



VOLKSANWALTSCHAFT

# Bericht

der Volksanwaltschaft  
an den Landtag Steiermark

2014-2015



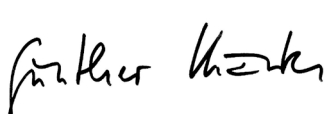
## Vorwort

Die Volksanwaltschaft legt ihren Bericht an den Landtag Steiermark vor. Bereits seit dem Jahr 1977 prüft die Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung Verwaltungsbehörden in Österreich. Das Bundesland Steiermark hat in seiner Landesverfassung die Volksanwaltschaft mit der Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung betraut.

Dieser Bericht an den Landtag Steiermark gibt Auskunft über die Arbeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft in den Jahren 2014 und 2015 und zeigt wesentliche Prüfverfahren im Bereich der nachprüfenden Kontrolle der öffentlichen Verwaltung auf. Zentral in der Steiermark waren in diesem Prüfzeitraum die Bereiche Raumordnung und Baurecht sowie die Kinder- und Jugendhilfe.

Seit Juli 2012 umfasst die Kontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft auch die präventive Menschenrechtskontrolle. Dabei werden öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen einer Freiheitsentziehung ausgesetzt sind, und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besucht sowie Polizeieinsätze von Expertenkommissionen beobachtet. In den Berichtsjahren 2014 und 2015 wurden in der Steiermark 90 Besuche durchgeführt. In den Berichtsjahren 2014 und 2015 hat die Volksanwaltschaft durch intensive Medienarbeit ihre Präsenz verstärkt und damit auch ihren Bekanntheitsgrad weiter gesteigert. Eine im Herbst 2015 durchgeführte Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung“ zeigt eine äußerst positive Bilanz: Die Volksanwaltschaft ist für die Befragten besonders bürgernah – der Einsatz für die Bürgerinnen und Bürger wird hervorgehoben.

Die Volksanwaltschaft dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kommissionsmitgliedern und dem Menschenrechtsbeirat für die engagierte Tätigkeit. Hervorzuheben ist die gute Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Landesamtsdirektion, die seit Jahren eine wichtige Koordinationsfunktion ausübt, sowie mit allen Bediensteten der Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Land Steiermark.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im August 2016



# Inhalt

1	Einleitung .....	9
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick.....	11
2.1	Gesetzlicher Auftrag .....	11
2.2	Aufbau der VA .....	11
2.3	Zahlen & Fakten .....	12
2.3.1	Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus .....	12
2.3.2	Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	14
2.4	Budget und Personal .....	17
2.4.1	Bürgernahe Kommunikation .....	18
2.5	Projekte 2014-2015 .....	19
2.5.1	Nationaler Aktionsplan Menschenrechte .....	19
2.5.2	Besucherzentrum .....	19
2.5.3	Neugestaltung der Homepage.....	19
2.5.4	Veranstaltungen .....	20
2.5.5	Weitere Aktivitäten .....	22
2.6	Öffentlichkeitsarbeit .....	23
2.6.1	IMAS-Studie 2015 .....	23
2.7	Internationale Aktivitäten 2014-2015 .....	24
2.7.1	Internationales Ombudsmann Institut (IOI).....	24
2.7.2	Internationale Zusammenarbeit.....	26
3	Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	33
3.1	Gemeinderecht.....	33
3.1.1	Verspätete Entscheidung über die Durchführung einer Volksbefragung über die Gemeindezusammenlegung.....	33
3.1.2	Weitergabe von Daten an Dritte .....	34
3.2	Gesundheitswesen.....	35
3.2.1	Unzureichendes Versorgungsangebot in der Kinder- und Jugendpsychiatrie .....	35
3.2.2	Medizinische Versorgung in peripheren Gebieten muss gewährleistet sein .....	37
3.2.3	Spitalkostenbeitrag – Vorschreibung erfolgt an einen Toten .....	38
3.3	Gewerberecht .....	40
3.3.1	Verspätete Bewilligung einer Tanzschule durch Magistrat Graz .....	40

3.4	Kinder- und Jugendhilfe .....	41
3.4.1	Keine weitere Unterstützung durch Steiermärkische Opferschutzkommission .....	41
3.4.2	Ungleichbehandlung bei der Verrechnung der Unterbringung .....	42
3.4.3	Gefährdungsabklärung ist Angelegenheit der Kinder- und Jugendhilfe.....	43
3.4.4	Mangelhafte Begründung der Kindeswohlgefährdung .....	44
3.4.5	Umfang der Interimskompetenz bei Gefahr im Verzug-Maßnahmen.....	45
3.5	Landes- und Gemeindeabgaben .....	46
3.5.1	Ratenzahlung von Parkstrafen.....	46
3.5.2	Gemeinde verweigert Kooperation mit der VA .....	46
3.6	Landes- und Gemeindestraßen .....	48
3.6.1	Shopping City Seiersberg, Brücken- und Straßenbauwerke, öffentliche Interessentenwege .....	48
3.6.2	Feststellung der Öffentlichkeit eines Weges, Behördensäumnis .....	50
3.6.3	Sperre eines öffentlichen Weges durch Private, Säumnis der Straßenbehörde .....	51
3.6.4	Unmittelbare Zuleitung von Straßenwässern .....	52
3.6.5	Keine wirksame Abhilfe gegen Oberflächenwässer .....	52
3.7	Polizei- und Verkehrsrecht .....	54
3.7.1	Unklare Folgen rechtswidrig verhängter Anonymverfügungen.....	54
3.7.2	Unvollständige Rechtsgrundlage auf einer Anonymverfügung.....	55
3.7.3	Mangelhafte Organstrafverfügungen.....	55
3.8	Raumordnungs- und Baurecht.....	57
3.8.1	Hangwassergefahr, unterlassene Ersichtlichmachung, Sanierungsgebiet, Bauplatzeigenschaft .....	57
3.8.2	Volksbefragung, Standort eines Handymastes, Baubewilligung, Ortsbildschutz .....	59
3.8.3	Nutzung von Kellerräumen als Tanzlokal, Allgemeines Wohngebiet, Nutzungsverbot.....	61
3.8.4	Um- und Zubau eines Wohnhauses, Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Sachverständigengutachten .....	62
3.8.5	Auskunftsersuchen, Lüftungs- und Klimaanlage, konsenslose Bauführung – Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz .....	63
3.8.6	Baubewilligungsverfahren, Säumnis nach Rückverweisung .....	65
3.8.7	Stallgebäude, vorschriftswidrige Nutzung, Nutzungsverbot, Vollstreckung .....	66
3.8.8	Landwirtschaftsbetriebe, Beseitigungsauftrag, Nutzungsverbot, nachträgliche Auflagen.....	67
3.8.9	Anträge auf Baueinstellung und Beseitigung, Nachbarrechte.....	69

---

3.8.10	Konsensloses Gartenhaus, Beseitigungsauftrag, Sachverständigenkosten, Thujenhecke .....	70
3.8.11	Unbestimmter Beseitigungsauftrag, Nutzungsverbot.....	71
3.9	Schulwesen.....	72
3.9.1	Mangelnde Unterstützung für Schulbesuch eines chronisch kranken Kindes .....	72
3.9.2	Auflassung einer Hauptschule .....	73
3.10	Mindestsicherung/Sozialrecht .....	75
3.10.1	Allgemeines .....	75
3.10.2	Rechtswidrige Versagung der Zuzahlung zu den Heimkosten .....	76
3.10.3	Rückersatz der Mindestsicherung kann nur in Bescheidform verfügt werden .....	78
3.10.4	Rechtswidrige Berechnung der Höhe der Mindestsicherung .....	78
3.10.5	Rückforderung der Mindestsicherung trotz Selbsterhaltungsfähigkeit der Eltern .....	79
3.10.6	Behördliche Kontrolle über konkrete Verwendung von Taschengeld in Heimen ist unzulässig .....	80
3.10.7	Verspätete Anregung der Sachwalterschaft/Modelle für Erwachsenensozialarbeit sind zu entwickeln.....	82
3.11	Verkehrsrecht .....	85
3.11.1	Variobahn – Rechtswidrige Erteilung der Bauartgenehmigung .....	85
3.11.2	Behörde lehnt nach sieben Jahren Rafting-Konzession ab.....	86
	Abkürzungsverzeichnis.....	89





# 1 Einleitung

Ziel der Volksanwaltschaft (VA) ist, die Verwaltung effizienter und bürgernäher zu gestalten. Als Rechtsschutzeinrichtung hat die VA die Funktion, Menschen zu unterstützen, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Die Prüfverfahren zeigen, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen gibt. Im Mittelpunkt steht, den Betroffenen zu helfen. Strukturängel sollen aber auch behoben und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse erreicht werden.

Effiziente und  
bürgernahe  
Verwaltung

Im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle ist das Bestreben klar: Verletzungen der Menschenrechte zu verhindern oder unwahrscheinlicher zu machen. Die Kommissionen der VA führen Kontrollen an Orten der Freiheitsentziehung sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch und beobachten Polizeieinsätze. Die Wahrnehmungen dienen dazu, Mängel im System auszumachen, die eine latente Gefahr für Menschen darstellen. Dies ermöglicht es der VA, zielgerichtet zu reagieren und rasch für Verbesserungen zu sorgen.

Schutz der  
Menschenrechte

In den Berichtsjahren 2014 bis 2015 besuchten die sechs Expertenkommissionen 804 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Bei 125 weiteren Kontrollen beobachteten die Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu gewinnen.

Die VA wird bei der präventiven Menschenrechtskontrolle neben den Kommissionen auch vom Menschenrechtsbeirat (MRB) unterstützt. Dieser übt eine wichtige Beratungstätigkeit aus. Die VA hat sich im Berichtszeitraum mit diversen Grundsatzfragen an den MRB gewandt. Dieser befasst sich mit den Fragestellungen in Arbeitsgruppen und erarbeitet Stellungnahmen, die Großteils auf der Homepage der VA veröffentlicht werden.

Der Bedarf an nachprüfender Kontrolle in ganz Österreich war auch 2014 und 2015 groß: 36.879 Beschwerden gingen bei der VA ein. Bei 7.991 Beschwerden war die VA nicht der richtige Adressat. Die Bürgerinnen und Bürger werden in diesen Fällen an die zuständigen Stellen weiterverwiesen.

Anzahl der  
Beschwerden nach  
wie vor hoch

In den Jahren 2014 und 2015 betrafen die meisten Beschwerden den Bereich Innere Sicherheit, insbesondere die Dauer von Asylverfahren. An zweiter Stelle lagen Beschwerden in sozialen Belangen: Sozialversicherungsrechtliche und arbeitsmarktbezogene Problemstellungen sowie das Thema Mindestsicherung standen dabei im Mittelpunkt. Anhaltend hoch ist das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderung. Gestiegen sind die Prüfverfahren im Bereich der Justiz, ursächlich dafür ist der Anstieg an Individualbeschwerden über den Strafvollzug. Ebenso relevant in diesem Bereich sind die Dauer von

Gerichtsverfahren und Verfahren der Staatsanwaltschaften sowie Beschwerden, für die die VA nicht unmittelbar zuständig ist, diese aber dennoch nach Möglichkeit aufgreift bzw. darauf aufmerksam macht. Hier geht es vor allem um Probleme rund um die Sachwalterschaft.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Steiermärkische Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 2.3 dargestellt.

## 2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

### 2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA kontrolliert seit 39 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt der Missstandskontrolle der VA. Jeder Betroffene kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und den Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Die VA kann bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten, wovon sie in den Berichtsjahren mehrfach Gebrauch gemacht hat. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, an den VfGH einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer in Geltung stehenden Verordnung zu stellen.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA hat in Umsetzung zweier UN-Menschenrechtsverträge seit Juli 2012 auch den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Dabei handelt es sich um das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Aufgrund dieser Umsetzung überprüft die VA gemeinsam mit sechs Expertenkommissionen rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Anstalten und Krisenzentren. Die VA kontrolliert aber auch Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Außerdem beobachten und überprüfen die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Präventive Aufgaben zum Schutz der Menschenrechte

### 2.2 Aufbau der VA

Die VA besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für sechs Jahre bestellt werden. Dr. Gertrude Brinek, Dr. Peter Fichtenbauer und Dr. Günther Kräuter sind seit 1. Juli 2013 die amtierenden Mitglieder der VA, wobei Dr. Brinek bereits seit 2008 Volksanwältin ist.

Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfzuständigkeit die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von

Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat auch die Funktion des Generalsekretärs des International Ombusman Institute (IOI) inne.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, der Strafvollzug, Steuern sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltung, Landes- und Gemeindestraßen, das Bau- und Raumordnungsrecht sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Schulen und Universitäten sowie Verkehrsangelegenheiten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Fragen der Straßenpolizei, Staatsbürgerschaft, Agrarangelegenheiten sowie Beschwerden über Gemeindeabgaben.

90 Bedienstete Insgesamt waren in den Jahren 2014 und 2015 im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung oder der Internationalen Abteilung zugeordnet sind.

Sechs Expertenkommissionen Zur Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrags, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, setzte die VA mit Juli 2012 sechs Kommissionen mit nebenberuflich tätigen Mitgliedern ein. Jede Kommission wird von einer Person geleitet, eine Stellvertretung ist aus den Kommissionsmitgliedern zu wählen. Im Verlauf des Jahres 2015 erfolgte – den gesetzlichen Vorgaben entsprechend – eine weitgehende personelle Neubesetzung der Kommissionen.

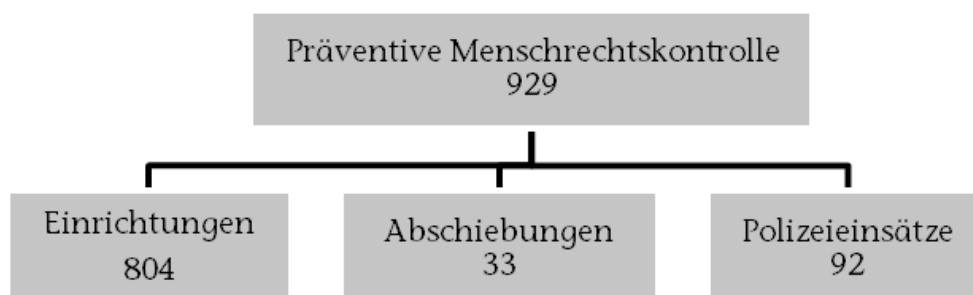
MRB als beratendes Gremium Als beratendes Gremium ist der MRB bei der VA eingerichtet. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfungsschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien vorgeschlagen, auch die Bundesländer sind im Beirat vertreten. Die Vorsitzende des MRB Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker und der stellvertretende Vorsitzende Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer wurden von der VA bestellt.

## 2.3 Zahlen & Fakten

### 2.3.1 Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus

929 Kommissionseinsätze Die Kommissionen hatten in den Berichtsjahren 2014-2015 insgesamt 929 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 805 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unan-

gekündigt, in 124 Fällen angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa dreieinhalb Stunden.



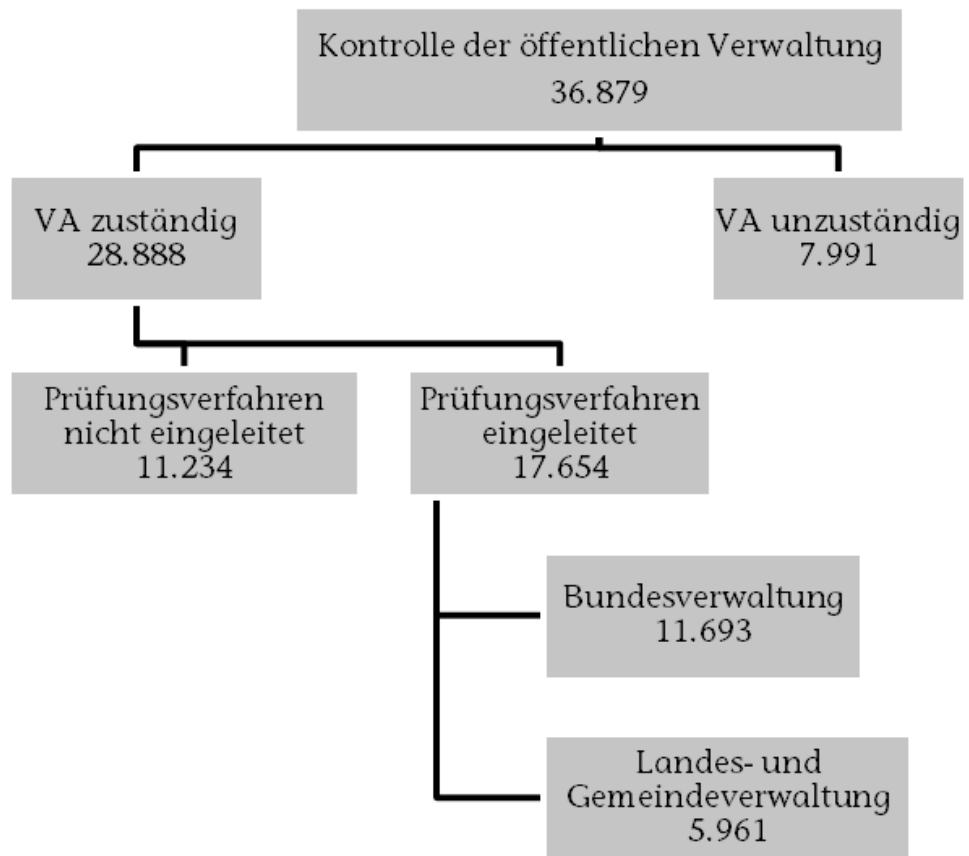
Die Tätigkeit der VA als Nationaler Präventionsmechanismus ist davon geprägt, dass sie nicht (nur) Beanstandungen ausspricht, sondern lösungsorientiert arbeitet. 2014 und 2015 beanstandete die VA in 584 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus.

Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

Die VA legte dem MRB in den Berichtsjahren insgesamt 16 Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2015 abschließend behandelt werden konnten.

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im zweiten Band des 38. PB 2014 und im 39. PB 2015 Band Präventive Menschenrechtskontrolle dargestellt.

### 2.3.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung



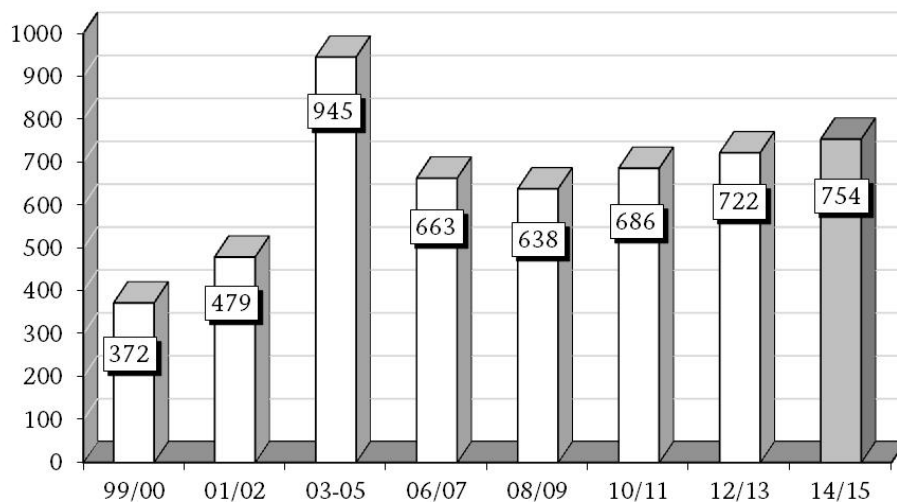
In den Berichtsjahren wurden an die VA insgesamt 36.879 Beschwerden herangetragen. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 74 Eingaben pro Arbeitstag einlangten. In 17.654 Fällen – das sind rund 48 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 11.234 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. In 7.991 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA.

**Prüfauftrag Bund** Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf die Stmk bezogen fielen in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt 2.251 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2014 und PB 2015 Nachprüfende Kontrolle dargestellt.

**Prüfauftrag Land und Gemeinden** Die Stmk hat durch ihre Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der steirischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese

vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

#### Beschwerden über die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr wandten sich 754 Steirerinnen und Steirer mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der steiermärkischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber den vergangenen Jahren ist das Beschwerdeaufkommen daher nach wie vor sehr hoch.

Hohes Beschwerdeaufkommen

Beschwerden über die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung 2014-2015  
Inhaltliche Schwerpunkte

	2012-13	2014-15
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	202	243
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	229	192
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	41	57
Landes- und Gemeindestraßen	51	54
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	71	52
Gesundheitswesen	31	50
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	28	36
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	25	21
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	9	14
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	12	12
Gewerbe- und Energiewesen	15	10
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	7	7
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	1	6
<b>gesamt</b>	<b>722</b>	<b>754</b>

Erledigte Beschwerden über die Stmk Landes- und  
Gemeindeverwaltung 2014-2015

	Akten andere Jahre	2014-2015
Misstand in der Verwaltung	32	37
Kein Misstand in der Verwaltung	92	343
VA nicht zuständig	20	290
<b>gesamt</b>	<b>144</b>	<b>670</b>

In den Jahren 2014 und 2015 wurden 754 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten  
2014-2015 88,9 %



Von den in den Jahren 2014 und 2015 eingeleiteten Prüfverfahren betreffend die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung konnten 670 sowie 144 aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 69 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest. Insgesamt wurden in den Berichtsjahren 814 Prüffälle abgeschlossen. Somit erledigte die VA 88,9% aller Akten. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 435 Beschwerden. Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 100 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Missstände in 8,5 %  
der Fälle

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten fünf amtswegige Prüfverfahren ein.

Fünf amtswegige  
Prüfverfahren

## 2.4 Budget und Personal

Der Bundesvoranschlag (BVA) der VA – wie der des gesamten Bundes – gliedert sich in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2015 ein Budget von 10.475.000 Euro und 2014 ein Budget von 10.046.000 Euro – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 2015: 10.485.000 Euro und 2014: 10.039.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2014 und 2015 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Rücklagenauflösung

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 2015: 5.720.000 Euro und 2014: 5.717.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 2015: 3.749.000 Euro und 2014: 3.336.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA 2015 von 907.000 Euro und 2014 von 894.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 2015: 73.000 Euro und 2014: 73.000 Euro sowie für Gehaltsvorschüsse 2015: 26.000 Euro und 2014: 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OP-CAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und

den MRB 2015 ein Budget von 1.450.000 Euro und 2014: 1.450.000 Euro vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder 2015 rund 1,158.000 Euro und 2014 rund 1,148.029 Euro und für den MRB 2015 rund 91.000 Euro und 2014 rund 95.000 Euro budgetiert. Rund 200.000 Euro 2015 und rund 200.000 Euro 2014 standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro  
Finanzierungsvoranschlag 2015 / 2014

		2015	2014		
		10,475	10,046		
Personalaufwand				Betrieblicher Sachaufwand	
2015	2014	2015	2014		
5,720	5,717	3,749	3,336		
Transfers				Sachanlagen und Vorschüsse	
2015	2014	2015	2014		
0,907	0,894	0,099	0,099		

73 Planstellen Die VA verfügte 2014 und 2015 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes. Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 54 Mitglieder 2015 und 48 Mitglieder 2014 der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

### 2.4.1 Bürgernahe Kommunikation

Der Erfolg der VA lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist. Die Zahlen belegen deutlich, dass sich viele Menschen an die VA wenden, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, dass die VA sehr einfach und formlos kontaktiert werden kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Die Bilanz 2014-2015 zeigt folgendes Bild:

4.516 Menschen schrieben an die VA: 2.661 Frauen, 4.516 Männer und 79 Personengruppen,

9.722 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

2.018 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden, rund 222.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Betroffene in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit der Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. In den Berichtsjahren fanden in der Stmk 54 Sprechtage mit mehr als 437 persönlichen Gesprächen statt.

## 2.5 Projekte 2014-2015

### 2.5.1 Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Im Arbeitsprogramm 2013-2018 hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, ihren Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Dazu soll laut dem Regierungsübereinkommen ein „Nationaler Aktionsplan Menschenrechte“ (NAP) beschlossen werden, der die bestehenden Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen stellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt.

### 2.5.2 Besucherzentrum

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Jahr 2014 war die weitere Öffnung des Hauses und die damit verbundene Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im Besucherzentrum VA.TRIUM können sich Interessierte über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und deren Aufgaben gestärkt werden. Dieser Fokus auf junge Menschen wurde im Jahr 2015 forciert und durch eine Kooperation mit einem Schulbuchverlag und eine Aussendung von Informationsmaterial zu „Kinder und ihre Rechte“ an zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt. Die VA kommt damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren.

Besucherzentrum  
VA.TRIUM

Im Jahr 2015 verzeichnete die VA insgesamt 36 Führungen durch das VA.TRIUM. Schulklassen, interessierte Studierendengruppen und Vertreter diverser Ministerien informierten sich über die Arbeit der VA. Ebenso waren aber auch Vereine und Seniorengruppen unter den Besucherinnen und Besuchern. Die positiven Rückmeldungen zeigen, dass der Auftrag der VA erfüllt wird und neues Wissen erfolgreich transportiert werden kann.

36 Führungen im  
VA.TRIUM

### 2.5.3 Neugestaltung der Homepage

Ein wichtiges Informationsmedium ist die Website der VA. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzerinnen- und Nutzergruppe attraktiv.

**Website-Relaunch** 2014 führte die VA einen Website-Relaunch durch. Ziel des neuen Internetauftritts ist es, besonders bürgernah zu kommunizieren und die Bevölkerung noch besser über die Aufgaben der VA zu informieren. Um dies zu gewährleisten, startete die VA einen digitalen Transformationsprozess innerhalb der Institution. Dazu wurde in der VA ein eigenes Digital-Team eingerichtet, das für den zielgruppengerechten und benutzerfreundlichen Internetauftritt sorgen soll.

Im Fokus der neuen Website stehen weiterhin die Menschen, die sich mit Beschwerden an die VA wenden. Sie bietet umfassende und leicht verständliche Informationen über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Beschwerde. Mit nur einem Klick befindet man sich im Online-Beschwerdeformular.

**Homepage als wichtiger Vernetzungspunkt** Neben aktuellen Artikeln zu Prüfverfahren und unterschiedlichsten Problemfeldern findet man Informationen zu Veranstaltungen und Konferenzen der VA. Zudem ist die Website ein wichtiger Vernetzungspunkt zu Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten, Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen. Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an den Nationalrat und die Landtage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, können auf der Seite von jeder Person abgerufen werden.

Die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der VA durch die erneuerte Website zeigt Wirkung: In den Jahren 2014 und 2015 wurde das Beschwerdeformular mehr als 3000-mal heruntergeladen. Der Gesamtzugriff auf die Website hat sich im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 um 13 % gesteigert.

## 2.5.4 Veranstaltungen

Als funktionierende und moderne parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung, die sich den Menschen, dem Parlament und der Öffentlichkeit gleichermaßen verpflichtet fühlt, sieht sich die VA motiviert, den Kontakt zu den öffentlichen Stellen (z.B. Ministerien, Höchstgerichte, LReg, Kommunalverwaltungen) zu halten und zu pflegen. In den abgelaufenen Arbeitsjahren wurde der entsprechende Austausch wie schon bisher gelebt und ausgebaut.

**Schüler- und Studierendengruppen** 2014 wurde die Begegnung mit Schülerinnen und Schülern, mit Studierenden bzw. Universitäts- und Hochschuleinrichtungen ausgebaut. Das Angebot der VA richtet sich auch an alle Bildungseinrichtungen des Landes und fußt wesentlich auf einer Kooperation mit dem BMBF. Auch Jugendorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und von Kulturvereinen konnte die VA willkommen heißen. Dabei wurde vor allem bei jungen Menschen das Rechtsbewusstsein, das Wissen über Demokratie, Politik und Bürgerrechte verstärkt in den Mittelpunkt gestellt. Die Begegnung mit den Mitgliedern der VA und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fungiert als lebendige Ergänzung des Unterrichts und des schulischen Lernens. In allem war und ist die Publikation der VA „Junge Menschen und ihre Rechte“ (Edition Ausblick, Wien 2013) ein hilfreicher Behelf für junge Menschen.

Unter Berücksichtigung der Selbstverpflichtung aus den Wirkungszielen gemäß dem Bundesfinanzrahmengesetz hat die VA in Kooperation mit dem BMBF den Umstand thematisiert, dass sich in der VA mehr Männer als Frauen beschweren. Dabei wurden Hypothesen diskutiert und Fakten interpretiert. In einer Diskussion wurden geschlechtsspezifische Haltungen identifiziert und weitere Arbeitsschritte erwogen. Die „Bildungsarchitektinnen“ gaben bei einer Veranstaltung im September 2015 zudem hilfreiche Tipps, um Frauen auf die VA aufmerksam zu machen und sie direkt anzusprechen. Ebenso stand ein Abend im Zeichen des Themas „Zukunft Frauen“.

Angebot an Frauen

Die VA ist stets bestrebt, Veranstaltungen zu wichtigen Themen, die sich in der Regel aus der Prüftätigkeit ergeben, zu organisieren. Die Mitglieder der VA nehmen auf Einladung auch immer wieder an Veranstaltungen teil, um mit Referaten die Erfahrungen und Sichtweisen der VA einem größeren Kreis an Interessierten näher zu bringen.

Neben den beiden NGO-Foren fand in den Jahren 2014 und 2015 ein reger Austausch mit diversen NGOs statt, darunter Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Vereins „Flucht nach Vorne“ sowie ein runder Tisch mit Mitgliedern der Arbeitslosen-Initiativen.

Austausch mit NGOs

Volksanwalt Dr. Fichtenbauer initiierte gemeinsam mit dem Parlament eine Enquete zum Thema „Chronisch kranke Kinder im Bildungssystem“. Als Redner nahm er am Verkehrsrechtstag 2015 teil und leistete einen Beitrag zum Thema „Erfahrungen der VA mit der Praxis von Straßenaufsichtsorganen“. Am Tag der Menschenrechte hielt er auf Einladung des Österreichischen Instituts für Menschenrechte (ÖIM) in Salzburg einen Vortrag zum Thema „Das Recht auf eine gute Verwaltung – Interpretation eines unbestimmten Gesetzbegriffes – Auswirkung auf die österreichische Verwaltungspraxis“.

Schwerpunkt chronisch kranke Kinder in der Schule

Volksanwältin Dr. Brinek veranstaltete eine weitere Enquete zum Thema Sachwalterschaft. Unter dem Titel „Sachwalterschaft – Wohltat, Hilfe, Unterstützung oder Autonomieverlust?“ diskutierten u.a. BM Dr. Brandstetter, Univ.-Prof. Dr. Kolland und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie über notwendige Reformen des Sachwalterschaftsrechts. Auch der Beitrag von Volksanwältin Brinek bei der Familienrichtertagung widmete sich dem Thema Sachwalterschaft. Bei der Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission zum Thema „Autonomes Altern – rechtliche und ethische Fragen gegen Ende des Lebens“ wirkte die Volksanwältin als Podiumsdiskutantin mit. Beim Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Walchsee referierte Dr. Brinek zum Thema „Zur strafprozessualen Wahrheit aus Sicht der VA“. Weitere Referate zur Arbeit der VA für Vertreter von Bildungseinrichtungen vor Schulklassen und Seniorengruppen rundeten ihre Vortragstätigkeit ab.

Schwerpunkt Sachwalterschaft

Bei einer Tagung in der Universität Salzburg zum Thema „Strukturelle und personelle Gewalt in Pflegeeinrichtungen“ plädierte Volksanwalt Dr. Kräuter

für eine tabulose und gezielte Bewusstseinsbildung über unterschiedlichste Formen von Gewalt, der Bewohnerinnen und Bewohner aber auch das Pflegepersonal ausgesetzt sind, wenn es zu keiner Verbesserung struktureller Rahmenbedingungen kommt. Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis behandelten im Rahmen dieser Veranstaltung des Österreichischen Menschenrechtsinstituts zentrale Probleme des Rechtsschutzes, der Gewaltprävention und des konkreten Handelns im Pflegealltag. Im Juli 2016 lud Volksanwalt Dr. Kräuter zu einer Auftaktveranstaltung ins Palais Epstein mehr als 100 Gäste aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung ein und forderte eine nachhaltige Veränderung der Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien. Grundlage für die Diskussion bot eine Studie der Medienanalytikerin, Mag. Mag.a Maria Pernegger, die nach der mehrmonatigen Sichtung von Zeitungsberichten anschaulich darlegte, dass Menschen mit Behinderung vielfach klischeehaft dargestellt und dadurch diskriminiert werden. Die VA wird sich deshalb mit einer Kampagne für die konsequente Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Medienwelt sowie die umfassende Realisierung eines Maßnahmenkatalogs auf Basis des „Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012-2020“ einsetzen.

### **2.5.5 Weitere Aktivitäten**

In Vorbereitung eines achtmonatigen Kooperationsprojekts mit der Ombudsmann-Einrichtung in Mazedonien (EU-Twinning-Projekt) wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA auf die fachsprachlichen Herausforderungen eines international angelegten Menschenrechtstrainings in Seminaren vorbereitet und geschult.

Einladungen an die VA bzw. deren Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Experten-Organisation in verschiedenen Fachmedien zu publizieren, wurden gerne angenommen.

Zur weiteren Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bot die VA Kommunikations-Workshops („Training on the Job“) an, um im direkten Kontakt mit den Menschen sicher, freundlich, souverän und effizient zu agieren. Im Zentrum stand die Steigerung der Kompetenz in Telefongesprächen.

## 2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es besonders wichtig, die Öffentlichkeit über ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde daher im Vorjahr weiter ausgebaut. So hat die VA ihre 2014 und 2015 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, Bgld, NÖ, OÖ und Sbg im Rahmen von Pressekonferenzen präsentiert. Über Pressemeldungen, Interviews oder Hintergrundgespräche intensivierte die VA ihre gute Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten.

Kontakt mit Medien

Damit informierte die VA die Medien regelmäßig und umfassend über ihre Arbeit – so etwa zu Prüfverfahren und -ergebnissen, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Anregungen an den Gesetzgeber. Die VA berichtete auch über aktuelle Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen, z.B. die Eröffnung des Besucherzentrums VA.TRIUM. Sie nahm außerdem zu relevanten Themenbereichen öffentlich Stellung, u.a. anlässlich des Internationalen Menschenrechtstages, des Weltkindertages oder des Internationalen Tages des Menschen mit Behinderung.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2014 und 2015 gab es rund 4.600 Meldungen in österreichischen Printmedien sowie in ORF-Radio und Fernsehen über die Arbeit der VA.

Neben der ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit verschafft vor allem die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen der VA seit mehr als zehn Jahren eine große Breitenwirkung und ist damit eine wichtige Plattform für die VA. Jede Woche verfolgen bis zu 441.000 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, bei denen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie die Volksanwältin und die Volksanwälte zu Wort kommen und aus dem Leben gegriffene Problemfälle lösungsorientiert diskutieren. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF-TVthek aufgerufen werden. Die gute Zusammenarbeit mit dem ORF macht eine ausführliche Berichterstattung und die bürgernahe Darstellung von Problemen in der öffentlichen Verwaltung möglich.

ORF-Sendung hat große Breitenwirkung

### 2.6.1 IMAS-Studie 2015

Im Herbst 2015 wurde bereits zum fünften Mal eine Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung – Repräsentative Befragung“ durch das IMAS-Institut durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Bevölkerung demoskopisch zu erheben. Der Fokus lag dabei auf folgenden fünf Kernthemen: Bekanntheit der VA, Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, Image der VA, Kontaktaufnahme mit der VA sowie ihre Befugnisse. In Summe wurden 1004 Personen über 16 Jahren mittels Interviews befragt.

Hoher  
Bekanntheitsgrad

Erfreulich für die VA: Sieben von zehn der befragten Personen ist die VA ein Begriff. Das Wissen über die VA wird dabei großteils über die Medien bezogen, insbesondere über die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Zum Image lässt sich festhalten, dass dieses sehr positiv besetzt ist und insbesondere die „Bürger-nähe“ und der „Einsatz für die Bürger“ wahrgenommen werden. Vor allem hinsichtlich Bürger- und Volksnähe der VA, konnte eine deutliche Steigerung verzeichnet werden. Drei Fünftel der Befragten sind zudem von der hohen Bedeutung der VA überzeugt – ein Zuwachs von 7 % im Vergleich zur vorange-gangenen Studie aus dem Jahr 2007.

Menschen sehen VA  
als wichtige  
Anlaufstelle

Für rund drei Viertel der Befragten kommt die VA als Anlaufstelle bei Proble-men in Betracht. Besonders erfreulich ist, dass das Detailwissen über die VA und Ihre Aufgabenbereiche höher ist denn je. Vor allem zwei Bereiche werden der VA hier zugeordnet: Der „Schutz der Bürger von Behördenwillkür“ (69 %) und die „Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat“ (66 %). Auch im Bereich Schutz und Förderung der Menschenrechte gibt es ein eindeutiges Signal: Die Befragten sehen diese Aufgabe der VA als unumstritten an. Abschließend war festzustellen, dass sich die Befragten eine Ausweitung der Kompetenzen der VA wünschen würden. Insbesondere die Befugnis zur Prüfung von ausgegliederten Rechtsträgern (59 %) als auch die Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren (63 %) werden seitens der Befragten befürwor-tet.

Mittels der Studie wurden außerdem Maßnahmen aufgezeigt, um den Zugang zur VA und die Möglichkeiten der Beschwerdeführung in Zukunft zu optimie-ren. Die Studie dient auch weiterhin als Grundlage für Verbesserungen im Kontakt mit Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern.

## **2.7 Internationale Aktivitäten 2014-2015**

### **2.7.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI)**

Das IOI, das seinen Sitz seit 2009 in der VA hat, vereint weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus mehr als 100 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Latein-amerika sowie Nordamerika. Es sieht seine Hauptaufgaben in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Konzeptes der Institution des Ombudsmannes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit.

Neue Mitglieder 2014

Im Jahr 2014 wurden im Zuge der IOI-Vorstandssitzung in Wien zwölf Om-budsmann-Institutionen als neue Mitglieder im IOI aufgenommen. John Wal-ters, Ombudsmann von Namibia, übernahm die Präsidentschaft von der seit 2010 im Amt befindlichen neuseeländischen Ombudsfrau, Dame Beverley Wakem. Diese sowie der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Pe-



ter Kostelka wurden aufgrund ihrer außergewöhnlichen Verdienste für das IOI vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt.

Ebenso wurde u.a. eine tiefgreifende Wahlrechtsreform verabschiedet. Diese Reform ermöglicht nicht nur die Durchführung von elektronischen Wahlen, es wird erstmals auch allen wahlberechtigten Mitgliedern des IOI das Recht eingeräumt, die Vorstandsfunktionen des IOI-Präsidenten, der beiden IOI-Vizepräsidenten und des IOI-Schatzmeisters direkt zu wählen.

IOI-Wahlrechtsreform

Der Vorstand verabschiedete des Weiteren ein Grundsatzpapier zum Thema Privatisierung von öffentlichen Leistungen. Immer häufiger sind Ombudsmann-Einrichtungen weltweit mit dem Problem konfrontiert, dass private Anbieter öffentliche Leistungen übernehmen und Bürgerinnen und Bürger damit nicht mehr die Möglichkeit haben, sich mit einer Beschwerde an eine öffentliche Institution – wie in Österreich an die VA – zu wenden. Das in Wien beschlossene IOI-Grundsatzpapier fasst die Haltung des IOI gegenüber dieser voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen zusammen und soll Ombudsmann-Einrichtungen weltweit dabei unterstützen, die Kontrolle über privatisierte Leistungen wieder in ihren Zuständigkeitsbereich eingliedern zu können.

Grundsatzpapier zu  
Privatisierung  
öffentlicher Leistungen

Ende September 2015 fand die jährliche Sitzung des IOI-Vorstands in Windhuk, Namibia, statt. Zehn Ombudseinrichtungen aus Afrika, Asien, der Karibik und Lateinamerika wurden dabei als neue Mitglieder im IOI willkommen geheißen und die finanzielle Förderung von Projekten in den einzelnen IOI-Regionen beschlossen. Der Vorstand bestätigte außerdem die Institution des thailändischen Ombudsmannes als Gastgeber der alle vier Jahre stattfindenden IOI-Weltkonferenz, die im November 2016 in Bangkok stattfinden wird. Ein Hauptfokus der Vorstandssitzung lag auf der Frage, wie das IOI seinen Mitgliedern bestmögliche Unterstützung bieten kann, damit diese ihrer Rolle angesichts aktueller Herausforderungen wie Flüchtlingsbewegungen oder Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen umfassend ausüben können. Für 2016 ist ein Workshop zu diesen Themen geplant.

IOI-Vorstandssitzung in  
Namibia

Einen Schwerpunkt setzt das IOI mit der Entwicklung und Bereitstellung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten. Im März 2015 fand die bereits 2013 begonnene Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) eine Fortsetzung. Zusammen mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung wurde ein Seminar zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ für die asiatischen Mitglieder des IOI organisiert. Das Anti-Korruptionstraining, das das IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) erstmals 2013 in Wien angeboten hatte, wurde im Mai 2015 in Curaçao abgehalten. Zusammen mit der Association for the Prevention of Torture (APT) erarbeitete das IOI ein Fortbildungsseminar mit einem NPM/OPCAT-Schwerpunkt. Das Seminar wurde im Juni 2015 erstmals in der lettischen Ombudsmann-Einrichtung abgehalten und wird im Juni 2016 in Litauen fortgesetzt werden.

Trainingsangebote für  
IOI-Mitglieder

Kooperationsabkommen mit lateinamerikanischem OmbudsmannInstitut	Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, wurde 2014 in Wien ein Kooperationsabkommen zwischen dem IOI und dem Institut Lateinamerikanischer Ombudsmann-Einrichtungen (ILO) unterzeichnet.
Kooperationsabkommen mit dem ICC	IOI-Präsident John Walters unterzeichnete im Jahr 2015 in Genf ein Kooperationsabkommen mit dem Internationalen Koordinationskomitee für nationale Menschenrechtsinstitutionen (International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions, ICC). IOI-Generalsekretär Günther Kräuter nahm an einem Workshop zum ICC-Akkreditierungsprozess teil. Ebenso beteiligte er sich an einer Diskussion zum Thema „Menschenrechtsansätze in der Arbeit von Ombudseinrichtungen.“
Kooperation mit der Weltbank	Auch die Kooperation mit der Weltbank konnte 2015 vertieft werden. Im März fand ein Webinar zum Thema „Innovationen im Ombudsmannwesen zur Förderung offener Regierungen“ statt. Im Hauptquartier der Weltbank in Washington D.C. wurde eine zweite Diskussionsveranstaltung abgehalten, in der Weltbank-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Tätigkeit und Bedeutung von Ombudseinrichtungen informiert wurden.

## 2.7.2 Internationale Zusammenarbeit

### Vereinte Nationen / UN Konventionen

Coordinating Committee of NHRIs (ICC)	Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRI) mit Beobachter-Status vertreten. Im März 2014 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Vorsitzender der VA als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC-Jahrestreffen in Genf teil. Dieses stand unter dem Motto „Die Rolle der Prävention im Menschenrechtsschutz“. Vertreterinnen und Vertreter von NHRIs aus aller Welt diskutierten u.a. über ihre Erfahrungen mit der Universellen Menschenrechtsprüfung der Vereinten Nationen und den Stellenwert von nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte. Für die Arbeit der VA als nationale Menschenrechtsinstitution hat diese internationale Vernetzung einen hohen Stellenwert, ermöglicht sie doch einen intensiven Dialog im Sinne des weltweiten Menschenrechtsschutzes.
Rechtsschutzdebatte im UN-Menschenrechtsrat	Im Rahmen der 27. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im September 2014 fand eine Diskussion zum Thema Rechtsschutz von Personen unter Freiheitsentzug statt, bei der Volksanwältin Brinek über die Erfahrungen des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus berichtete und Stellung bezog zu Maßnahmen, mit denen die Situation von Gefangenen verbessert werden könnte. Vertreterinnen und Vertreter von Staaten und NGOs diskutierten dabei Verbesserungsmöglichkeiten zum Schutz von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele zur Bewältigung bestehender Herausforderungen wie die zunehmende Anwendung der Untersu-

chungshaft zu entwickeln. Volksanwältin Brinek nutzte die Gelegenheit ihres Genf-Aufenthaltes, um anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention die englische Fassung der Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ vorzustellen.

Eine Arbeitsgruppe zum Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“ des Europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (European Network of National Human Rights Institutions, ENNHRI) konnte erstmals ein Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern nationaler Menschenrechtsinstitutionen und dem für die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD) realisieren. Bei diesem Treffen, an dem auch ein Experte der VA teilnahm, berichteten die Teilnehmer dem zuständigen UN-Ausschuss direkt über Herausforderungen im Monitoring auf nationaler Ebene und wiesen auf die Bedeutung der unterstützenden Rolle des UN-Ausschusses hin.

ENNHRI treffen CRPD  
in Genf

Im März 2015 nahm Volksanwalt Kräuter am ICC-Jahrestreffen in Genf teil. Dabei präsentierte die nordirische Ombudsmann-Einrichtung das „Menschenrechtshandbuch für Ombudsmann-Institutionen“, das in enger Zusammenarbeit mit der nordirischen Menschenrechtskommission und mit finanzieller Unterstützung des IOI realisiert werden konnte. Das Handbuch soll Ombudsmann-Einrichtungen für menschenrechtsrelevante Themen sensibilisieren. Volksanwalt Kräuter erläuterte die Arbeit und Prüftätigkeit.

Coordinating  
Committee of  
NHRIs (ICC)

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (UPR) überprüft dieser Kontrollmechanismus des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Die zweite österreichische UPR durch den Menschenrechtsrat fand im November 2015 in Genf statt. Einen Monat zuvor konnten nationale Menschenrechtsinstitutionen und NGOs in Pre-Sessions ihre Anliegen thematisieren.

Universelle  
Periodische  
Staatenüberprüfung

In seiner Präsentation unterstützte Volksanwalt Günther Kräuter die Anliegen der heimischen Zivilgesellschaft. Er kritisierte u.a. die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung in Österreich immer noch kein ausreichend selbstbestimmtes Leben führen können. Aus aktuellem Anlass wurden auch menschenrechtsrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flucht von Menschen vor Krieg, Terror und Verfolgung diskutiert. Volksanwalt Kräuter informierte, dass die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich prekär sei und forderte die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards.

In regelmäßigen Abständen hat Österreich Staatenberichte über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen abzugeben. Im Rahmen der Staatenprüfung zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) befasste sich der „Antifolter-Ausschuss“ der UNO 2015 mit der Menschenrechtssituation in Österreich.

CAT-  
Staatenüberprüfung

Im Zuge dieser Überprüfung übermittelte die VA eine Stellungnahme zur Umsetzung der Antifolterkonvention in Österreich an das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR). Darin präsentierte die VA die aktuellen Entwicklungen des Menschenrechtsschutzes und die Feststellungen und Anliegen des österreichischen NPM.

Volksanwalt vor  
Ausschuss in Genf

Zusätzlich erhielt die VA als Nationale Menschenrechtsinstitution im November 2015 die Möglichkeit, in einem Gespräch mit den internationalen Expertinnen und Experten des „Antifolter-Ausschusses“ der Vereinten Nationen die Menschenrechtssituation in Österreich zu erläutern. In seinen Ausführungen konnte Volksanwalt Kräuter dem zuständigen Ausschuss von erfreulichen Fortschritten (Abschaffung von Netzbetten in der Psychiatrie, gesetzliche Klärstellung des Folterbegriffs etc.) berichten. Er thematisierte aber auch die immer noch vorhandenen Defizite im Menschenrechtsschutz wie fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten in Haftanstalten oder Verschreibungen von sedierenden Medikamenten an ältere Menschen in Heimen.

UN-Expertin für Rechte  
von älteren Menschen

Im Zuge eines Aufenthalts in Österreich der ersten unabhängigen UN-Expertin für die Einhaltung der Rechte älterer Menschen, Frau Dr. Kornfeld-Matte, besuchte diese auch die VA, um sich über die Lage älterer Menschen zu informieren. Das Mandat der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte von älteren Personen wurde vom UN-Menschenrechtsrat 2013 neu geschaffen.

## OSZE

Zusatztreffen zur  
menschlichen  
Dimension

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE-Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Als OSZE-Vorsitzland 2015 organisierte Serbien das jährliche Treffen zur menschlichen Dimension (Supplementary Human Dimension Meeting). Das in Wien stattfindende Treffen widmete sich unter Beteiligung der VA dem Thema „Recht auf Versammlungsfreiheit“.

## Europarat

Expertinnen und Experten der VA waren auch in den Berichtsjahren 2014 und 2015 abermals an mehreren Veranstaltungen des Europarats aktiv beteiligt.

Fachtagung  
Menschenrechte und  
Behinderung

Im April 2014 sprach Volksanwalt Kräuter bei einer Fachtagung zum Thema „Menschenrechte und Behinderung“. Die vom BMASK im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarats organisierte Fachtagung zielte darauf ab, politische Perspektiven und rechtliche Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstaaten, von internationalen Organisationen, der Wissenschaft sowie von Ombudsmann-Einrichtungen und der Zivilgesellschaft zeigten auf, wie wichtig für Menschen mit Behinderung eine unabhängige Teilhabe am gesellschaftlichen, beruflichen und politischen Leben ist.

Eine Kooperation zwischen dem Europarat, der Europäischen Grundrechteagentur (FRA), dem Europäischen Netzwerk der Gleichbehandlungsstellen (EQUINET) und des Europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) führte in Wien zu einem Treffen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Monitoring-Einrichtungen. In einem Workshop, an dem auch eine Expertin der VA teilnahm, wurde das Thema „Asyl und Migration“ diskutiert. Schwerpunkte waren die Bereiche Abschiebung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Alternativen zu Inhaftierungsmaßnahmen.

Workshop Asyl und Migration

Im Zuge der Erstellung des österreichischen Staatenberichts zum Thema der Antidiskriminierung besuchten zwei ECRI-Berichtersteller die VA. ECRI (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz) ist eine unabhängige Einrichtung des Europarates, die über die Einhaltung der Menschenrechte wacht, wenn es um Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz geht. Zu diesem Zweck werden in der derzeit fünften Prüfungsrunde alle Mitgliedstaaten des Europarates zur Situation hinsichtlich Rassismus und Intoleranz untersucht und abschließend Staatenberichte und Empfehlungen zur Lösung festgestellter Probleme vorgelegt.

ECRI-Staatenbericht Antidiskriminierung

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) beging 2015 sein 25-jähriges Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jahrestages fand eine Konferenz in Straßburg statt, an der neben Entsandten aus nahezu allen 47 Mitgliedsstaaten auch Vertreterinnen und Vertreter der VA teilnahmen. Unter dem Titel „The CPT at 25: taking stock and moving forward“ wurden die bisherige Prüftätigkeit des CPT reflektiert und zukünftige Entwicklungen und Strategien diskutiert. Auch die VA als NPM orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte an den vom UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) und vom CPT entwickelten Standards. In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden die Themen Verhinderung von Misshandlungen in Polizeieinrichtungen und Gefängnissen, Gesundheitswesen in Justizanstalten, Jugendhaft, Einzel- bzw. Isolationshaft und Standardsetting in der Psychiatrie erörtert.

CPT feiert 25-jähriges Jubiläum

## Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Eine Expertin der VA nahm im Jahr 2014 an einer EU-Konferenz aus Anlass des fünfjährigen Bestehens der EU-Grundrechtecharta teil. Um eine effektive Umsetzung der Grundrechtecharta in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, muss der Schulungsbedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Angehörigen von Rechtsberufen festgestellt und bewertet werden. Die Konferenz in Brüssel befasste sich auch mit der Akzeptanz der Grundrechtecharta.

Konferenz zu EU-Grundrechtecharta

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning-Projekt der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In

Twinning Projekt Mazedonien

Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ermöglichte die VA in den Berichtsjahren 2014-2015 durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen tiefgreifenden Erfahrungsaustausch mit den mazedonischen Kolleginnen und Kollegen.

Im Rahmen eines Kick-off Events in Skopje wurde das Twinning-Projekt Mitte Mai 2015 einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Das Projekt zielt auf die Stärkung der Kapazitäten der Ombudsmann-Einrichtung ab und versucht sicher zu stellen, dass diese ihr Mandat zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten besser ausüben kann. Darüber hinaus ist es ein wichtiges Ziel, die Präsenz und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtungen zu erhöhen.

Im Juli 2015 erfolgte ein Studienbesuch der mazedonischen Delegation in der VA. Während dieses einwöchigen Aufenthalts lernten die mazedonischen Gäste sowohl auf theoretischer als auch praktischer Ebene sensible Probleme kennen, die sich im Zuge eines Asylverfahrens ergeben können. Die mazedonische Delegation bekam außerdem die Möglichkeit, die Kommissionen des österreichischen NPM bei Besuchen in einem PAZ, in einer Erstaufnahmestelle und in einer Polizeidienststelle zu begleiten und so die praktische Kontrollarbeit aus nächster Nähe zu beobachten.

Gemeinsame Besuche vor Ort

Die mazedonische Ombudseinrichtung – begleitet von Expertinnen und Experten der VA und des BIM – untersuchte im Herbst 2015 die Verhältnisse in Alters- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ende des Jahres besuchte Volksanwältin Brinek gemeinsam mit ihrem mazedonischen Amtskollegen die Grenzübergangsstelle in Gevgelija und die abgezaunten Lager, in denen Flüchtlinge auf die Weiterreise in den Norden Europas warteten. Die Anwesenden berichteten von vielen zweifelhaften und willkürlichen Entscheidungen. Volksanwältin Brinek unterstützte Ombudsmann Memeti mit der Forderung nach einer besseren Ausstattung der Grenzbediensteten und Versorgung der Ankommenden.

EU-Bürgerbeauftragte

Volksanwältin Brinek nahm 2014 am neunten Regionalseminar des Verbindungsnetzes europäischer Ombudsleute teil, welches von der Institution des Ombudsmannes von Wales (Großbritannien) veranstaltet wurde. Gemeinsam mit Volksanwalt Kräuter besuchte sie im darauffolgenden Jahr das zehnte Nationalseminar, welches sich dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“ widmete. Das internationale Treffen wurde gemeinsam von der polnischen Ombudsfrau und der Europäischen Bürgerbeauftragten organisiert und brachte nationale Ombudsleute aus 30 europäischen Staaten zusammen.

Im November 2015 nutzte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly einen Aufenthalt in Österreich zu einem Besuch in der VA. In einer gemeinsamen Pressekonferenz forderten Frau O'Reilly und Volksanwalt Kräuter mehr Transparenz in den Verhandlungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA. Volksanwalt Kräuter kritisierte den fehlenden Schutz von

Arbeitnehmerrechten, die geringe Rücksichtnahme auf die heimische Landwirtschaft und die mangelnde Lebensmittelethik des TTIP Freihandelsabkommens.

### Konferenzen und bilaterale Kontakte

Aufgrund der großen Migrationsbewegungen in Europa lud der serbische Ombudsmann im November 2014 zu einer Konferenz nach Belgrad, um die Rolle der Ombudsmann-Einrichtungen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen in dieser Situation zu beleuchten. Volksanwalt Kräuter hatte bei der Konferenz eine aktive Rolle als Moderator und Redner. 32 Institutionen verabschiedeten die „Belgrad Deklaration“ mit dem Bekenntnis, sich für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen besonders stark zu machen.

Belgrad Konferenz  
Menschenrechte und  
Migration

In den Berichtsjahren empfing die VA Besuche aus aller Welt. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kamen die Ombudsfrau aus Usbekistan, Mitglieder der Vereinigung europäischer Jus-Studierender (ELSA), eine Studentengruppe aus der Ukraine, die slowenische Ombudsfrau, die koreanische Anti-Korruptionskommission und die neue Volksanwältin Südtirols. Weitere bilaterale Treffen erfolgten u.a. auch mit dem Ombudsmann der Provinz Sindh, Pakistan, dem mexikanischen und dem kubanischen Botschafter in Wien. Ebenso besuchten eine Delegation der taiwanesischen Control Yuan sowie eine Delegation aus Thailand die VA. Interessante Gespräche führten die Mitglieder der VA 2015 mit einer Delegation des kirgisischen Zentrums zur Verhütung von Folter, mit Vertreterinnen und Vertretern der interministeriellen Menschenrechtskommission aus Marokko, mit einer Gruppe der südkoreanischen Anti-Korruptions-Einrichtung und einer Delegation der ukrainischen Ombudsinstitution. Engere Kontakte konnte die VA im Berichtszeitraum mit dem albanischen Ombudsmann, der Ombudsfrau von Kroatien, mit ihrer Amtskollegin aus Tschechien und dem neu gewählten polnischen Ombudsmann knüpfen.

Weitere bilaterale  
Besuche

### Nationaler Präventionsmechanismus

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten im Rahmen der präventiven Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) sind im zweiten Band des 38. PB 2014 und im 39. PB 2015 Band Präventive Menschenrechtskontrolle dargestellt.

Aktivitäten mit  
Schwerpunkt NPM





### 3 Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung

#### 3.1 Gemeinderecht

##### 3.1.1 Verspätete Entscheidung über die Durchführung einer Volksbefragung über die Gemeindezusammenlegung – Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith

Über Anträge auf Durchführung einer Volksbefragung hat der Gemeinderat binnen vier Wochen in einer nicht öffentlichen Sitzung zu entscheiden.

Die nach dem Volksrechtegesetz bezeichneten Zustellungsbevollmächtigten eines Antrags auf Durchführung einer Volksbefragung im Zusammenhang mit der Gemeindefusionierung der Gemeinde Stenzengreith (nunmehr Gutenberg-Stenzengreith) führten darüber Beschwerde, dass die Gemeinde nicht über ihren Antrag entscheide.

Späte Entscheidung über Antrag auf Volksbefragung

Nach dem Stmk Volksrechtegesetz hat der Gemeinderat binnen vier Wochen über den Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung zu entscheiden. Der Antrag wurde Ende Oktober 2013 von der Zustellungsbevollmächtigten bei der Gemeinde eingebracht. Die Erledigung des Antrages erging mit über viermonatiger Verspätung erst im April 2014. Gründe, weshalb die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfrist aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Umständen verletzt wurde, hat die Gemeinde gegenüber der VA nicht anführen können.

Entsprechend der Stmk Gemeindeordnung 1967 sind „alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines im eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu führenden Verwaltungsverfahrens beziehen“, jedenfalls in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Wie sich aus der Niederschrift über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates Ende Jänner 2014 ergibt, wurde entgegen der gesetzlichen Bestimmung der Gemeindeordnung der Antrag auf Erlassung des Bescheides nach dem Volksrechtegesetz unter Tagesordnungspunkt 4 „Bescheiderlass GZ: ...-VR-Gesetz“ öffentlich beraten und behandelt. Auch dies war von der VA zu beanstanden.

Bescheid in öffentlicher Sitzung beraten

Keine Bedenken hegt die VA hinsichtlich des Inhaltes des Bescheides der Gemeinde Stenzengreith vom April 2014 mit dem der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung zurückgewiesen wurde. Nach dem Stmk Volksrechtegesetz ist die „Frage möglichst kurz und eindeutig zu formulieren“. Die im Antrag formulierte Fragestellung lautete: „Möchten Sie einen Zusammenschluss der KG Plenzengreith mit der Gemeinde Arzberg bzw. einer allfälligen Rechtsnachfolgerin (im Passailer Kessel)? Die Antwortmöglichkeit soll lauten: „ja oder nein“. Wie in der Begründung nach Ansicht der VA zutreffend ausgeführt wurde, ist dies keine eindeutige Fragestellung. Auch eine Teilung der Frage in

Unterfragen ist durch die Verknüpfung „bzw.“ sowie die Verwendung des Singulars „Antwortmöglichkeit“ nicht möglich.

Einzelfall: VA-ST-G/0007-B/1/2014

### **3.1.2 Weitergabe von Daten an Dritte – Marktgemeinde Gratkorn**

**Die Gemeinde gab Informationen über Außenstände von Wasser- und Kanalabgaben sowie Grundsteuer an einen Dritten weiter, der die Abgaben für den Verpflichteten bezahlte.**

Offene Kanal-,  
Abwasser- und  
Grundsteuerbeträge

Ein Bürger beschwerte sich darüber, dass die Marktgemeinde Gratkorn die Rechnung für ausstehende Kanal- und Abwasserbeiträge an seinen Vater, der im Bezirk Leibnitz wohnt, übermittelt habe. Darin liege eine verbotene Weitergabe von Daten an Dritte.

Die Marktgemeinde Gratkorn führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Außenstände dem Verpflichteten bekannt gegeben, dieser sie aber nicht beglichen habe. Die Gemeinde nahm das Angebot seines Vaters, die Außenstände zu begleichen, deshalb an, weil gegen den Verpflichteten schon früher wegen ausstehender Abgabenschulden ein Exekutionsverfahren geführt wurde. Die Gemeinde übermittelte daher dem Vater eine Aufstellung der ausstehenden Wasser- und Kanalabgaben sowie der ausstehenden Grundsteuer.

Das Vorgehen der Gemeinde, ausstehende Schulden einzutreiben, war zwar nachvollziehbar und im Sinne einer wirtschaftlichen Verwaltung zu begrüßen, doch musste die VA beanstanden, dass ohne Zustimmung des Verpflichteten Daten an einen Dritten weitergegeben wurden. Die Gemeinde versicherte, Vorkehrungen getroffen zu haben, um künftig eine Weitergabe von Daten zu unterbinden.

Einzelfall: VA-ST-G/0024-B/1/2014

## 3.2 Gesundheitswesen

### 3.2.1 Unzureichendes Versorgungsangebot in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Bettenkapazität im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sollte rasch erweitert werden, um eine adäquate Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Ergänzend ist die Schaffung weiterer Ausbildungsplätze im Fach Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Stärkung der ambulanten und tagesklinischen Strukturen sowie die Schaffung von Kassenvertragsfacharztstellen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Versorgungsangebots dringend notwendig.

Im aktuellen Kinder- und Jugendgesundheitsbericht, veröffentlicht vom BMG im Jänner 2016, wird festgehalten, dass sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie ausgehend von rund 165.000 behandlungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in Österreich strukturelle Defizite im Versorgungsangebot bestehen.

Planungsziele  
erheblich unterschritten

So ist nach dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) 2012 in der vollstationären Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Richtwert von 0,08 bis 0,13 Betten pro 1.000 Einwohner sowie ein quantitativer Richtwert für sogenannte „ambulante KJP-Einheiten“ (eine ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Einheit pro 250.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern) festgelegt. Umgelegt auf den aktuellen Bevölkerungsstand ergibt sich aus diesem Bettenrichtwert für die Kinder- und Jugendpsychiatrie bundesweit ein Bedarf von 670 bis 1.089 Behandlungsbetten; derzeit sind es rund 370. Zudem sind – bis auf Ktn – alle Bundesländer weit davon entfernt, das Sollintervall bis 2020 zu erfüllen.

Defizite in der  
stationären Versorgung  
bundesweit

Aus dem Regionalen Strukturplan Gesundheit Stmk 2011 ist ersichtlich, dass eine Einhaltung des ÖSG 2012 bis 2020 in der Stmk gar nicht erst angestrebt wird. Die Vorgaben für das Jahr 2020 mit 74 kinder- und jugendpsychiatrischen Betten/Tagesklinikplätzen liegen deutlich unter den Vorgaben des ÖSG 2012 bezogen auf die Stmk Gesamteinwohnerzahl (2016: 1,231.865). 2016 stehen in der Steiermark lediglich 33 vollstationäre KJP-Betten und 14 KJP-Tagesklinikplätze zur Verfügung. Zusätzlich gibt es zwölf Betten am Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz zur Behandlung psychosomatischer Erkrankungen. Aber auch am Klinikum ist eine ausreichende Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht gewährleistet. Es ist öfters notwendig, dass Konsiliarfachärzte von der Erwachsenenpsychiatrie geholt werden müssen, um psychiatrische Zustandsbilder Minderjähriger abklären und therapieren zu können. Da auch Fixierungen und Beschränkungen Minderjähriger auf der psychosomatischen Station nicht möglich sind, müssen die minderjährigen Patientinnen und Patienten bei Weiterbestehen einer psychiatrischen Symptomatik mangels ausgebildeter KJP-Fachärztinnen und -ärzte in das LKH-Graz Süd-West/Standort Süd

Viel zu wenig  
KJP-Behandlungsplätze  
– Stmk ist Schlusslicht

überstellt werden. Die Steiermark ist mit der aktuellen Bettenmessziffer 0,04 Schlusslicht in Österreich, warnte auch die Österr. Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie in einer Aussendung im April 2016.

Mangels ausreichender Versorgung in der gesamten Stmk (und im Südburgenland) sind die Anforderungen an die Kinder- und Jugendpsychiatrische Abteilung im LKH Graz Süd-West/Standort Süd extrem hoch. Aus allen, auch entfernten Landesteilen kommen Bettenanfragen und Überweisungen, die einerseits einen Bettenmangel und andererseits Wartezeiten bzw. verkürzte Aufenthalte nach sich ziehen (häufiger Überbelag von 110-115 %). Darunter leiden die Behandlung und Betreuung Minderjähriger bei anhaltend sehr hoher Stressbelastung des Personals. Es kommt deshalb auch immer wieder zu Unterbringungen von Jugendlichen auf Erwachsenenstationen, was unbedingt zu vermeiden wäre. Zudem fehlen die nötigen zusätzlichen Dienstposten, um tatsächlich mehr Ärztinnen und Ärzte im Fach Kinder- und Jugendpsychiatrie ausbilden zu können.

Keine KJP-Kassenvertragsfachärzte in der Stmk

Dazu kommen eklatante Versorgungsdefizite im niedergelassenen Bereich. In der Stmk gibt es derzeit keine KJP-Vertragsfachärztinnen und -ärzte. Ein ambulantes Leistungsangebot für Minderjährige ohne Selbstbehalt besteht lediglich im LKH Graz Süd-West/Standort Süd und im LKH Hochsteiermark/Standort Leoben. Dadurch entstehen für Jugendliche massive Nachteile, weil sie erst als Schwerstkranke/aktuell Suizidgefährdete stationär behandelt werden können und im Vorfeld zu lange keine adäquate Hilfe bekommen. Obwohl es inzwischen gute Möglichkeiten der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung gibt, werden seelische Probleme von Kindern und Jugendlichen häufig zu spät erkannt oder nicht ausreichend behandelt. Noch immer gelten psychische Störungen als Makel und Tabu. Gerade bei Kindern und Jugendlichen wären weitere Verschlechterungen und Chronifizierungen aber oft zu verhindern, wenn sie rasch fachkompetente Behandlung bekämen.

Im Interesse der behandlungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen ist eine möglichst rasche Erhöhung der Bettenkapazität geboten, wobei auch im Wege einer Regionalisierung die ambulanten und tagesklinischen Strukturen gestärkt werden sollten.

Einrichtung eines Lehrstuhls für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graz

Um das Fach Kinder- und Jugendpsychiatrie in Ausbildung, Lehre und Forschung wie an anderen Medizinischen Universitäten in Österreich gebührend zu repräsentieren hat die VA angeregt, auch am Uniklinikum Graz einen Lehrstuhl für Kinder- und Jugendpsychiatrie einzurichten. Diese Empfehlung wurde aufgegriffen. In Abstimmung zwischen der KAGes und dem Rektorat der Medizinischen Universität Graz ist jetzt die Schaffung einer Univ.-Klinik für Biopsychosoziale Medizin beabsichtigt, die über drei Klinische Abteilungen verfügen soll. Neben einer Klinischen Abteilung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin und einer Klinischen Abteilung für medizinische Psychologie und Psychosomatik wird als dritte Klinische Abteilung eine Klinische

Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie geschaffen und erstmals auch in Graz ein Lehrstuhl für Kinder- und Jugendpsychiatrie eingerichtet.

Weiters zieht die KAGes im indizierten Prozess „Medizinisch/pflegerische Leistungsangebote und Strukturenplan (MLuSP)“ in Erwägung, im Zuge der Konzentration der Spitalstandorte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine stärkere dezentrale, auf Ambulanzen, Tageskliniken und mobile Dienste aufbauende Versorgung zu ermöglichen. Dadurch könnte der Zugang zur Versorgung in den Regionen gestärkt werden. Wann und in welchen Etappen welche Pläne umgesetzt werden, ist aber noch gänzlich offen.

Verbesserung der regionalen Versorgung

Es ist aus Sicht der VA dringend erforderlich, die Bemühungen im Bereich der Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie deutlich zu intensivieren, um dem steigenden Bedarf an Behandlungsmöglichkeiten im Zuge der Aufstockung der Bettenkapazitäten gerecht zu werden. Zwar wurden zuletzt in § 37 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsverordnung 2015 die Ausbildungsregeln in Bezug auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie als Mangelfach weiter gelockert. Das Ziel der Mangelfachverordnung kann aber nur erreicht werden, wenn alle Ausbildungsberechtigungen/Plätze besetzt und finanziert werden. Auch das ist derzeit in der Stmk nicht der Fall.

Erhöhung der ärztlichen Ausbildungsplätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Ausbildungskapazitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sollten daher unter Bedachtnahme auf diese Regelung tatsächlich im höchstmöglichen Ausmaß aufgestockt werden, wofür eine finanzielle Abdeckung zur Schaffung weiterer Ausbildungsstellen erforderlich wäre.

Einzelfall: VA-ST-GES/0003-A/1/2016

### 3.2.2 Medizinische Versorgung in peripheren Gebieten muss gewährleistet sein

**Zur Förderung der medizinischen Versorgung in strukturschwachen Regionen sind Maßnahmen erforderlich, durch die ein durchgehendes Behandlungsangebot auch außerhalb der Ordinationszeiten der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sichergestellt wird.**

Eine Steirerin wandte sich an die VA und schilderte die Probleme, die bei der Totenbeschau ihrer verstorbenen Großmutter in Eisenerz aufgetreten sind.

Verzögerung bei einer Totenbeschau in Eisenerz

Die Hausärztin teilte ihr am 29.6.2015 mit, dass ihre 85-jährige Großmutter bald sterben werde. Am 20.7.2015, einem Freitag, verschlechterte sich der Zustand der Großmutter, die letztlich im Beisein ihrer Angehörigen gegen 22.00 Uhr verstarb. Ein Arzt konnte vorerst nicht beigezogen werden, weil ab 12.00 Uhr kein Arzt mehr zur Verfügung stand.

Nach dem Tod ihrer Großmutter bemühte sich Frau N.N., einen Arzt für die Totenschau zu finden. Der zuständige Distriktsarzt von Eisenerz war allerdings

nicht zu erreichen. Der nächste zuständige Distriktsarzt hielt sich zu dieser Zeit im Ausland auf.

Erst am nächsten Tag erklärte ein praktischer Arzt um 7.30 Uhr die Großmutter für tot. Dieser diensthabende Hausarzt war aber nicht berechtigt, die amtliche Totenbeschau durchzuführen. Nach Überstellung der Leiche durch die Bestattung kam es letztlich erst am Dienstag zur Totenbeschau durch den zuständigen Distriktsarzt, woraufhin die Enkelin am Mittwoch zu Mittag die Sterbeurkunde erhielt.

Unzureichende  
medizinische  
Versorgung in  
ländlichen Gebieten

Dieser Fall, der auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ thematisiert wurde, zeigt exemplarisch die regionalen Probleme einer ausreichenden medizinischen Versorgung in ländlichen Gebieten. So konnte eine ärztliche Kassenplanstelle im Eisenerz trotz zweier Ausschreibungen nicht besetzt werden, weil alle Interessentinnen und Interessenten ihre Bewerbungen zurückgezogen hatten. Bereits zuvor wurden die Ambulanzzeiten im LKH Hochsteiermark/Standort Eisenerz deutlich reduziert, weshalb die Patientinnen und Patienten abends und nachts auf den Standort Leoben ausweichen müssen.

Die VA hat daher das Land Stmk mit dieser Problematik konfrontiert und darauf hingewiesen, dass generell Maßnahmen zur Förderung der medizinischen Versorgung in strukturschwachen Regionen erforderlich sind.

Pilotprojekt in den  
Regionen Mariazell  
und Eisenerz

Das Amt d. Stmk LReg hat daraufhin der VA mitgeteilt, dass der Gesundheitsfonds Stmk unter Einbindung der Ärztekammer Stmk, der Stmk GKK und des Roten Kreuzes ein Konzept für die beiden peripheren und strukturschwachen Regionen Mariazell und Eisenerz erarbeitet, sodass eine medizinische Versorgung außerhalb der Öffnungszeiten der niedergelassenen Medizinerinnen und Mediziner sichergestellt wird.

Dieses Konzept wurde in der Sitzung der Gesundheitsplattform am 6.6.2016 beschlossen und soll noch im Jahr 2016 umgesetzt werden, wobei die geplante Pilotphase voraussichtlich einige Jahre dauern wird.

Die VA begrüßt diese Initiative, die zweifellos eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Situation der gesundheitlichen Versorgung in ländlichen Gebieten ist, wobei auf Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse entsprechende Konzepte auch für vergleichbare Regionen umgesetzt werden sollten.

Einzelfall: VA-ST-GES/10-A/1/2015

### **3.2.3 Spitalskostenbeitrag – Vorschreibung erfolgt an einen Toten**

Obwohl der Patient kurz zuvor in der Krankenanstalt verstorben war, adressierte das LKH Bruck/Mur die Vorschreibung samt Zahlschein zur Begleichung des Spitalskostenbeitrags an den verstorbenen Patienten. Diese Vorgehensweise

**ist nicht nur rechtlich bedenklich, sondern vor allem auch für die Angehörigen emotional zusätzlich belastend und daher unbedingt zu vermeiden.**

Nur wenige Tage nach dem Tod des Patienten wurde ihm die Rechnung zur Begleichung der Kosten des stationären Aufenthalts übermittelt. Die hinterbliebene Gattin bezahlte die Kosten, erfuhr jedoch im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlungen, dass sie zur Begleichung des Kostenbeitrags (noch) nicht verpflichtet gewesen sei. Eine Rückerstattung wurde mit der Begründung, die Rechnung sei von Frau N.N. nicht beeinsprucht worden, abgelehnt. Ein Einspruch gegen die Gebührenvorschreibung wäre jedoch mangels bestehender Passivlegitimation auch nicht möglich gewesen.

Einspruch der Gattin gegen die Gebührenvorschreibung war nicht möglich

Gemäß § 131 ABGB wird der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen als „Verlassenschaft oder Nachlass“ desselben bezeichnet. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl. VwGH vom 25.09.1992, SL.90/17/0331) ist ein Bescheid nach dem Tod eines Zahlungspflichtigen über eine in dessen Person entstandene öffentlich-rechtliche Abgabeschuld vor der Einantwortung an die Verlassenschaft, vertreten durch den Verlassenschaftskurator, Erben, Machthaber oder die erbserklärten Erben, zu richten. Somit entfaltet ein Bescheid bzw. eine Rechnung, die an die verstorbene Person direkt gerichtet ist, keine Rechtswirkungen.

Ein Bescheid bzw. eine Rechnung an eine verstorbene Person entfaltet keine Rechtswirkungen

Unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Judikatur des VwGH ersuchte die Stmk LReg den Rechtsträger des Krankenhauses, die Stmk Krankenanstalten GmbH, um Rückerstattung des bereits geleisteten Kostenbeitrags sowie Neuausstellung der Gebührenvorschreibung. Die Stmk Krankenanstalten GmbH verweigerte jedoch die Rückabwicklung, da der Fall mit Bezahlung der offenen Forderung wirtschaftlich als erledigt zu betrachten sei.

Krankenanstaltenträger lehnte eine Rückabwicklung ab

Die LReg sagte zu, im Rahmen der ihr zukommenden Aufsichtsrechte insoweit auf die KAGes einzuwirken, als der Vorgang der Rechnungslegung in Hinkunft den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen soll. Es wird sich zwar nicht gänzlich vermeiden lassen, dass Gebührenrechnungen auch in Zukunft an (bereits) verstorbene Personen gerichtet und versendet werden, da der Krankenanstalt das weitere Schicksal ihrer Patientinnen und Patienten nach deren Entlassung nicht immer bekannt sein kann. Ist der Tod aber in der Krankenanstalt eingetreten und somit auch der rechnungslegenden Stelle der Krankenanstalt bekannt, ist eine solche Vorgehensweise absolut inakzeptabel.

Vorgehensweise des Trägers im konkreten Fall inakzeptabel

Einzelfall: VA-ST-GES/0008-A/1/2014

### 3.3 Gewerberecht

#### 3.3.1 Verspätete Bewilligung einer Tanzschule durch Magistrat Graz

Die Verpflichtung zur Durchführung eines Bewilligungsverfahrens ergibt sich aus dem Gesetz. Wenn die Behörde das Fehlen der Bewilligung erst aufgrund von Anrainerbeschwerden nach zwölf Jahren „bemerkt“, ist dies ein Missstand in der Verwaltung.

Lärmbelästigung durch Musik

Wegen lauter Diskomusik bei geöffneten Fenstern einer Tanzschule hatten sich mehrere Nachbarinnen und Nachbarn, alle anwaltlich vertreten, seit 2012 beim Magistrat Graz vergeblich beschwert. Im März 2016 wandten sie sich schließlich an die VA, nachdem bis dahin keine Verbesserung eingetreten war.

Im Prüfverfahren stellte die VA fest, dass die Tanzschule zumindest seit 2001 betrieben wird. Die nach dem damaligen Stmk Tanzschulgesetz 2000 noch notwendige Betriebsstättenbewilligung hatte der Magistrat Graz aber erst im Jänner 2013 erteilt. Das Fehlen der Bewilligung dürfte im Magistrat überhaupt erst im Zusammenhang bzw. aus Anlass der nachbarlichen Beschwerden „bemerkt“ worden sein.

Mangels Parteistellung in diesem Bewilligungsverfahren erlangten die lärmgeplagten Nachbarinnen und Nachbarn weder Kenntnis von dem im Jänner 2013 ergangenen Bescheid noch von den darin enthaltenen Auflagen zum Nachbarschaftsschutz. Der Betreiber der Tanzschule war danach u.a. verpflichtet, die Fenster bei Musikdarbietungen zu schließen sowie bestimmte Lärmgrenzwerte verpflichtet.

Auflagen erteilt, aber nicht überprüft

Der Magistrat Graz hatte sich nach Einlangen der Beschwerden zunächst auf die Durchführung des – nach der damaligen Rechtslage noch – notwendigen Genehmigungsverfahrens und auf verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen beschränkt. Erst nach Einschreiten der VA erfolgte sowohl eine Überprüfung als auch eine Messung durch den schalltechnischen Amtssachverständigen.

Den Umstand, dass der Bewilligungsbescheid erst zwölf Jahre nach Eröffnung der Tanzschule erging, würdigte die VA als Missstand in der Verwaltung und setzte den Bürgermeister von Graz davon ausdrücklich in Kenntnis.

Der Vollständigkeit halber ist allerdings hinzuzufügen, dass seit Inkrafttreten des Stmk Tanzschulgesetzes 2014 die gewerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht der Behörde nur mehr anzuzeigen ist. Das vorangegangene Genehmigungsregime wurde durch ein bloßes Anzeigeverfahren ersetzt.

Einzelfall: VA-ST-GEW/0001-C/1/2016, Stadt Graz Präs. 024094/2016-0006



### 3.4 Kinder- und Jugendhilfe

#### 3.4.1 Keine weitere Unterstützung durch Steiermärkische Opferschutzkommission

Die Steiermärkische Opferschutzkommission half bei der Aufarbeitung von längst verjährten Gewalt- und Missbrauchsfällen in Kinderheimen und bei Pflegeeltern. Sie stellte Ende 2012 ihre Tätigkeit ein. Eine Fortsetzung der Tätigkeit wäre aber für weitere Opfer, die sich aus unterschiedlichen Gründen damals nicht erklären wollten, dringend erforderlich.

Opfern von Gewalt und Missbrauch, die bis Anfang der 1980er-Jahre insbesondere in institutionellen Einrichtungen passiert sind, ist die Möglichkeit zu geben, ihre Erfahrungen zu schildern und die Geschehnisse mit therapeutischer Unterstützung aufzuarbeiten. Die damals Minderjährigen haben traumatisierende Erlebnisse jahrzehntelang verdrängt und verschwiegen. Es ist notwendig, dass die heutigen Repräsentanten der Jugendwohlfahrt aus Politik und Verwaltung ausdrücklich Unrecht und das daraus erwachsene Leid anerkennen und entschädigen. Aus diesem Grunde sind die in den Ländern eingesetzten Kommissionen, die bei der außergerichtlichen Aufarbeitung des im Rahmen der von der Kinder- und Jugendhilfe gesetzten Unterbringungen und Maßnahmen helfen, sehr positiv zu sehen. Die Traumata brechen oftmals erst 20 oder 30 Jahre nach den Ereignissen auf. Den Opfern hatte man als Kinder entweder nicht zugehört oder nicht geglaubt. Umso bedauerlicher und für die Opfer schockierender ist es, wenn diese Kommissionen ihre Tätigkeiten einstellen.

Hilfe für  
Missbrauchsopfer

Mit Beschluss der Stmk LReg vom 14. Juli 2011 nahm die Stmk Opferschutzkommission ihre Tätigkeit auf. Sie entschied über eventuelle Hilfeleistungen, entweder in Form eines finanziellen Ausgleichs durch Schmerzensgeld für körperlich und seelisch erlittene Qualen oder durch Übernahme der Kosten für Psychotherapien zur Aufarbeitung des erlittenen Unrechts. Bedauerlich ist jedoch, dass verjährte Straftaten lediglich im Zeitraum Juli 2011 bis Ende 2012 von der Opferschutzkommission geprüft wurden. Andere Opfer, die sich nach langen Überlegungen dazu entschlossen hatten, ihre Fälle von der Kommission prüfen zu lassen, haben daher keine Möglichkeit mehr für Aufarbeitung und Erhalt einer symbolischen Ausgleichszahlung für das erlittene Leid.

Hilfe nur bis Ende 2012

Die Stmk Opferschutzkommission betonte in ihrem Endbericht die Bedeutung der Enttabuisierung von Missbrauch und Misshandlung in Institutionen sowie den offensiven und transparenten Umgang mit dieser Thematik. Gleichzeitig erging auch der eindeutige Hinweis der moralisch-ethisch umfassenden Verantwortlichkeit, verbunden mit einer angemessenen Entschuldigung der gegenwärtigen Repräsentantinnen und Repräsentanten bei den Opfern.

Die lediglich auf eineinhalb Jahre befristete Tätigkeit der Opferschutzkommission steht für die VA im Widerspruch zu diesen Zielen. Die Übernahme der

Befristung widerspricht  
Zielen der Kommission

Verantwortung und die damit verbundene präventive Aufarbeitung von Misshandlungen in Institutionen sollte nicht mit einem bestimmten Zeitpunkt beendet werden. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass manche Opfer erst Jahre nach den Verbrechen den Mut und die Kraft für eine Aufarbeitung finden.

Aufnahme der Tätigkeit  
erforderlich

Die VA empfiehlt daher, dass auch jene Fälle, die nach dem Zeitablauf an die Kommission herangetragen werden, inhaltlich bearbeitet und geprüft werden. Die professionelle Aufarbeitung geschehenen Unrechts – mag es auch Jahrzehnte zurück liegen – ist eine Frage des Respekts vor Menschen, die sich schutzlos repressiven Erziehungssystemen ausgeliefert sahen.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0111-A/1/2013, VA-ST-SOZ/0120-A/1/2014

### 3.4.2 Ungleichbehandlung bei der Verrechnung der Unterbringung

**Mobil betreute Jugendliche haben im Gegensatz zu in Wohngemeinschaften untergebrachten Jugendlichen neben einem etwaigen Eigenverdienst auch die Familienbeihilfe an den Kinder- und Jugendhilfeträger abzuführen. Eine Abschaffung dieser Ungleichbehandlung hat die VA empfohlen.**

Frau N.N. wurde mobil  
betreut

Nach dem Tod ihrer Großmutter war Frau N.N. in eine mobil betreute Wohnung gezogen. Bei ihrem Auszug aus der Wohnung erhielt die junge Frau eine Abrechnung, nach welcher auch die von ihr bezogene Familienbeihilfe zur Abdeckung der Wohnungs- und Betreuungskosten herangezogen wurde.

Familienbeihilfe zählt  
zum „Einkommen“ des  
Jugendlichen

Gemäß den Bestimmungen der StKJHG-DVO zählt bei einer mobilen Betreuung von Jugendlichen neben der Lehrlingsentschädigung, dem sonstigen Einkommen der Jugendlichen und der Alimentation für das betreute Kind auch die Familienbeihilfe zum Einkommen. Dem Einkommen ist der Aufwand zum Leben bzw. des Lebensunterhalts gegenüberzustellen. Im Gegensatz zu Jugendlichen, die in betreuten Wohngemeinschaften untergebracht sind, stellt die Heranziehung der Familienbeihilfe zur Begleichung der Betreuungskosten jedoch eine Ungleichbehandlung dar.

Novelle der  
StKJHG-DVO geplant

Die LReg teilte der VA mit, dass mit der Ausarbeitung einer Novelle zur StKJHG-DVO, Anlage 3, betreffend die Ab- und Verrechnungsbestimmungen bereits begonnen worden sei. Dies werde voraussichtlich in den nächsten Monaten in Kraft treten.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0090-A/1/2015

### 3.4.3 Gefährdungsabklärung ist Angelegenheit der Kinder- und Jugendhilfe

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat sich erst dann an das Gericht zu wenden, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er kann nicht die Einschätzung der familiären Lage dem Gericht überantworten.

Die obsorgeberechtigte Mutter stimmte einer freiwilligen Unterbringung ihrer beiden Kinder bei Krisenpflegeeltern zu. Trotz der freiwilligen Übertragung der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung an die BH Bruck-Mürzzuschlag erstattete diese eine Sachverhaltsdarstellung an das zuständige Pflugschaftsgericht und regte an, die Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern überprüfen zu lassen.

Freiwillige  
Unterbringung

Das Gericht beauftragte daraufhin die Familiengerichtshilfe mit Erhebungen. In ihrer fachlichen Stellungnahme sprach sich diese gegen eine Rückführung der Kinder zu den Eltern aus, woraufhin die Kindesmutter die bereits schriftlich erteilte Zustimmung zur Fremdunterbringung widerrief. Die BH Bruck-Mürzzuschlag stellte sodann einen Antrag auf Übertragung der Obsorge und teilte mit, dass die Fremdunterbringung nach dem Widerruf als Gefahr-im-Verzug-Maßnahme aufrechterhalten bleibe.

Widerruf der  
Zustimmung

Das StKJHG sieht vor, dass die Obsorge nur dann zu entziehen ist, wenn das Kindeswohl gefährdet und zu erwarten ist, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann. Die Übertragung der Obsorge stellt jedoch eine „ultima ratio“ dar, wenn sämtliche Erziehungshilfen scheitern bzw. von den Kindeseltern abgelehnt werden und die für das Gelingen derartiger Maßnahmen wichtige Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger in jeglicher Hinsicht torpediert wird.

Entziehung der  
Obsorge als ultima  
ratio

Die Anrufung des Gerichts darf dementsprechend erst dann erfolgen, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Durchführung seiner Erhebungen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt hat. Ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger eigenständig nach Durchführung einer sogenannten Gefährdungsabklärung einzuschätzen. Die sozialarbeiterische Abklärung besteht dabei aus einer Erfassung der sozialen, familiären bzw. erzieherischen Situation sowie einer diagnostischen Einschätzung der Gefährdung.

Die Durchführung einer Gefährdungsabklärung wurde im konkreten Fall unterlassen und direkt dem Gericht übertragen. Die VA beanstandet, dass durch die Vorgehensweise der BH Bruck-Mürzzuschlag die für das Gelingen der Maßnahme so wichtige Bereitschaft der Kindeseltern unnötig gefährdet und letztlich auch verwirkt wurde.

Vertrauensbasis  
negativ beeinträchtigt

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0027-A/1/2015

### 3.4.4 Mangelhafte Begründung der Kindeswohlgefährdung

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat in seinem Antrag auf Übertragung der Obsorge die Kindeswohlgefährdung genau darzulegen und die zu ergreifenden Maßnahmen ausführlich zu begründen. Die alleinige Bezeichnung der Übertragung der Obsorge „als sinnvoll erachtete Maßnahmen“ ist nicht ausreichend.

Freiwillige Übertragung der vollen Erziehung

Frau N.N., Mutter von drei Kindern, hatte bereits in der Vergangenheit die BH Liezen um Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder ersucht. Die mittlere Tochter wurde daraufhin in einer Wohngemeinschaft untergebracht. Ziel war es, die Minderjährige emotional und psychisch zu stabilisieren sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern durch intensive Elternarbeit zu stärken, damit eine Rückführung des Mädchens in den Familienverband ermöglicht werden konnte. Die Kindesmutter zog jedoch ihre Zustimmung zurück und brachte ihre Tochter kurz darauf auch nicht mehr in die Wohngemeinschaft zurück.

Da die BH Liezen Bedenken hatte, dass das Familiensystem nicht stabil genug sei, um das Heranwachsen und die positive Entwicklung der Kinder zu sichern, stellte sie kurzerhand einen Antrag auf Entziehung und Übertragung der Obsorge.

Ausführliche Begründung der Gefährdung fehlt

Als Begründung für den Antrag auf Übertragung der Obsorge der jüngsten Tochter gab die Behörde an, dass eine zusätzliche Betreuung über den Kinder- und Jugendhilfeträger zwar noch nicht „sinnvoll“ erscheine und man daher in weiterer Folge gemeinsam mit dem Psychologen eine Unterstützung erarbeiten müsse. Dennoch befürwortete die Behörde eine Übertragung der Obsorge an die Kinder- und Jugendhilfe, damit hier gezielte Maßnahmen besser möglich sind. „Die Übertragung der Obsorge an die KJH wäre eine sinnvolle Maßnahme, um die Familie mehr zu motivieren, mit der KJH konstruktiv zusammen zu arbeiten.“

Der Antrag auf Entziehung und Übertragung der Obsorge samt Begründung der Kinder- und Jugendhilfe dient dem Gericht als wichtige Grundlage für das Verfahren und kann für dessen Entscheidung maßgeblich sein. Auch wenn die VA die Bedenken der Behörde hinsichtlich des Kindeswohls nachvollziehen kann, fehlt es im konkreten Fall an einer Darstellung der Kindeswohlgefährdung.

Konkrete Darstellung der Gefährdung notwendig

Die VA empfiehlt daher, die fachliche Einschätzung und Befürwortung hinsichtlich der Obsorge seitens der Kinder- und Jugendhilfe in den Anträgen an das Gericht ausführlicher und konkreter zu begründen.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0092-A/1/2014

### 3.4.5 Umfang der Interimskompetenz bei Gefahr im Verzug-Maßnahmen

Die Obsorge geht nur im Umfang der gesetzten Gefahr-im-Verzug-Maßnahme auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über. Die Behörde hat daher den Umfang präzise darzulegen und darf ihn nicht überschreiten.

Die BH Voitsberg nahm aufgrund einer Kindeswohlgefährdung einer steirischen Familie ihre beiden minderjährigen Söhne ab und stellte fristgerecht den Antrag auf Übertragung der Obsorge für den Bereich der Pflege und Erziehung. Das Gericht gab dem Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers statt. Die Eltern kritisierten aber, dass sie weder Informationen über den neuerlichen Kindergartenbesuch noch über Impfungen ihrer Söhne erhielten bzw. ihr Einverständnis zu den Handlungen nicht eingeholt wurde.

Gemäß § 211 ABGB kann der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gefahr im Verzug in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung die erforderlichen Maßnahmen vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen. Im Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen ist er daher vorläufig ex lege mit der Obsorge betraut.

„Vorläufige“ Obsorge

Dies bedeutet jedoch keine Pauschalermächtigung der Behörde. Vielmehr müssen die Maßnahmen den Umständen des (Einzel-)Falles, insbesondere der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Kindes, angepasst sein sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des gelinderen Mittels entsprechen. Sie dürfen daher auch nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Ziel stehen. Desgleichen hat die Kinder- und Jugendhilfe auch zu prüfen, ob andere, weniger in die Rechte des Kindes und der Eltern eingreifende Maßnahmen möglich und erfolgversprechend sind.

Maßnahmen sind genau zu umschreiben

Neben dem abgegrenzten Bereich des Übergangs im Bereich der Pflege und Erziehung bleiben die bislang berechtigten Eltern Träger der Obsorge. Das bedeutete im gegenständlichen Fall, dass weder die Anordnung des Besuches des Kindergartens noch die Verabreichung einer Impfung von der „Interimskompetenz“ des Kinder- und Jugendhilfeträgers umfasst war.

Kindergarten und Impfung nicht umfasst

Auch wenn also der Kinder- und Jugendhilfeträger ab dem Zeitpunkt der Setzung der Maßnahme bis zur gerichtlichen Entscheidung im Umfang der getroffenen Maßnahme mit der Obsorge betraut ist, ist in der Praxis besonders darauf zu achten, dass der Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeträgers den Umfang der Maßnahme möglichst präzise beschreibt.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0010-A/1/2015

### 3.5 Landes- und Gemeindeabgaben

#### 3.5.1 Ratenzahlung von Parkstrafen

Personen, denen aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung einer Strafe nicht möglich ist, können bei der Behörde einen Antrag auf Bewilligung einer Ratenvereinbarung oder eines Zahlungsaufschubs zu stellen. Darüber hat die Behörde mit Bescheid abzusprechen, gegen den Rechtsmittel zulässig sind.

Formlose Ablehnung  
per E-Mail

Herr N.N. stellte per E-Mail einen Antrag auf Bewilligung einer Ratenvereinbarung. Er hatte wegen Übertretungen nach dem Stmk Parkgebührengesetz 1997 in Verbindung mit der Grazer Parkgebührenverordnung einen größeren Strafbetrag angehäuft. In der Folge erhielt er von einer Mitarbeiterin der BH Weiz ein Antwortschreiben per E-Mail. Der Gewährung eines Zahlungsaufschubs bzw. einer Teilzahlung stimmte die BH nicht zu, weshalb sich Herr N.N. an die VA wandte.

Im Prüfverfahren rechtfertigte die BH Weiz den klaren Wortlaut des ablehnenden Schreibens damit, dass es sich lediglich um eine „Vorabinformation“ gehandelt habe. Die BH teilte aber auch mit, dass Herrn N.N. ein Verbesserungsauftrag erteilt und der Antrag auf Ratenzahlung danach bewilligt worden sei.

Korrekte  
Vorgangsweise nach  
Einschreiten der VA

Die VA kritisierte, dass der Wortlaut des E-Mails der BH Weiz an Herrn N.N. eindeutig war und es sich ganz offensichtlich um keine „Vorabinformation“ handelte. Mit einer Bewilligung des Ansuchens konnte Herr N.N. daher zu Recht nicht mehr rechnen, weshalb er mit der VA Kontakt aufgenommen hatte. Erst das Prüfverfahren der VA führte dazu, dass die BH die rechtlich korrekten Schritte setzte. Die VA begrüßte diesen Umstand, beanstandete aber auch, dass die rechtlich vorgeschriebenen Verfahrenshandlungen wie Erlassung eines Bescheides ursprünglich unterblieben sind.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0013-C/1/2015, Amt d. Stmk LReg ABT01-271956/2015-4

#### 3.5.2 Gemeinde verweigert Kooperation mit der VA

Länder und Gemeinden in der Stmk sind verpflichtet, die VA bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde Tiefenbach bei Kaindorf verweigerte diese Unterstützung eineinhalb Jahre. Erst nach Einsetzung eines Regierungskommissärs konnte dieses Problem sowie das zu Grund liegende Kanalgebührenproblem gelöst werden.

Nicht nachvollziehbare  
Kanalgebühren

Nachdem seine Mutter aus dem Haus ausgezogen war, wurde Herrn N.N. seiner Beschwerde zufolge von der Gemeinde Tiefenbach bei Kaindorf die Kanalgebühr nach wie vor für vier Personen vorgeschrieben, obwohl die Familie

nur noch zu dritt im Haus lebte. Darüber hinaus verrechne die Gemeinde zwei Wohneinheiten, obwohl nur eine Wohneinheit bestehe. Eine Lösung mit der Gemeinde habe Herr N.N. nicht erreichen können. Aus diesem Grund ersuchte er die VA um Hilfestellung.

Im September 2013 wandte sich die VA an die Gemeinde Tiefenbach bei Kaindorf. Nach mehrmaligen Urgenzzschreiben und einem Aufforderungsschreiben des Stmk Gemeindebundes langte bei der VA erst nach neun Monaten eine Stellungnahme ein.

Die Gemeinde rechtfertigte ihre Vorgehensweise damit, dass die Mutter von Herrn N.N. angeblich eine eigene Wohneinheit begründet habe. Seit deren Auszug sei die leerstehende Wohnung gemäß der Kanalabgabenordnung weiterhin mit einem Einwohner berechnet worden, weshalb die Vorschreibung für vier Einwohnerinnen und Einwohner korrekt sei. Für die VA blieb allerdings klärungsbedürftig, warum die Gemeinde zwei Wohneinheiten berechnete, obwohl nach dem Auszug nur noch eine Wohneinheit (mit drei Personen) bestand.

Eine Stellungnahme der Gemeinde langte bei der VA trotz weiterer Urgezen nicht mehr ein. Erst nach Einschreiten der LReg als Gemeindeaufsichtsbehörde konnte über den mittlerweile nach einer Gemeindegemeinschaft für die Gemeinde Tiefenbach bei Kaindorf zuständigen Regierungskommissär und späteren Bürgermeister eine zufriedenstellende Lösung erzielt werden.

Gemeinde verletzt ihre Mitwirkungspflicht

Für die VA blieb bis zuletzt unerklärlich, weshalb der frühere Bürgermeister eine offenbar leicht zu klärende Angelegenheit einerseits gegenüber seinem Gemeindegemeinschaft und andererseits gegenüber der VA beharrlich ignorierte. Sie stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest.

Neuer Bürgermeister löste das Problem

Einzelfall: VA-ST-ABG/0011-C/1/2013, Gemeinde Hartl (Tiefenbach) GZ. 428/2015

### 3.6 Landes- und Gemeindestraßen

#### 3.6.1 Shopping City Seiersberg, Brücken- und Straßenbauwerke, öffentliche Interessentenwege – Gemeinde Seiersberg/Pirka

Die Gemeinde reihte Verbindungsbauten zwischen den Geschäftshäusern eines Einkaufszentrums als öffentliche Interessentenwege ein, obwohl diese nicht überwiegend nur dem individuellen Verkehrsinteresse einer beschränkten Anzahl von Liegenschaftsbesitzern oder -bewohnern, sondern vor allem dem Verkehrsinteresse all jener Personen (auch aus anderen Regionen Österreichs bzw. dem Ausland) dienen, die das Einkaufszentrum frequentieren.

Einkaufszentrum mit Verbindungsbauten zwischen den einzelnen Geschäftshäusern

In den Jahren 2002 und 2003 wurde in der Gemeinde Seiersberg ein Shopping Center mit rund 55.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche errichtet, das ursprünglich aus vier Geschäftshäusern bestand. Die einzelnen Bauplätze waren im Flächenwidmungsplan als Baugebiete für Einkaufszentren ausgewiesen und durch öffentliche Verkehrsflächen voneinander getrennt. Am 11. Juli 2006 erteilte der Bürgermeister die Baubewilligung zur Errichtung eines weiteren Geschäftshauses. Die fünf Gebäude wurden im Erd- wie im Obergeschoss miteinander verbunden, wobei in den Verbindungsbauten Geschäfte untergebracht sind. Für die Verbindungsbauten erteilte die Behörde keine Baubewilligung, sondern wertete sie stattdessen als „Brücken- und Straßenbauwerke“ und erklärte sie mit Verordnungen vom 13. Juni 2002 und 4. Juli 2007 zu öffentlichen Interessentenwegen.

Verordnungen gelten nach Gemeindegemeinschaftszusammenlegung weiter

Nach Zusammenlegung der bisherigen Gemeinden Seiersberg und Pirka zur Gemeinde Seiersberg-Pirka ordnete der Regierungskommissär mit Verordnung vom 2. Jänner 2015 die Weitergeltung der straßenrechtlichen Verordnungen in der Gemeinde Seiersberg-Pirka an (§ 11 Abs. 2 Stmk GemeindeO 1967).

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren (Art. 148a Abs. 2 B-VG) ein und beantragte am 2. Dezember 2015 beim VfGH, die erwähnten Verordnungen als gesetzwidrig aufzuheben (Art. 139 Abs. 1 Z 6 iVm Art. 148i Abs. 1 B-VG und Art. 45 Stmk L-VG 2010).

Gemeinderat beschließt neue Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Seiersberg-Pirka beschloss jedoch am 17. Mai 2016 eine neue Verordnung, mit der das Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnungen angeordnet wird und die Straßen zwischen den fünf Geschäftsbauten neuerlich als öffentliche Interessentenwege eingereicht werden.

Die VA zog daraufhin ihre bisherigen Anträge zurück und beantragte am 10. Juni 2016, der VfGH möge die neue Verordnung des Gemeinderates als gesetzwidrig aufheben.

VfGH hebt angefochtene Verordnungsteile auf

Mit Erkenntnis vom 2. Juli 2016, V 33-35/2016 hob der VfGH die angefochtene Verordnung als gesetzwidrig auf und sprach aus, dass diese Aufhebung mit Ablauf des 15. Jänner 2017 in Kraft treten. Der Gerichtshof begründete seine Entscheidung auszugsweise wie folgt:



„Unter dem Begriff ‚öffentliche Straße‘ sind im System des LStVG 1964 Flächen zu verstehen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung dem öffentlichen Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienen, wobei der Begriff ‚Verkehr‘ sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr meint. So umfasst die Bezeichnung ‚Straße‘ etwa auch Wege sowie im Straßenzuge befindliche (Park-) Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Stiegen, Über- und Unterführungen oder Tunnel (vgl. Dworak/Eisenberger [Hrsg], Stmk Landesstraßenverwaltungs-gesetz [2010] § 2 Rz 1 f; VwGH 11.8.1994, 94/06/0070).“

Für Interessentenwege gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 LStVG 1964 ist keine straßenrechtliche Bewilligung nach dem LStVG 1964 erforderlich (§ 47 Abs. 1 ieg. cit.). Ebenso sieht § 3 Z 1 Stmk BauG vor, dass bauliche Anlagen, die nach straßenrechtlichen Vorschriften als Straßen oder Bestandteile einer Straße gelten, vom Anwendungsbereich des Stmk Baugesetzes ausgenommen sind.

Im vorliegenden Fall dienen die in Rede stehenden Flächen bzw. „Brücken- und Straßenbauwerke“, die als Verbindungsbereiche bzw. -bauten zwischen den einzelnen Geschäftshäusern der SCS konzipiert sind, offenbar nicht überwiegend nur dem individuellen (örtlichen) Verkehrsinteresse bloß einer beschränkten Anzahl von Liegenschaftsbesitzern oder -bewohnern, sondern vor allem auch dem allgemeinen Verkehrsinteresse all jener Personen, die die SCS sowohl aus dem Bezirk Seiersberg-Pirka als auch aus anderen Regionen Österreichs bzw. aus dem Ausland frequentieren. Dies ergibt sich insbesondere auch aus Punkt 3.3. der – seitens der Gemeinde Seiersberg-Pirka in Auftrag gegebenen – „Verkehrstechnischen Beurteilung“ vom 13. Mai 2016, nach der „an einem 14-Stundentag eine durchschnittliche Verkehrsfrequenz von rd. 18.600 KFZ“ gegeben sei. Die Einreihung besagter Flächen bzw. „Brücken- und Straßenbauwerke“ als öffentliche Interessentenwege entspricht sohin nicht den gesetzlichen Erfordernissen des § 7 Abs. 1 Z 5 LStVG 1964, ...

Verbindungsbauten  
dienen allgemeinem  
Verkehrsinteresse

Auf die weiteren im Antrag der VA dargelegten Bedenken betreffend die unzureichende Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen und die Umgehung von Raumordnungs- und Bauvorschriften durch Einreihung der Verbindungsbauten als öffentliche Interessentenwege ging der VfGH angesichts dieses Ergebnisses nicht mehr ein.

Um die Verbindungsbauten nachträglich baurechtlich bewilligen zu können, beschloss der Gemeinderat noch in derselben Sitzung, in der er die neue und nun aufgehobene Einreihungsverordnung absegnete, bei der Stmk LReg die Erlassung einer Einzelstandortverordnung zu beantragen (§ 31 Abs. 8 StROG 2010).

Gemeinde beantragt  
Einzelstandortverord-  
nung

Einzelfall: VA-ST-LGS/0017-B/1/2014, VfGH V 157-160/2015-23 und V 33-35/2016-18, Amt d Stmk LReg ABT01-41004/2014-12

### 3.6.2 Feststellung der Öffentlichkeit eines Weges, Behördensäumnis – Marktgemeinde Wildon

Die Gemeinde stellte bei der erstmaligen Ausweisung von Bauland nicht sicher, dass dieses verkehrsmäßig ausreichend erschlossen ist. Die Straßenbehörde stellte die Öffentlichkeit einer Zufahrt erst knapp drei Jahre nach Rückverweisung durch den Gemeinderat fest, obwohl der Sachverhalt kaum noch ergänzt werden musste.

Der Eigentümer eines Baugrundstücks beschwerte sich darüber, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Wildon keine Entscheidung über die Öffentlichkeit eines Weges getroffen habe, der die einzige Zufahrt zu seinem Grundstück bilde. Die Behörde könne daher keine Baubewilligung für ein Einfamilienhaus erteilen.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Nachdem der Gemeinderat mit Berufungsbescheid vom 16. Juli 2012 den erstinstanzlichen Bescheid vom 23. April 2012 aufgehoben hatte, mit dem die Öffentlichkeit des Weges festgestellt wurde, erließ die Straßenbehörde erst drei Jahre später, am 20. März 2015, den Ersatzbescheid, mit dem sie die frühere Entscheidung bestätigte.

Baulandwidmung setzt  
Verkehrerschließung  
voraus

1. Die Gemeinde hätte schon bei der erstmaligen Ausweisung als „Bauland – Allgemeines Wohngebiet“ im Jahre 1995 sicherstellen müssen, dass die Grundstücke im fraglichen Gebiet verkehrsmäßig ausreichend erschlossen sind. Denn eine geeignete Verkehrerschließung ist Voraussetzung für die Baulandwidmung (§ 23 Abs. 1 Z 3 Stmk ROG 1974). Kann die Gemeinde die Zufahrt anlässlich der Baulandwidmung nicht erwerben, müsste die Straßenbehörde zeitgerecht ein Verfahren zur Feststellung der Öffentlichkeit einleiten.
2. Bestehen Zweifel, ob eine Straße als öffentlich anzusehen ist oder in welchem Umfang sie der allgemeinen Benützung freisteht (Gemeingebrauch), entscheidet die Gemeinde nach dem Stmk Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 auf Antrag oder von Amts wegen (§ 3). Da die Wortwendung „auf Antrag“ nur die Bedeutung einer Anregung hat (VwGH 26.6.1997, 97/06/0127 mwN), haben Anlieger im Feststellungsverfahren keine Parteistellung und daher auch kein Recht darauf, dass die Behörde innerhalb einer bestimmten Frist den Bescheid erlässt. Im Feststellungsverfahren haben nur die Grundeigentümer und jene Personen Parteistellung, die ihre Rechte vom Eigentümer ableiten. Sie können Einwendungen dagegen erheben, dass ihre Rechte durch die Feststellung der Öffentlichkeit eingeschränkt werden.

Der Eigentümer des Baugrundstücks war dennoch von der Säumnis der Straßenbehörde betroffen, weil sein Grundstück nicht als Bauplatz geeig-

net ist, solange keine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht (§§ 5 Abs. 1 Z 6, 22 Abs. 2 Z 5 Stmk BauG).

Verbindung zur öffentlichen Straße für Bauplatz notwendig

3. Der infolge Gemeindezusammenlegung zuständig gewordene Regierungskommissär stellte mit Bescheid vom 20. März 2015 die Öffentlichkeit des Weges zur Benützung durch Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge aller Art fest. Zeugen bestätigten aber schon bei der Verhandlung am 19. März 2012, dass der Weg seit mindestens zehn Jahren unabhängig vom Willen des Eigentümers von einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis für ein dringendes Verkehrsbedürfnis uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr genutzt wird.

Nach Ansicht des VwGH reicht eine Zeitspanne von zehn Jahren für eine „langjährige Übung“ aus (24.10.1985, 83/06/0171; 10.10.1991, 90/06/0180). Ein dringendes Verkehrsbedürfnis war vorhanden, weil der Weg für mehrere Anrainer die einzige Zufahrt bildete. Ein solches Verkehrsbedürfnis bestünde dann nicht, wenn allen Anliegern ein Wegerecht eingeräumt wäre (VwGH 18.12.2007, 2007/06/0082). Wird ein Weg hingegen nur teilweise aufgrund einer Dienstbarkeit benützt, ist die Feststellung der Öffentlichkeit zulässig.

10 Jahre reichen für langjährige Übung

Einzelfall: VA-ST-BT/0083-B/1/2014

### 3.6.3 Sperre eines öffentlichen Weges durch Private, Säumnis der Straßenbehörde – Gemeinde Ranten

**Die Gemeinde verabsäumte es lange Zeit, gegen die Sperre eines öffentlichen Weges durch Private vorzugehen.**

Eine Anrainerin aus der Gemeinde Ranten wandte sich an die VA und brachte vor, dass das öffentliche Gut nordöstlich ihres Hauses mit einem Zaun abgesperrt worden sei. Dadurch werde ihr und anderen die Benützung des öffentlichen Weges unmöglich gemacht.

Sperre eines öffentlichen Weges durch Private

Der Bürgermeister versicherte der VA, sich um eine Lösung bemühen zu wollen. Bedingt durch die Gemeindefusion, die Urlaubszeit und andere Umstände zog sich der Schriftverkehr mit der Gemeinde aber über fast ein Jahr hin.

Bürgermeister verspricht Lösung

Nunmehr erreichte die VA ein Schreiben, wonach die zwei Landwirte, welche die Sperre verursacht haben, darauf hingewiesen wurden, dass das öffentliche Gut nicht abgesperrt werden darf. In einen bestehenden Zaun wurde ein Wanderdurchgang eingebaut, der das freie Begehen des öffentlichen Gutes sicherstellt.

Freie Begehbarkeit wieder hergestellt

Wird ein öffentlicher Weg mit Kenntnis der Gemeinde abgesperrt, sodass eine uneingeschränkte Benützung nicht mehr besteht, so stellt dies einen Missstand in der Verwaltung dar.

Missstand

Öffentlichkeit setzt  
dringendes  
Verkehrsbedürfnis  
voraus

Die VA wies den Bürgermeister auf die einschlägigen Vorschriften des Stmk Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 sowie auf die Möglichkeit hin, einen Weg aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden, wenn kein dringendes Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Einzelfall: VA-ST-LGS/0029-B/1/2014

### **3.6.4 Unmittelbare Zuleitung von Straßenwässern – Gemeinde Dechantskirchen**

**Durch einen Rohrdurchlass einer Straße floss Oberflächenwasser auf ein angrenzendes Grundstück. Die Gemeinde weigerte sich, für eine schadlose Wasserableitung zu sorgen.**

Verbotene Zuleitung

Durch einen Rohrdurchlass wurde Wasser unmittelbar auf das Grundstück einer Tierärztin geleitet. Die Gemeinde bestritt dies nicht, brachte jedoch vor, dass die Straße seit mehr als 30 Jahren asphaltiert sei und der Rohrdurchlass seit dieser Zeit bestehe.

Die VA stellte fest, dass erst seit zwei Jahren Wasser aus einem bisher verschlossenen Rohr auf das Grundstück fließt. Die Gemeinde erstattete verschiedene Vorschläge zur Behebung des Problems, u.a. die Errichtung einer offenen Entwässerungsmulde bzw. eine Rohrleitung, welche die Eigentümerin warten müsste.

Inakzeptable  
Lösungsvorschläge

Da die Gemeinde Oberflächenwasser direkt auf das Grundstück der Tierärztin leitete und es unterließ, für eine schadlose Ableitung zu sorgen, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest. Alle von der Gemeinde erstatteten Vorschläge gingen zu Lasten der Eigentümerin und waren für sie nicht akzeptabel.

Die VA regte an, zur Vermeidung eines Zivilprozesses jene Lösung umzusetzen, die der Ziviltechniker ursprünglich vorgeschlagen hatte. In ihrer Stellungnahme vom 29. September 2015 zeigte sich die Gemeinde jedoch nicht kooperativ.

Einzelfall: VA-ST-LGS/0016-B/1/2013, Gemeinde Dechantskirchen 612/2-38/2015

### **3.6.5 Keine wirksame Abhilfe gegen Oberflächenwässer – Gemeinde St. Lorenzen**

**Die Gemeinde verabsäumte es, eine direkte Zuleitung von Oberflächenwässern auf Privatgrundstücke zu verhindern.**

Direkte Zuleitung von  
Oberflächenwässern

Mehrere Bürger beschwerten sich darüber, dass seit Jahren von Nachbargrundstücken, Straßen und Feldern Wasser auf ihre Grundstücke abgeleitet würde.

Die VA forderte die Gemeinde mehrmals dazu auf, einen Lokalaugenschein durchzuführen, um eine Lösung des Problems zu erzielen. Urgezen unter Hinweis auf die im Herbst zu erwartenden Regenfälle blieben ohne Ergebnis.

Da es die Gemeinde unterließ, wirksame Abhilfe gegen die direkte Zuleitung von Oberflächenwässern zu schaffen, stellte die VA einen Missetand in der Verwaltung fest. Sie regte an, auf den betreffenden Grundstücken unter Beziehung eines Sachverständigen umgehend einen Lokalaugenschein durchzuführen und die von diesem vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen.

VA regt Überprüfung unter Beziehung eines Sachverständigen an

In ihrer Stellungnahme vom 1. Juli 2016 stellte die Gemeinde einen Termin im Beisein des Bürgermeisters und eines Sachverständigen in Aussicht.

Einzelfall: VA-ST-LGS/0016-B/1/2014, VA-ST-BT/0031-B/1/2015; Gemeinde St. Lorenzen 616/2014

### 3.7 Polizei- und Verkehrsrecht

#### 3.7.1 Unklare Folgen rechtswidrig verhängter Anonymverfügungen

Die Rückerstattung eines mit Anonymverfügung verhängten Strafbetrages, die sich nach Einzahlung des Strafbetrages als rechtswidrig erweist, gestaltet sich mangels einer eindeutigen Rechtslage kompliziert. Die BH Murtal fand dennoch eine bürgernahe Lösung.

Frau N.N. fuhr – so glaubte sie – im März 2015 im Ortsgebiet von Weißkirchen mit dem auf ihren Ehemann zugelassenen Pkw zu schnell. Die BH Murtal verhängte mittels Anonymverfügung eine Geldstrafe, welche der Ehemann von Frau N.N. sofort bezahlte.

Bestrafung ohne Verwaltungsübertretung

Wenige Tage danach teilte die BH Murtal schriftlich mit, dass die Polizei – wie bei 56 anderen bestraften Personen – bei der geahndeten Verwaltungsübertretung fälschlicherweise von einer Geschwindigkeitsbeschränkung ausgegangen und die Strafe hinfällig sei. Herr N.N. wandte sich im Juni 2015 an die VA, nachdem er bis dahin erfolglos auf die Rückzahlung des Strafbetrages gehofft hatte.

Bürgernahe Rückzahlung seitens BH Murtal

Die BH Murtal berichtete im Zuge des Prüfverfahrens, für die Problemstellung bereits eine pragmatische Lösung gefunden zu haben: Der Bürgermeister der Gemeinde zahlte 550 Euro an Strafbeträgen, welche die BH Murtal bereits an die Gemeinde überwiesen hatte, zurück und die zu Unrecht Bestraften erhielten den Strafbetrag von der BH refundiert. Diese Lösung bedurfte aber der Genehmigung mehrerer Abteilungen des Amtes der Stmk LReg. Grund dafür war der Umstand, dass nach der in der Lehre umstrittenen Judikatur des VwGH Anonymverfügungen keine Bescheide darstellen und somit die Regeln des § 52a VStG zur amtswegigen Bescheidaufhebung nicht anwendbar seien.

Angesichts der bundesweit uneinheitlich und teils „in Analogie zu § 52a VStG“ bzw. „kulant“ erfolgten Lösungen gleich gelagerter Fälle plädierte die VA in einer „Bürgeranwalt“-Sendung im ORF für die Novellierung des VStG zur Klarstellung der behördlichen Befugnisse.

BKA mit Anregungen befasst

Das BKA befasste sich mit den legislatischen Anregungen der VA. Es teilte mit, dass „[...] eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 52a VStG auf Anonym- und Organstrafverfügungen bzw. die Aufnahme einer neuen – mit § 52a VStG vergleichbaren – Regelung im Verwaltungsstrafgesetz rechtlich nicht geboten [erscheint]“. Abschließende Schritte der VA dazu sind noch offen.

Einzelfall: VA-ST-POL/0012-C/1/2015, BH Murtal BHMT-15.2-2107/2015

### 3.7.2 Unvollständige Rechtsgrundlage auf einer Anonymverfügung

Eine Anonymverfügung hat präzise und vollständig die durch die vorgeworfene Tat verletzte Rechtsnorm anzuführen. Das Amt der Stmk LReg behob umgehend den Platzmangel in der landesweit von allen zuständigen Strafbehörden verwendeten Vorlage für Anonymverfügungen.

Die BH Graz-Umgebung verhängte mittels Anonymverfügung im September 2015 eine Geldstrafe über Herrn N.N., da er mit seinem Pkw die auf einem Abschnitt der A 9 geltende Geschwindigkeitsbegrenzung überschritten hatte. Herr N.N. fiel auf, dass die Anonymverfügung die durch die Tat verletzte Rechtsvorschrift nicht vollständig zitierte. Konkret fehlte beim Verweis auf „§ 30 Abs.1 Ziffer 4 IG-L, i.V.m.§ 3 Abs. 1 und 2 VO d. LH Stmk LGBL. 117/2014“ die Zeichenfolge „117/2014“.

Herr N.N. wandte sich an die VA und übermittelte seine Beschwerde gleichzeitig auch der BH Graz-Umgebung. Da er die Geldstrafe nicht einzahlte, leitete die BH das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren ein. Auf Anfrage der VA nach dem Stand dieses Verfahrens berichtete die BH, die erhaltene Beschwerde bereits an das Amt der LReg weitergeleitet und um Prüfung des Grundes für die unvollständige Angabe der Rechtsgrundlage in der Anonymverfügung ersucht zu haben.

Behörde veranlasste  
Fehlersuche

Im Jänner 2016 teilte die Abteilung Organisation und Informationstechnik im Amt der LReg der VA mit, dass auch der Verfassungsdienst die technische Korrektur der Anonymverfügungsvorlage als geboten ansah und künftig ausreichend Platz für die vollständige Angabe der verletzten Rechtsvorschrift zur Verfügung steht. Die VA sah den festgestellten MIsstand daher als behoben an.

MIsstand bereits  
behooben

Einzelfall: VA-ST-POL/0023-C/1/2015, BH Graz-Umgebung BHGU-15.2-51224/2015

### 3.7.3 Mangelhafte Organstrafverfügungen

Ein Exekutivbediensteter bezeichnete bei der Ausstellung zweier Organstrafverfügungen die übertretene Verwaltungsvorschrift nur vage. Das BMI räumte in seiner Stellungnahme den Fehler ein.

Herr N.N. wandte sich nach Bezahlung zweier Organstrafverfügungen der BH Murau an die VA. Er vermutete, dass die Geldstrafen rechtswidrig waren, da sie sich auf zwei unterschiedliche Orte bezogen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten worden sei. Als Grund für die Bestrafung war auf den Belegen lediglich Folgendes angegeben: Übertretung in der StVO „Überholen“.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass Herr N.N. auf der B 97 zunächst einen Pkw vor einer unübersichtlichen Kurve und kurze Zeit später einen Lkw vor einer Fahrbahnkuppe überholt hatte. Ein hinter Herrn N.N. fahrender Polizist nahm die beiden riskanten Überholvorgänge wahr. Er verständigte umgehend einen Kollegen, der Herrn N.N. in Stadl an der Mur anhielt. Ohne die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu bestreiten, zahlte Herr N.N. die beiden Strafen und nahm die Belege entgegen.

§ 16 Abs. 2 lit. b StVO verbietet das Überholen bei ungenügender Sicht und auf unübersichtlichen Straßenstellen, wie etwa vor und in unübersichtlichen Kurven sowie vor Fahrbahnkuppen.

Verletzte Norm muss aus Beleg hervorgehen

§ 50 Abs. 4 VStG bestimmt, dass eine Organstrafverfügung die Tat, die Zeit und den Ort ihrer Begehung, den Strafbetrag und die Behörde, für die eingeschritten wurde, anführt. Aus § 3 Abs. 2 Z 3 Organstrafverfügungenverordnung (OrgStVfgV) geht hervor, dass der übergebene Beleg die verletzte Verwaltungsvorschrift benennen muss.

Mangelhafte behördliche Vorgangsweise

Auch wenn die Bestrafung dem Grunde nach zu Recht erfolgte, beanstandete die VA, dass die Deliktsbezeichnung bei den Organstrafverfügungen nur sehr oberflächlich erfolgte. Das BMI gestand den Fehler in seiner Stellungnahme ein und bestätigte, dass eine Deliktsbezeichnung unter Anführen der übertretenen Gesetzesstelle angebracht gewesen wäre.

Einzelfall: VA-ST-POL/0008-C/1/2015, BMI-LR2240/0548-II/1/c/2015



### 3.8 Raumordnungs- und Baurecht

#### 3.8.1 Hangwassergefahr, unterlassene Ersichtlichmachung, Sanierungsgebiet, Bauplatzeigenschaft – Stadt Graz

Die Planungsbehörde verabsäumte es, ein Hangwasserabflussgebiet im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen und als Sanierungsgebiet auszuweisen. Die Baubehörde prüfte im Bewilligungsverfahren für ein Wohnhaus die Bauplatzeignung nur unzureichend.

Ein Ehepaar beschwerte sich darüber, dass die Stadt Graz keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen habe, um ihr im reinen Wohngebiet gelegenes Grundstück vor den Gefahren möglicher Hangwässer zu schützen. Grundstück und Wohnhaus seien immer wieder von Hangwasser überflutet worden.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

1. Obwohl es laut „Beschreibung und Begründung“ des am 20. März 2001 genehmigten Gefahrenzonenplanes bei Starkregenereignissen oberhalb der Siedlung zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss kommt, hat es der Gemeinderat verabsäumt, das Abflussgebiet im Flächenwidmungsplan 3.0 vom 4. Juli 2002 ersichtlich zu machen. Das Stadtplanungsamt machte auf Grundlage des Gefahrenzonenplanes zwar die rote und gelbe Gefahrenzone entlang des T-Bachs ersichtlich, missachtete jedoch dessen Begründung, wonach der Oberflächenwasserabfluss bei Starkregen im Einzugsgebiet wegen zahlreicher Freiflächen erhöht ist. Außerdem wurde nicht geprüft, ob das im Ausführungsplan des Amtes d. Stmk LReg vom Jänner 1977 dargestellte landwirtschaftliche Entwässerungssystem eine Gefahr für die Umgebung darstellt.

Unterlassene  
Ersichtlichmachung als  
Abflussgebiet

Nach dem Stmk Raumordnungsgesetz 1974 sind nicht nur die im Gefahrenzonenplan eingetragenen roten und gelben Gefahrenzonen, sondern auch die sonst durch Hochwasser, Vermurung, Erdbeben u. dgl. gefährdeten Flächen ersichtlich zu machen (§ 22 Abs. 7 Z 4). Da das Gesetz Naturgefahren nicht abschließend aufzählt, müssen hangwassergefährdete Gebiete ebenfalls ersichtlich gemacht werden.

Die Pflicht, ein Abflussgebiet im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen, hängt nach der Rechtsprechung des OGH zum Amtshaftungsrecht nicht davon ab, ob ein Gefahrenzonenplan erstellt wird (1 Ob 158/06a SZ 2006/175 = RdU 2007/111 Anm. Klewein). Vielmehr ist die Gemeinde bereits bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Hochwassergefährdung dazu verpflichtet, sich – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Informationen und Auskünften anderer Rechtsträger – Gewissheit über das Vorliegen eines Hochwasserabflussgebietes zu verschaffen. Die subjektiv-öffentlichen Rechte der Liegenschaftseigentümer und ihrer Rechtsnachfolger sind vom Schutzzweck der Raumordnungsgesetze erfasst.

Unterlassene  
Ersichtlichmachung als  
Sanierungsgebiet

2. Ferner hat der Gemeinderat das fragliche Grundstück sowie die angrenzenden Parzellen als vollwertiges „Bauland – reines Wohngebiet“ ausgewiesen, obwohl zur Vermeidung von Gefahren ein Sanierungsgebiet hätte ersichtlich gemacht werden müssen (§ 23 Abs. 4 Stmk ROG 1974). Nach dem Stmk Raumordnungsgesetz 2010 können gefährdete Bereiche ferner als Aufschließungsgebiete festgelegt (§ 29 Abs. 3 Z 1) und in einem Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren vorgeschrieben werden (§ 41 Abs. 2 Z 10).

Im Rahmen der Grundlagenforschung ist durch qualifizierte Sachverständige zu klären, ob eine Fläche auf Grund ihrer natürlichen Voraussetzungen für eine Bebauung geeignet ist (vgl. VfSlg 19.244/2010 = bbl 2011, 77 Anm. Giese). Gefahrenzonenpläne entfalten zwar eine starke Indizwirkung, doch muss die Planungsbehörde die Gefahr selbstständig beurteilen und bei der Festlegung der einzelnen Widmungen berücksichtigen (vgl. VfSlg 15.136/1998; VfSlg 15.791/2000; VwGH 25.4.1996, 93/07/0082). Nach Ansicht des VfGH (V 53/2012 bbl 2015, 27 Anm. Giese) wäre die Baulandwidmung nur dann gesetzwidrig, wenn eine Fläche auf Grund ihrer Gefährdung – von vornherein und abstrakt betrachtet – in jedem Fall für eine Bebauung ungeeignet ist.

Bauplatzeigenschaft ist  
im Baubewilligungsverfahren von Amts  
wegen zu prüfen

3. Liegt eine Gefahr vor, der auf individuell-konkreter Ebene begegnet werden kann, muss die Behörde im Bewilligungsverfahren prüfen, ob die Bauplatzeigenschaft gegeben ist (§ 5 Abs. 1 Z 5 Stmk BauG). Kann nach den im Gesetz angeführten Einreichunterlagen allein nicht beurteilt werden, ob das geplante Vorhaben den Bauvorschriften entspricht, sind auf Verlangen weitere Nachweise zu erbringen (§ 22 Abs. 3). Gegebenenfalls sind die Bauwerber zur Vorlage einer wasserrechtlichen Genehmigung für Schutzbauten (§ 41 Abs. 2 WRG) aufzufordern.

Im vorliegenden Fall schrieb die Behörde in der Baubewilligung vom 11. Mai 2007 auf Grundlage von Gutachten über die Bodenbeschaffenheit und die Sickerfähigkeit des Bodens Auflagen zur Gründung des Wohnhauses und zur Ableitung der Meteorwässer vor. Sie verabsäumte es jedoch, ein Gutachten über die Hangwassergefahr einzuholen. Nach der im Verwaltungsverfahren geltenden *Offizialmaxime* muss die Behörde im Baubewilligungsverfahren von Amts wegen Erhebungen über die Bauplatzeignung anstellen (VwGH 18.12.1997, 95/06/0237; 22.9.1998, 97/05/0186; 19.12.2000, 98/05/0147).

Vorgeschriebene  
Maßnahmen reichen  
nicht aus

Beim Ortsaugenschein am 10. Oktober 2012 stellte sich heraus, dass einzelne Grundstücke zwar ordnungsgemäß entwässert werden, die Kapazität der einzelnen baulichen Vorkehrungen bei Starkregen aber bei weitem nicht ausreicht. Die am 1. März 2013 bewilligten Stützmauern und Geländeveränderungen konnten die Hangwassergefahr nicht bannen.

Da die Gefahr nach Angaben der Sachverständigen nur durch ein gemeinsames Entwässerungskonzept reduziert werden kann, forderte die VA die Stadt Graz dazu auf, sich an den Kosten jener Schutzmaßnahmen zu beteiligen (Geländemulde und Absetzbecken), die auf Antrag von Frau N.N. am 13. August 2015 wasserrechtlich und am 3. Februar 2016 baurechtlich bewilligt wurden.

VA regt  
Kostenbeteiligung für  
Schutzmaßnahmen an

Einzelfall: VA-ST-BT/0045-B/1/2015; Magistrat d Stadt Graz Präs.102389/2015-0015

### **3.8.2 Volksbefragung, Standort eines Handymastes, Baubewilligung, Ortsbildschutz – Gemeinde Kitzack im Sausal**

Die Gemeinde führte über den Standort eines Funkmastes eine Volksbefragung durch, obwohl sie als Behörde über das Ansuchen für einen bestimmten Standort ausschließlich auf Grundlage der Bauvorschriften hätte entscheiden müssen.

Ein Bürger der Gemeinde Kitzack im Sausal beschwerte sich darüber, dass ein etwa 36 m hoher Funkmast anstatt am ursprünglich geplanten Standort „G-Kogel“ am „M-Riegel“ errichtet werden soll, wo er das Orts- und Landschaftsbild schwer beeinträchtigt. Obwohl das Land Steiermark um Errichtung eines Funkmastes am „G-Kogel“ angesucht habe, beabsichtige die Gemeinde, über den Standort eine Volksbefragung durchzuführen.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Die Stmk LReg erteilte am 4. September 2014 die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Bau einer BOS Digitalfunkanlage für Sicherheitskräfte (Feuerwehr, Polizei, Bundesheer, Rotes Kreuz etc.) am „G-Kogel“. Die Anlage besteht aus einem 2 x 2 m großen Systemtechnikcontainer und einem 36,13 m hohen Gitterrohrmast. Der Standort liegt auf einem Grundstück im „Freiland-Landwirtschaft“ sowie im Europaschutzgebiet Nr. 16 und im Landschaftsschutzgebiet Südweststeirisches Weinland. Nach Ansicht der Sachverständigen passt die Anlage wegen ihrer Beschichtung mit dunkelgrüner Farbe gut ins Landschaftsbild.

LReg erteilt  
naturschutzrechtliche  
Genehmigung

Am 3. Dezember 2014 suchte das Amt d. Stmk LReg bei der Gemeinde Kitzack um Baubewilligung an. Die Behörde führte am 6. Februar 2015 eine mündliche Verhandlung durch, bei der u. a. auf eine massive Zerstörung des Landschaftsbildes hingewiesen wurde.

Am 27. August 2015 beschloss der Gemeinderat, die Bürger zu befragen, ob der Funkmast am „G-Kogel“ oder am „M-Riegel“ errichtet werden soll. Das Ergebnis der Bürgerbefragung sollte den Mitgliedern des Gemeinderates als Grundlage für eine nicht näher definierte Entscheidung dienen. Die am 18. Oktober 2015 durchgeführte Volksbefragung ergab 91 Stimmen für den Standort „G-Kogel“ und 23 Stimmen für den Standort „M-Riegel“.

Gemeinderat beschließt  
Volksbefragung

Am 2. November 2015 erteilte die Bürgermeisterin die Baubewilligung für die Errichtung einer Funkanlage am „G-Kogel“. Ein Sachverständigengutachten zur Frage der Vereinbarkeit mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wurde nicht eingeholt, sondern auf das Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen verwiesen.

Volksbefragung über  
behördliche  
Entscheidungen  
ausgeschlossen

Nach dem Stmk Landes-Verfassungsgesetz 2010 (Art. 78 Abs. 4) und dem Stmk Volksrechtegesetz (§ 155 Abs. 1) dienen Volksbefragungen der Erforschung des Willens der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffender politischer Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens 10 % oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat verlangt wird. Nach dem Stmk VolksrechteG sind Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, ausgeschlossen (§ 155 Abs. 3). Das Ergebnis der Volksbefragung ist zum Gegenstand der Beratung und Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu machen (§ 176 Abs. 1).

Nach dem Stmk Baugesetz 1995 hat die Behörde einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Im Baubewilligungsverfahren ist von Amts wegen zu prüfen, ob ein Bauwerk derart geplant und ausgeführt ist, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird (§ 43 Abs. 4). Diese Frage ist unter Beiziehung eines Ortsbildsachverständigen zu klären (vgl. VwGH 28.10.1999, 98/06/0179). Die Pflicht der Baubehörde, Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes aus baurechtlicher Sicht zu prüfen, besteht unabhängig davon, ob für das Vorhaben auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist (VfSlg 8944/1980), weil im bau- und im naturschutzrechtlichen Verfahren unterschiedliche Gesichtspunkte maßgebend sind (VwGH 28.10.1999, 98/06/0179).

Ergebnis der  
Volksbefragung bindet  
Baubehörde nicht

Baubehördliche Entscheidungen über Ansuchen bestimmter Personen können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein. Hätten sich die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger für den Standort „M-Riegel“ ausgesprochen, hätte die Bürgermeisterin trotzdem den Funkmast am „G-Kogel“ bewilligen müssen, wenn das Vorhaben den Bauvorschriften entspricht. Das Ergebnis der Volksbefragung hätte für den Gemeinderat dann eine Entscheidungsgrundlage sein können, wenn im Flächenwidmungsplan für den Funkmast eine eigene Sondernutzung im Freiland erforderlich gewesen wäre. Da Sendemasten u. dgl. auch im „Freiland – Landwirtschaft“ errichtet werden dürfen (§ 33 Abs. 5 Z 6 StROG 2010), war im konkreten Fall keine Änderung der Flächenwidmung notwendig.

Einzelfall: VA-ST-BT/0063-B/1/2015; Gemeinde Kitzeck im Sausal 131-1093/2016-Va-1, Amt d Stmk LReg ABT01-268210/2015-4

### 3.8.3 Nutzung von Kellerräumen als Tanzlokal, Allgemeines Wohngebiet, Nutzungsverbot – Stadt Graz

Die Behörde verabsäumte es, die nicht bewilligte Nutzung von Kellerräumen im „Allgemeinen Wohngebiet“ als Tanzlokal zu verbieten. Tanzlokale sind Vergnügungsstätten, die nur im „Kerngebiet“ zulässig sind.

Nachbarn beschwerten sich darüber, dass es die Baubehörde der Stadt Graz verabsäumt habe, die bewilligungs- und widmungswidrige Nutzung der Kellergeschoße als Tanzlokale zu untersagen. Sie seien durch laute Musik in ihrer Nachtruhe gestört.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Im Flächenwidmungsplan 3.0 waren die Erdgeschoße der Häuser im fraglichen Stadtviertel als „Bauland – Kerngebiet“, die Kellergeschoße und alle anderen Geschoße als „Bauland – Allgemeines Wohngebiet“ gewidmet. Die von der Baubehörde am 10. Oktober 2000 und 11. November 2002 als Keller- bzw. Gastlokal bewilligten Gastgewerbebetriebe in den Kellergeschoßen wurden nachweislich als Tanzlokale genutzt.

Nutzung als Tanzlokale

„Allgemeine Wohngebiete“ sind Flächen, die vornehmlich für Wohnbauten bestimmt sind, wobei auch Gebäude errichtet werden können, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen, wie z.B. auch Gasthäuser und Betriebe aller Art, soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebiets widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen (§ 23 Abs. 5 lit. b Stmk ROG 1974). „Kerngebiete“ sind u.a. für Gast- und Vergnügungsstätten bestimmt (§ 23 Abs. 5 lit. c).

Allgemeine Wohngebiete nicht für Vergnügungsstätten bestimmt

Nach dem Stmk BauG sind Nutzungsänderungen u.a. dann bewilligungspflichtig, wenn Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes berührt werden können (§ 19 Z 2). Nutzungsänderungen der Keller- bzw. Gastlokale in Tanzlokale sind daher baubewilligungspflichtig.

Die Behörde ging davon aus, dass die Baubewilligungen auch eine Verwendung als Tanzlokale umfassen würden. Tanzlokale bieten jedoch über die Konsumierung von Speisen und Getränken hinaus die Möglichkeit, sich beim Tanz zu vergnügen. Es handelt sich daher ungeachtet der gemessenen Schallpegelwerte um Vergnügungsstätten, die nur im „Kerngebiet“ zulässig sind (vgl. VwGH 15.12.1994, 94/06/0121; 24.03.2010, 2009/06/0249).

Der Umstand, dass die seinerzeit verhängten Nutzungsverbote von der Berufungskommission wieder aufgehoben wurden, vermag daran nichts zu än-

Unzulässige  
Betriebstype wird durch  
Auflagen zu keiner  
zulässigen

dem. Ob es sich um ein Lokal mit lauter oder sehr lauter Musik handelt, kann in Hinblick auf die Betriebstype „Tanzlokal“ dahingestellt bleiben. Ein in einer bestimmten Widmungskategorie unzulässiger Betrieb kann nicht durch Auflagen, einen bestimmten Lärmpegel nicht zu überschreiten, in einen zulässigen Betrieb verwandelt werden (vgl. VwGH 23.2.1999, 97/05/0269).

Wird eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszweckes von baulichen Anlagen oder Teilen derselben ohne Bewilligung vorgenommen, hat die Baubehörde die Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung aufzutragen (§ 41 Abs. 4 Stmk BauG). Darüber hinaus macht sich strafbar, wer eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung ohne die erforderliche Bewilligung durchführt (Art. 118 Abs. 1 Z 2). Da die Behörde weder die Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung aufgetragen noch ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet hat, stellte die VA Missstände in der Verwaltung fest.

Änderung der  
Flächenwidmung  
geplant

Im neuen Flächenwidmungsplan 4.0. soll nicht nur für die Erdgeschoße, sondern auch für die Kellergeschoße die Widmung „Kerngebiet“ verordnet werden. In diesem Fall dürfte die Behörde die Baubewilligung nicht mehr versagen, wenn die Inhaber der Gastgewerbebetriebe um Nutzungsänderung in „Tanzlokal“ ansuchen.

Einzelfall: VA-ST-BT/0071-B/1/2013; Magistrat d Stadt Graz Präs.23074/2012-55; Amt d Stmk LReg ABT01-9910/2012-5

### **3.8.4 Um- und Zubau eines Wohnhauses, Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Sachverständigengutachten – Gemeinde St. Johann im Saggautal**

**Der Bürgermeister verlangte von der Bauwerberin, auf einen Dachgeschoßausbau zu verzichten. Der Sachverständige kam jedoch zum Schluss, dass der Dachgeschoßausbau dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild entspricht.**

Die Eigentümerin eines Wohnhauses beschwerte sich darüber, dass der Bürgermeister der Gemeinde St. Johann im Saggautal über den von ihr am 21. November 2014 eingereichten Um- und Zubau erst am 3. Juni 2015 ein Gutachten zur Vereinbarkeit mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild in Auftrag gegeben und am 9. November 2015 verspätet die Baubewilligung erteilt habe. Außerdem habe er sie ohne Rechtsgrundlage dazu aufgefordert, auf den Dachgeschoßausbau zu verzichten.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Zu- und Umbau eines  
Kleinhauses im  
Bauland

Im konkreten Fall handelte es sich um den anzeigepflichtigen Zu- und Umbau eines Kleinhauses im Bauland, sofern die Eigentümer der umliegenden Grundstücke zustimmen (§ 20 Z 1 iVm § 4 Z 40 Stmk BauG). Die Behörde war aber offenkundig nicht in der Lage, innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Einreichunterlagen zu beurteilen, ob das Vorhaben das Straßen-, Orts- und

Landschaftsbild beeinträchtigt (§ 43 Abs. 4). Da bei der Vorprüfung vom 17. Dezember 2014 die Auswirkung des Projekts als „sehr kritisch“ beurteilt wurde, war ein Baubewilligungsverfahren einzuleiten (§ 33 Abs. 5 iVm § 19 Z 1).

Am 30. Jänner 2015 legte der Bürgermeister der Bauwerberin nahe, auf das bewohnbare Dachgeschoß zu verzichten. Stattdessen hätte er durch ein Sachverständigengutachten rechtzeitig klären müssen, ob ein zusätzliches Geschoß in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird (§ 43 Abs. 4 Stmk BauG). Änderungen des Dachgeschoßes können zwar für sich allein geeignet sein, das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu stören, doch ist diese Frage unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation mit Hilfe eines Sachverständigen zu klären (VwGH 28.10.1999, 98/06/0179; 21.9.2000, 98/06/0237). Die Behörde hätte die Bauwerberin erst dann zu einer Änderung ihres Projekts auffordern dürfen, wenn sich damit eine nach dem Ermittlungsverfahren bereits feststehende Unvereinbarkeit mit zwingenden Vorschriften ausräumen lässt.

Nicht gerechtfertigte  
Aufforderung zur  
Projektänderung

Die Verfahrensverzögerung fiel auch deshalb der Behörde zur Last, weil die Verbesserungsaufträge zu spät erteilt wurden. Der Verbesserungsauftrag vom 27. März 2015 enthielt außerdem keine Frist, der Auftrag vom 22. Mai 2015 war aktenmäßig nicht dokumentiert. Kann aufgrund der Einreichunterlagen allein nicht beurteilt werden, ob das geplante Vorhaben den Bauvorschriften entspricht, sind auf Verlangen weitere Nachweise zu erbringen (§ 22 Abs. 3 Stmk BauG). Da ein Ortsbildgutachten einzuholen war, hätte die Behörde die Bauwerberin nicht zur Vorlage einer talseitigen Gesamtansicht mit Umgebungsstruktur auffordern dürfen.

Die Bauverhandlung vom 23. Oktober 2015 ergab keine neuen, bislang unbekanntem Aspekte. Nach dem Stmk BauG kann die Behörde über ein Ansuchen eine mündliche Bauverhandlung durchführen, wobei sie sich von Rücksichten auf mögliche Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten lassen muss (§ 24). Die VA konnte nicht erkennen, auf welche Weise die Verhandlung zu einer zweckmäßigen, raschen und einfachen Aufklärung des Sachverhaltes beigetragen hat. Mit Erteilung der Baubewilligung am 9. November 2015 waren die Beschwerdegründe behoben.

Bauverhandlung nicht  
obligatorisch

Einzelfall: VA-ST-BT/0017-B/1/2015

### **3.8.5 Auskunftersuchen, Lüftungs- und Klimaanlage, konsenslose Bauführung – Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz**

Die Bau- und Anlagenbehörde unterließ es fast ein Jahr lang, dem Miteigentümer eines Wohnhauses Auskunft zu erteilen, ob für die konsenswidrige Lüftungs- und Klimaanlage auf dem Dach ein Gutachten eingeholt und ein Beseitigungsauftrag erlassen wurde. Dem Miteigentümer war als Partei des Baube-

**willigungsverfahrens Akteneinsicht zu gewähren, ob die Zustimmung anderer Miteigentümer vorliegt.**

Der Miteigentümer eines Wohn- und Bürogebäudes beschwerte sich darüber, dass die Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz sein Auskunftsersuchen nicht beantwortet habe. Auch habe sie nichts gegen die auf dem Dach des Hauses konsenslos errichtete Klima- und Lüftungsanlage unternommen.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Recht auf Akteneinsicht steht nur Parteien zu

In ihrer Stellungnahme an die VA rechtfertigte sich die Bau- und Anlagenbehörde damit, dass der Miteigentümer sowohl im Auftrags- als auch im Bewilligungsverfahren Parteistellung habe und ihm daher das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) zustehe. Das Stmk AuskunftsspflichtG gelte insoweit nicht, als Auskünfte aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden könnten (§ 1 Abs. 3).

Miteigentümer haben hinsichtlich Zustimmung zum Vorhaben Parteistellung

Der mit dem Bauwerber nicht idente (Mit)Eigentümer des Baugrundstücks hat im Bewilligungsverfahren allerdings nur hinsichtlich der Frage Parteistellung, ob die Eigentümerzustimmung liquid vorliegt (vgl. VwGH 6.10.2011, 2010/06/0008). Nach dem Stmk BauG ist dem Ansuchen um Baubewilligung die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers anzuschließen, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer ist (§ 22 Abs. 2 Z 2). Aufgrund des Bauansuchens vom 19. September 2014 erteilte die Behörde der Bauwerberin erst am 18. Februar 2016 den Auftrag, binnen zwei Wochen die fehlenden Zustimmungserklärungen der Miteigentümer beizubringen.

Das Bauansuchen galt auch als Antrag auf Bewilligung nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008. Danach hat die Behörde vor Erlassung von Bescheiden ein Gutachten der Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission einzuholen. Dieses Gutachten ist binnen acht Wochen ab Einlagen der vollständigen Unterlagen zu erstellen. Da die Sachverständigenkommission am 29. Dezember 2014 ein negatives Gutachten erstattete, hätte das (nicht geänderte) Ansuchen ohne unnötigen Aufschub abgewiesen werden müssen. Stattdessen brachte die Behörde das Gutachten erst am 21. Juli 2015 der Bauwerberin zur Kenntnis.

Am 3. Juli 2015 erteilte die Behörde nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 und dem Stmk BauG von Amts wegen einen Auftrag zur Beseitigung der Klimaanlage auf dem Dach des Hauses. Dieser Auftrag wurde der Eigentümerin der Anlage zugestellt und ist rechtskräftig. Da das Bewilligungsansuchen jedoch nicht rechtskräftig zurück- bzw. abgewiesen wurde, blieb die Verpflichtete vor einer Vollstreckung des Auftrags geschützt.

Recht auf Akteneinsicht und auf Auskunft nicht deckungsgleich

Während dem Miteigentümer, was die Zustimmung zum Bauvorhaben anlangt, das Recht auf Akteneinsicht zustand, hatte er im Bewilligungs- und Auftragsverfahren lediglich ein Recht auf Auskunft. Nach dem Stmk Auskunfts-



pflichtig sind Auskünfte möglichst rasch, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlagen eines fehlerfreien Auskunftsbegehrens zu erteilen (§ 5). Kann die Auskunft innerhalb dieser Frist nicht erteilt werden, ist dies dem Auskunftswerber unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Im konkreten Fall hätte die Behörde darüber Auskunft geben müssen, ob die Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission ein (positives oder negatives) Gutachten erstellt hat und ob bereits ein Beseitigungsauftrag erlassen wurde.

Es widerspricht dem Gebot einer bürgerfreundlichen Verwaltung, wenn ein Auskunftersuchen fast ein Jahr lang unbeantwortet bleibt. Über Aufforderung der VA beantwortete die Bau- und Anlagenbehörde das Auskunftersuchen mit Schreiben vom 13. Juni 2016.

Fehlende Antwort widerspricht bürgerfreundlicher Verwaltung

Einzelfall: VA-ST-BT/0008-B/1/2016; Magistrat d Stadt Graz A 17-BPV-143508/2015/0006

### **3.8.6 Baubewilligungsverfahren, Säumnis nach Rückverweisung - Magistrat der Stadt Graz**

**Trotz Rückverweisung durch das Landesverwaltungsgericht unterließ die Baubehörde fast zwei Jahre lang die notwendigen Verfahrensschritte.**

Ein Rechtsanwalt wandte sich im Namen seiner Mandanten an die VA und zog in Beschwerde, dass der Magistrat der Stadt Graz in einem Bauverfahren trotz des seit fast zwei Jahren vorliegenden Beschlusses des LVwG nicht die erforderlichen Schritte setzte und eine Entscheidung in der Sache nach wie vor aussteht.

In seiner Stellungnahme teilte der Magistrat der VA Folgendes mit: „Im Sinne des Beschlusses des LVwG werden die Antragsteller ihr Bauansuchen zu konkretisieren haben und wird nach Vorliegen und nach Prüfung dieses Ansuchens durch die erforderlichen Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung vor Ort durchgeführt werden, zu welcher die Beschwerdeführer als Nachbarn eingeladen werden. Nach Klärung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts wird, unter Berücksichtigung der von den Nachbarn allenfalls erhobenen Einwendungen, ein Bescheid ergehen, der der VA übermittelt werden wird.“

Keine Verfahrensschritte nach Entscheidung des LVwG

Die zuständige Baubehörde hatte, obwohl der Beschluss des LVwG seit fast zwei Jahren vorlag, noch keine Veranlassungen getroffen. Nach § 73 AVG ist „ohne unnötigen Aufschub“, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten der Bescheid zu erlassen. Aufgrund der geschilderten Säumnis stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest und forderte die Behörde auf, die ausstehende Entscheidung ehestens zu treffen und den Bescheid zu übersenden. Dieser ist bisher noch nicht in der VA eingelangt.

Einzelfall: VA-ST-BT/0071-B/1/2015

### 3.8.7 Stallgebäude, vorschriftswidrige Nutzung, Nutzungsverbot, Vollstreckung – Marktgemeinde Gleinstätten

Die Gemeinde verabsäumte es, rechtzeitig ein Nutzungsverbot zu verhängen und die zuständige BH um dessen Vollstreckung zu ersuchen. Das Nutzungsverbot hätte auch dann vollstreckt werden müssen, wenn dagegen berufen wird und ein nachträgliches Bewilligungsverfahren anhängig ist.

Nachbarn beschwerten sich darüber, dass die Baubehörde der ehemaligen Gemeinde Pistorf und jetzigen Marktgemeinde Gleinstätten die vorschriftswidrige Schweinehaltung auf Grundstücken im „Bauland-Dorfgebiet“ nicht bzw. nicht rechtzeitig unterbunden habe.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Verwendung eines Rinderstalles für die Schweinehaltung

1. Der Bürgermeister untersagte am 15. September 2008 die Nutzung des als Rinderstall bewilligten Erdgeschoßes der Stallgebäude D und E für die Schweinehaltung, weil es sich dabei um eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung handle. Der Gemeinderat bestätigte diese Entscheidung. Ist die Änderung des Verwendungszwecks bewilligungspflichtig, hat die Behörde nach dem Stmk BauG die Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung aufzutragen (§ 41 Abs. 4). Nach der im Spruch angeführten Gesetzesstelle (§ 39 Abs. 2 und 3) durfte die Behörde die bewilligungswidrige Nutzung untersagen. Offenbar war sich die Behörde nicht sicher, ob die Änderung der Verwendung eines Rinderstalles in einen Schweinestall bewilligungspflichtig ist.

Wird im Spruch eine unzutreffende Gesetzesstelle angeführt, so stellt dies nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH jedoch keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Maßgebend ist vielmehr, dass die Rechtsgrundlage geeignet ist, die behördliche Entscheidung zu tragen (vgl. VwGH 10.10.2011, 2011/17/0232; 6.11.2011, 2010/06/0023).

Säumnis mit Vollstreckungsersuchen

Da die Behörde am 2. April 2014 feststellte, dass das Erdgeschoß der Stallgebäude D und E mit Schweinen belegt ist, hätte sie die zuständige BH umgehend um Vollstreckung des Nutzungsverbots ersuchen müssen (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. b VVG). Über Aufforderung der VA suchte sie am 29. Februar 2016 um Vollstreckung an.

Säumnis mit der Verhängung eines Nutzungsverbots

2. Da sich bei den Überprüfungen am 14. Mai und 6. September 2013 herausstellte, dass die Erdgeschoße der Stallgebäude A, B, B1 und C mit Schweinen belegt waren, hätte die Behörde für diese Gebäudeteile umgehend ein Nutzungsverbot verhängen müssen. Tatsächlich hat sie die Nutzung erst mit Bescheid vom 4. April 2014 wegen Fehlens einer rechtskräftigen Baubewilligung untersagt. Ob die Bewilligung für die Gebäude als solche oder nur für ihre Verwendung als Schweinestall fehlte, blieb offen.

Sollten die erwähnten Gebäude überhaupt nicht bewilligt sein, hätte die Behörde deren Beseitigung (§ 41 Abs. 3 Stmk BauG), sollte hingegen nur

die Verwendung als Schweinestall nicht bewilligt sein, die Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung auftragen müssen (Abs. 4). Die Berufung gegen ein Nutzungsverbot hat keine aufschiebende Wirkung (Abs. 5). Ein solcher Auftrag darf auch dann vollstreckt werden, wenn ein nachträgliches Bewilligungsverfahren anhängig ist (VwGH 27.6.1991, 91/06/0035; 27.5.2008, 2007/05/0037).

3. Der Gemeinderat verabsäumte es, über die Berufung gegen das Nutzungsverbot vom 4. April 2014 ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Nach Zusammenlegung der Gemeinden Pistorf und Gleinstätten per 1. Jänner 2015 gab der zum Regierungskommissär bestellte bisherige Bgm der Gemeinde Pistorf am 14. Februar 2015 der Berufung gegen die von ihm selbst erteilte Baubewilligung vom 16. Juni 2011 teilweise statt und ergänzte sie um zwei Auflagen. Das LVwG hob diesen Bescheid am 21. Mai 2015 auf, wogegen der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Marktgemeinde Gleinstätten die ordentliche Revision an den VwGH einbrachten. Das Verfahren war zum Zeitpunkt, als die VA ihr Prüfverfahren abschloss, noch anhängig.

Säumenis im  
Berufungsverfahren

Mit Bescheid vom 1. Juli 2016 entschied der Gemeinderat über die Berufung gegen das Nutzungsverbot und wies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister zurück. Der Bürgermeister müsse feststellen, ob eine Fertigstellungsanzeige vorliegt und ob es sich um einen rechtmäßigen Bestand handelt.

Gemeinderat verweist  
die Sache an den  
Bürgermeister zurück

Einzelfall: VA-ST-BT/0008-B/1/2014; Marktgemeinde Gleinstätten  
131-9-Do9/16-kw

### **3.8.8 Landwirtschaftsbetriebe, Beseitigungsauftrag, Nutzungsverbot, nachträgliche Auflagen – Gemeinde Heimschuh**

Da es die Baubehörde verabsäumte zu prüfen, welche Teile landwirtschaftlicher Betriebe bewilligt sind bzw. als bewilligt gelten, konnten Verfahren zur Erteilung von Beseitigungsaufträgen und zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen nicht abgeschlossen werden.

Ein Nachbar beschwerte sich darüber, dass die Baubehörde der Gemeinde Heimschuh über seine Anträge auf Erteilung baupolizeilicher Aufträge und auf nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen für zwei Stallgebäude nicht entschieden habe. Die Behörde habe bis heute nicht festgestellt, welche Bauten überhaupt bewilligt sind.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Baubehörde trug den Eigentümern des Nachbargrundstücks X am 30. Oktober 2014 auf, die Stallgebäude für 288 Mastschweine und etwa

4.470 Hühner samt Geräteunterstellplatz, Hackgutlager, Werkstatt und Güllegruben zu beseitigen sowie die vorschriftswidrige Nutzung zu unterlassen, ohne über den Antrag des Nachbarn vom 1. September 2014 abzusprechen. Ein Ermittlungsverfahren über die Verletzung von Nachbarrechten sei unökonomisch.

Keine Entscheidung über Nachbarrechte

Die Behörde ist zwar verpflichtet, von Amts wegen Aufträge zur Beseitigung vorschriftswidriger baulicher Anlagen und auf Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung zu erteilen (§ 41 Abs. 3 und 4 Stmk BauG). Sie muss jedoch prüfen, ob Nachbarrechte verletzt sind, wenn diese das geltend machen. Lediglich der Auftrag zur Untersagung der nicht bewilligten Benützung ist ausschließlich von Amts wegen zu erteilen (§ 38 Abs. 7 Stmk BauG).v

Vollstreckung wegen anhängiger Verfahren unzulässig

2. Der Gemeinderat verabsäumte es, über die Berufung gegen die baupolizeilichen Aufträge vom 30. Oktober 2014 innerhalb von sechs Monaten den Bescheid zu erlassen, was zusammen mit dem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Bewilligungsverfahren die Vollstreckung des Beseitigungsauftrags hinausschob. Die Berufung gegen das Nutzungsverbot hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 41 Abs. 5 Stmk BauG).

Behörde muss prüfen, für welche Bauten ein Konsens besteht

3. Nicht nur die Nachbarn, sondern auch der Eigentümer der Bauwerke wurde in seinen Rechten verkürzt. Er behauptete nämlich, der Bestand sei zumindest teilweise rechtmäßig. Die Behörde hätte daher Erhebungen über den tatsächlichen Errichtungszeitpunkt anstellen müssen. Soweit die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen, ist auf Antrag eine nachträgliche Baubewilligung zu erteilen (§ 40 Abs. 2a Stmk BauG) oder die Rechtmäßigkeit festzustellen, wobei der Feststellungsbescheid als Bau- und Benützungsbewilligung gilt (Abs. 3). In diesem Umfang wäre der Beseitigungsauftrag aufzuheben.

Nachträgliche Auflagen nur für rechtskräftig bewilligte Bauten

4. Da die Behörde nicht über das nachträgliche Ansuchen für den Umbau des Schweinestalles und die Errichtung von Lüftungsanlagen, Garagen, Geräteabstellplätzen, Silos sowie eines Maststalles auf dem Grundstück Y entschied, konnte sie auch nicht über die Anträge des Nachbarn auf nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen vom 13. Februar 2015 entscheiden (§ 29 Abs. 6 Stmk BauG).

Behörde muss Konsens von Amts wegen prüfen

5. Die Behörde forderte den Nachbarn mit Verfahrensordnung vom 28. April 2015 dazu auf, ihr binnen zwei Wochen bekannt zu geben, für welche baulichen Anlagen zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden sollen, andernfalls sein Antrag zurückgewiesen werden würde. Nach der Offizialmaxime ist es jedoch Sache der Behörde, von Amts wegen zu ermitteln, welche Teile der landwirtschaftlichen Betriebsanlage durch eine aufrechte Baubewilligung gedeckt sind und welche nicht.

Einzelfall: VA-ST-BT/0005-B/1/2015

### 3.8.9 Anträge auf Baueinstellung und Beseitigung, Nachbarrechte – Gemeinde St. Marein-Feistritz

Die Behörde gab Anträgen der Nachbarn auf Baueinstellung und Beseitigung trotz geltend gemachter Rechtsverletzungen keine Folge, da sie zwischenzeitig von Amts wegen tätig geworden sei.

Nachbarn beschwerten sich darüber, dass die Baubehörde der Gemeinde St. Marein-Feistritz ihren Anträgen auf Baueinstellung und Beseitigung des konsenswidrigen Einfamilienhauses auf dem angrenzenden Grundstück deshalb keine Folge gegeben habe, weil sie zwischenzeitig von Amts wegen tätig geworden sei.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Mit Bescheid vom 2. Juli 2014 erteilte der Bürgermeister eine als „Baufreistellung“ bezeichnete Bewilligung für das anzeigepflichtige Einfamilienhaus auf dem angrenzenden Grundstück. Am 21. Oktober 2014 beantragten die Nachbarn die Baueinstellung, weil die Höhenlage und die Gesamthöhe des Hauses nicht eingehalten würden. Mit Schreiben vom 19. November 2014 beantragten sie die Baueinstellung und Beseitigung, da sie in ihren Rechten auf Einhaltung von Abständen, Höhe, Geschoßanzahl, Höhenlage und ordnungsgemäßer Oberflächenentwässerung verletzt seien.

Nachbarn beantragen  
Baueinstellung und  
Beseitigung

Mit einem undatierten, den Hauseigentümern am 27. Mai 2015 zugestellten Bescheid erteilte ihnen die Behörde den Auftrag, die Bauarbeiten sofort einzustellen. Eine Vermessung habe ergeben, dass die Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes samt Fußbodenaufbau 56 cm über der laut Bebauungsplan zulässigen Höhe liege und die zulässige Gesamthöhe des Gebäudes um 68 cm überschritten sei. Am 8. Juli 2015 erteilte die Behörde den Eigentümern den Auftrag, das Wohnhaus binnen eines halben Jahres nach Rechtskraft zu beseitigen. Den Anträgen der Nachbarn auf Baueinstellung und Beseitigung gab sie am 15. Juli 2015 mit der Begründung keine Folge, dass sie zwischenzeitig von Amts wegen tätig geworden sei.

Nach dem Stmk BauG 1995 steht den Nachbarn das Recht auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags zu, wenn die Bauarbeiten, die baulichen Anlagen oder sonstige Maßnahmen ihre Rechte verletzen (§ 41 Abs. 6 iVm § 26 Abs. 1). Für die Antrags- und Rechtsmittellegitimation reicht schon die Möglichkeit aus, dass die Nachbarn in einem behaupteten Recht verletzt werden (VwGH 25.9.2007, 2006/06/0309; 23.11.1010, 2009/06/0098). Die Behörde muss daher zunächst prüfen, ob Nachbarrechte verletzt sein könnten. Werden Nachbarn tatsächlich in ihren Rechten verletzt, haben sie ein Recht auf Erlassung eines Auftrags (VwGH 25.10.2000, 99/06/0069; 19.9.2006, 2005/06/0077 u.a.). Dieses Recht kann mit Devolutionsantrag und Säumnisbeschwerde durchgesetzt werden.

Antragslegitimation der  
Nachbarn bei  
möglicher,  
Rechtsanspruch bei  
festgestellter  
Rechtsverletzung

Behörde muss Aufträge den Nachbarn zustellen

Im konkreten Fall hat der Bürgermeister einen Baueinstellungs- und einen Beseitigungsauftrag erlassen, ohne über die Anträge der Nachbarn zu entscheiden. Wenngleich die Behörde verpflichtet ist, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen einen Baueinstellungs- und Beseitigungsauftrag zu erlassen (arg: „Die Behörde hat“), hätte sie, da die Nachbarn Rechtsverletzungen geltend gemacht haben, prüfen müssen, ob tatsächlich eine Rechtsverletzung vorliegt. Bejahendenfalls hätte sie über die Anträge inhaltlich entscheiden und die Aufträge den Nachbarn zustellen müssen.

Einzelfall: VA-ST-BT/0116-B/1/2014; Gemeinde St. Marein-Feistritz 131-9/Ad-Ko-VA/2015-1

### **3.8.10 Konsensloses Gartenhaus, Beseitigungsauftrag, Sachverständigenkosten, Thujenhecke – Stadtgemeinde Kapfenberg**

Die Behörde schrieb in einem Beseitigungsauftrag die Kosten eines Sachverständigen vor, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Kleingartenrichtlinien überprüfte. Auch trug sie rechtsgrundlos die Entfernung einer Thujenhecke auf.

Beschwerde über Sachverständigenkosten

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg schrieb den Eigentümern einer Kleingartenparzelle im Auftrag zur Beseitigung eines konsenslos errichteten Kleingartenhauses, einer Gartenhütte und einer Einfriedung, bestehend aus einem dichten Holzzaun und einer dichten Thujenhecke, vom 24. Juni 2014 Sachverständigenkosten von 1.662,86 Euro vor. Dem Gutachten zufolge widersprechen die baulichen Anlagen den geltenden Kleingartenrichtlinien.

Bewilligungsfähigkeit ist nicht im Auftragsverfahren zu prüfen

Die Bewilligungsfähigkeit der Gebäude samt hölzerner Einfriedung ist jedoch nicht im baupolizeilichen Auftragsverfahren (§ 41 Abs. 3 Stmk BauG 1995), sondern im Baubewilligungsverfahren zu prüfen (vgl. VwGH 18.10.2012, 2011/06/0078). Ob die baulichen Anlagen mit den Kleingartenrichtlinien vereinbar sind oder nicht, muss die Behörde im Bewilligungsverfahren beurteilen. In einem baubehördlichen Auftrag darf nur die Beseitigung baulicher Anlagen, nicht jedoch einer „dichten Thujenhecke“ aufgetragen werden.

Gemeinderat hebt falsche Entscheidung auf

Da der Gemeinderat mit Bescheid vom 11. Dezember 2014 die erstinstanzliche Entscheidung im Kostenpunkt ersatzlos aufhob und den Beseitigungsauftrag dahingehend änderte, dass ausschließlich die konsenslosen baulichen Anlagen zu beseitigen sind, waren die Beschwerdegründe als behoben anzusehen.

Einzelfall: VA-ST-BT/0077-B/1/2014; Stadtgemeinde Kapfenberg 200/91-020-0-3-14/Ta/Mi

### 3.8.11 Unbestimmter Beseitigungsauftrag, Nutzungsverbot – Gemeinde Gratkorn

Die Gemeinde konkretisierte den Inhalt eines Beseitigungsauftrages nicht ausreichend und erließ nach ergänzenden Ermittlungen ein konkretes Nutzungsverbot.

Die Baubehörde der Gemeinde Gratkorn trug einem Bürger mit Bescheid auf, „die brennbaren Materialien“ aus der Garage zu entfernen. Im Spruch war nicht konkretisiert, um welche brennbaren Materialien es sich eigentlich handelt. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Unbestimmter  
Bescheidinhalt

Die VA regte an, die Gemeinde möge den Bescheid aufheben und die Garage unter Beiziehung eines Bausachverständigen neuerlich überprüfen. Dabei möge festgestellt werden, welche Gegenstände zu entfernen sind.

Dieser Anregung folgend, führte die Behörde am 3. Dezember 2015 einen Ortsaugenschein durch und bezeichnete die zu entfernenden Gegenstände. Schließlich erließ sie am 19. Februar 2016 den Auftrag, die vorschriftswidrige Nutzung der Garage als Lager zu unterlassen.

Nutzungsverbot  
erlassen

Einzelfall: VA-ST-BT/0117-B/1/2014; – Gemeinde Gratkorn ISO 9001:2008

### 3.9 Schulwesen

#### 3.9.1 Mangelnde Unterstützung für Schulbesuch eines chronisch kranken Kindes

Ein chronisch krankes Kind kann die Schule nur mit besonderer Unterstützung seiner Mutter besuchen. Eine zeitweilig beigegebene Stützkraft wurde abgezogen, was die Situation verschärfte. Die Schulverwaltung unterließ es, die Mutter auf – gesetzlich vorgesehene – Hilfsangebote aufmerksam zu machen.

Der Bub hat eine chronische Krankheit, sodass er jederzeit Krampfanfälle bekommen kann, welche eine Medikamenteneinnahme erforderlich machen. Dennoch konnte die Mutter ihrem Sohn einen Volksschulbesuch an einigen Wochentagen ermöglichen; an den anderen unterrichtete sie ihn zuhause. Den Schulbesuch begleitete eine Stützkraft.

Hilfe abgezogen –  
Schulbesuch unmöglich

Diese Lösung hatte jedoch von Anfang an eine wesentliche Schwäche: Bei Abwesenheit der Stützkraft (Urlaub, Krankheit etc.) musste Frau N.N. selbst die schulische Begleitung ihres Sohnes übernehmen. Schließlich wurde die Stützkraft abgezogen – mit der Begründung, sie dürfe dem Schüler die erforderlichen Medikamente nicht verabreichen.

Damit lag die Unterstützungsaufgabe wieder bei der Mutter, was zunehmend Probleme bereitete. Sie musste zwar in der Schule anwesend sein, durfte sich jedoch nicht in der Klasse aufhalten, sondern in den allgemeinen Räumlichkeiten. Als ihr Sohn das bemerkte, wollte er ständig bei seiner Mutter sein. Somit war ein gedeihlicher Unterrichtsbetrieb nicht mehr aufrechtzuerhalten, und die Mutter unterrichtete ihren Sohn zuhause.

Vorwurf der Verletzung  
der Schulpflicht

Dass ihr in dieser Situation auch noch Verletzung der Schulpflicht ihres Sohnes vorgeworfen wurde, veranlasste sie zur Beschwerdeführung bei der VA. Das Einschreiten der VA dürfte zumindest eine Rolle dabei gespielt haben, dass gegen die Mutter letztlich keine rechtlichen Schritte wegen Verletzung der Schulpflicht ergriffen wurden.

Koordinationsmangel in  
der Verwaltung

Die Prüfung brachte schließlich einen Koordinationsmangel zutage, welcher für die schulische Laufbahn des Bubens entscheidend erscheint. Als die in bestimmten Situationen auftretende Notwendigkeit der raschen Verabreichung eines Medikaments bekannt wurde, wäre es wichtig gewesen, § 7 Stmk. BehindertenG zu beachten. Für dessen Vollziehung ist allerdings nicht die Schulverwaltung zuständig.

Auf Basis dieser Bestimmung wäre es – wie die Stmk LReg selbst einräumte – möglich gewesen, für den Bubens die Hilfe einer Fachkraft zu bekommen, welche auch zur Medikamentenabgabe qualifiziert gewesen wäre. Leider hat es die Schulverwaltung unterlassen, die Mutter auf diese Möglichkeit hinzuweisen bzw. selbst zumindest unterstützende Schritte zu setzen, damit eine solche Fachkraft engagiert wird. So wäre die Notwendigkeit für die ständige schu-



lische Anwesenheit der Mutter entfallen. Gerade dieser Umstand war es jedoch, der sowohl die Mutter als auch den Schulbetrieb vor Herausforderungen stellte, die den Schulbesuch praktisch unmöglich machten. Hätte die Schulverwaltung über den „Tellerrand“ der eigenen Zuständigkeiten geschaut und die Mutter informiert und unterstützt, hätte dies wahrscheinlich vermieden werden können.

Bei Abschluss des Prüfverfahrens erhielt der Bub häuslichen Unterricht. Es ist jedem selbstverständlich unbenommen, diese rechtlich vorgegebene Möglichkeit für sein Kind in Anspruch zu nehmen.

Inklusion vereitelt

Allerdings kann gerade für chronisch kranke bzw. behinderte Kinder der Schulbesuch Vorteile insbesondere im Bereich sozialer Kontakte haben. Die VA regte daher an, die Mutter bei der Inanspruchnahme der Leistungen gemäß § 7 Stmk. BehindertenG zu unterstützen, und hofft, dass in Zukunft in vergleichbaren Fällen den Eltern rechtzeitig Information und Hilfe, auch über den engeren eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus, angeboten werden.

Einzelfall: VA-St-SCHU/0003-C/1/2014, Amt d. Stmk LReg ABT01-36748/2014-15

### 3.9.2 Auflassung einer Hauptschule

**Eine Elterninitiative und die Gemeinde Breitenau versuchten vergeblich, die Schließung der örtlichen Hauptschule zu verhindern. Die Unterschreitung der Schülerzahl akzeptierte letztlich auch der VfGH als Auflassungsgrund. Mängel in der Schulsprengelzuordnung konnten das Ende der beliebten Schule nicht verhindern. Immerhin erließ aber die LReg nach Jahren eine rechtlich korrekte Verordnung.**

Die VA leitete im Frühjahr 2012 ein amtswegiges Prüfverfahren zu der von der Stmk LReg geplanten Auflassung der Dr. Lauda-Hauptschule Sankt Jakob in der Gemeinde Breitenau am Ende des Schuljahres 2013/14 ein. Sowohl die Eltern als auch die Gemeinde wollten die Schule erhalten, um den Kindern den wesentlich weiteren Schulweg nach Bruck an der Mur zu ersparen. Auch spielte die Schule im örtlichen Leben eine wichtige Rolle.

Auflassung der  
Hauptschule in  
Breitenau

Gegenüber der VA begründete die LReg die Schulauflassung vor allem mit dem deutlichen Unterschreiten der zur Schulerhaltung erforderlichen Mindestzahl an schulpflichtigen Kindern. Die Gemeinde Breitenau erhob im Herbst 2012 gegen den Schulauflassungsbescheid Beschwerde an den VfGH. Ende August 2014 lehnte der VfGH die Behandlung der eingebrachten Beschwerde ab und trat die Entscheidung an den VfGH ab. Dieser wies letztlich die Revision im April 2015 ab. Die Schule musste daher trotz Eltern- und Lehrerprotesten geschlossen werden. Durch die negative Entscheidung – zugestellt am Beginn der Sommerferien – mussten die Eltern während der Ferienzeit neue Schulen für

die Kinder suchen. Des Weiteren musste ein nunmehr notwendiger Schülertransport organisiert werden.

40 Jahre lang teils  
keine bzw.  
widersprüchliche  
Sprengelzuordnung

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass knapp 40 Jahre lang nicht für alle Teile des weit verstreuten Gemeindegebiets von Pernegg an der Mur eine Zuordnung zu einem Hauptschulsprengel bestand. Zudem sahen die Sprengelverordnungen aus den Jahren 1962 bzw. 1970 eine Zuordnung der restlichen Gemeindegebietsteile sowohl zur Dr. Lauda-Hauptschule Sankt Jakob als auch der Hauptschule für Knaben und der Hauptschule für Mädchen Bruck an der Mur vor. Die Gemeinde Breitenau hatte bereits 2009 die Zuordnung des gesamten Gemeindegebiets von Pernegg zum Sprengel der Dr. Lauda-Hauptschule beantragt und gehofft, die Schulauflösung zu verhindern. Die Gemeinde Pernegg lehnte diese Zuordnung jedoch vor Einleitung des Schulauflassungsverfahrens ab.

Schulsprengelverord-  
nung erlassen

Die LReg räumte deren Kenntnis über diesen Missstand ein und stellte die Herstellung des gesetzlichen Zustandes im Zuge jenes Sprengelverfahrens in Aussicht, welches sie bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens vor dem VwGH ausgesetzt hatte. Nach Abweisung der Revision im April 2015 legte die Verordnung der Stmk LReg vom 25. Februar 2016 den Schulsprengel der Neuen Mittelschule Bruck an der Mur neu fest. Gleichzeitig traten die fehlerhaften Schulsprengelverordnungen aus den Jahren 1962 und 1970 außer Kraft.

Einzelfälle: VA-ST-SCHU/0004-C/1/2012, Amt d. Stmk LReg FA1A 12.30  
1041/2012 2

## 3.10 Mindestsicherung/Sozialrecht

### 3.10.1 Allgemeines

Für Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen Lebensbedürfnisse auf finanzielle Hilfeleistungen der Gemeinschaft angewiesen sind, ist es geradezu existenzgefährdend, wenn sie aufgrund eines Behördenfehlers keine Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, obwohl alle gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Das mit der bundesweiten Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angestrebte Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu vermeiden, kann nur erreicht werden, wenn in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft wird, ob die Voraussetzungen der Zuerkennung von Leistungen vorliegen.

Im Folgenden sollen einige Fälle geschildert werden, in denen massive Vollzugsfehler begangen wurden. Dass in all diesen Fällen nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA der gesetzliche Zustand hergestellt werden konnte, ist für die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer erfreulich, kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese monatelang ohne dringend benötigte finanzielle Unterstützung auskommen mussten bzw. im Ungewissen waren, ob sie die beantragte Unterstützung überhaupt erhalten oder hohe Rückforderungen tatsächlich begleichen müssen.

Die Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) trat Ende 2010 in Kraft und bezweckt die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung sowie eine dauerhafte (Wieder-) Eingliederung von Mindestsicherungsbeziehenden und -beziehern in das Erwerbsleben. Diese Vereinbarung gilt bis Ende der aktuellen Finanzausgleichsperiode am 31. Dezember 2016. Das bietet die Chance, Neuverhandlungen zwischen Bund und Ländern über die künftige Gestaltung der Mindestsicherung aufzunehmen und aus den Schwächen zu lernen. Nach Ablauf der geltenden Vereinbarung wären — im Falle des Unterbleibens einer lückenlos anschließenden Neuregelung — insbesondere eine Fortsetzung der Mitfinanzierung des Bundes im Bereich der Krankenhilfe, die in der 15a Vereinbarung enthaltenen mindestsichernden Elemente im Bereich Notstandshilfe und Ausgleichszulage sowie Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen für Mindestsicherungsbezieher nicht mehr sichergestellt.

Die Zielsetzung einer verantwortungsvollen Sozialpolitik von Bund und Ländern muss eine bundeseinheitliche, völker- und europarechtskonforme faire Neuregelung der im Jahr 2016 auslaufenden Artikel 15a B-VG Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sein. Die Mindestsicherung ist keine Hängematte sondern vielmehr Rettungsring für diejenigen, die ohne diese Leistungen (samt Familien) verelenden würden.

Die Rechtsstellung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ist unionsrechtlich in der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 13. Dezember 2011 geregelt („EU-Statusrichtlinie“). Diese EU-Statusrichtlinie enthält zwingende – unmittelbar anwendbare – Rechtsvorschriften. Der subsidiäre Schutzstatus sollte den in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutz für Flüchtlinge ergänzen (Erwägungsgrund 33 zur RL 2011/95/EU). Auch subsidiär Schutzberechtigten muss mit zuerkannten „Kernleistungen“ im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige die Führung eines menschenwürdigen Lebens möglich sein. Es ist dabei daran zu erinnern, dass das Unionsrecht in Art. 34 der EU-Charta das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung anerkennt und achtet, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen soll.

### 3.10.2 Rechtswidrige Versagung der Zuzahlung zu den Heimkosten

**Eine Behörde, die sich ohne jegliche Begründung gleich in mehrfacher Hinsicht über eine gefestigte höchstgerichtliche Rechtsprechung hinwegsetzt, handelt eklatant rechtswidrig.**

Ablehnung der  
Zuzahlung zu den  
Heimkosten

Mit Bescheid vom 19. März 2015 wies der Bürgermeister der Stadt Graz den Antrag auf Zuzahlung zu den Pflegeheimkosten von Frau N.N., deren Gesundheitszustand sich drastisch verschlechtert hatte, ab. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass zum Zeitpunkt der Übertragung ihrer Eigentumswohnung auf die Tochter im Jahr 2009 bereits Pflegebedürftigkeit absehbar gewesen sei und es sich insoweit um eine Vermögensverschiebung gehandelt habe, bei der von einer Sittenwidrigkeit des Schenkungsvertrags auszugehen sei. Zudem seien keine Schritte zur Vertragsrückabwicklung veranlasst worden. Frau N.N. war 2009 noch rüstig und zwischen ihr und der Tochter bestand Einvernehmen, dass sie bis zum Tod in der Eigentumswohnung bleiben und dort gegebenenfalls auch versorgt werden sollte. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Schenkungsvertrags war eine Unterstützung bei Haushaltstätigkeiten von Nöten, später erbrachte die Tochter auch Pflegeleistungen und zog eine 24-Stunden-Betreuung zur Entlastung heran. Frau N.N. hatte nie die Absicht, in ein Pflegeheim zu ziehen. Als sie sich aber nach einem Herzinfarkt nicht erholte und auch ihre Tochter gesundheitliche Probleme bekam, war dieser Schritt letztlich unumgänglich. 2015 bezog Frau N.N. bereits Pflegestufe 7 und konnte die Heimkosten aus eigenen Mitteln nicht bedecken. Verständlicherweise drängte das Pflegeheim auf eine Begleichung offener Forderungen und drohte dem Sachwalter die Kündigung bereits an.

Rechtsansicht  
beruht auf offenkundig  
aktenwidrige  
Begründung

Sowohl die VA als auch anschließend das LVwG Stmk stellten anhand des vorliegenden Verwaltungsaktes übereinstimmend fest, dass es keinerlei Hinweise dafür gibt, dass die Schenkung der Eigentumswohnung der Grazerin an ihre Tochter im Jahr 2009 missbräuchlich erfolgte sei. Ausgehend davon erweist sich die Annahme, der Schenkungsvertrag sei sittenwidrig, als gera-

dezu denkunmöglich. Es gibt in der Rechtsordnung keine Verpflichtung zur vorbeugenden Wahrung der Interessen des Sozialhilfeträgers. Es gibt auch keine Rechtsgrundlage für Vermögen, das mehr als drei Jahre vor der erstmaligen Inanspruchnahme öffentlicher Mittel übertragen wurde, die Rückabwicklung eines Schenkungsvertrages einzufordern. In solchen Fällen ist vielmehr davon auszugehen, dass auch die verwaltungsrechtliche Frist für die Ersatzpflicht von Geschenknehmern nach § 28a Stmk Sozialhilfegesetz (StSHG) bereits verstrichen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH hat das jeweilige Sozialamt im Zuge der Behandlung eines Antrags auf Übernahme von Kosten der Unterbringung in stationären Einrichtungen zu prüfen, ob mit der Übergabe einer Wohnung eine Vermögensverschiebung geplant war, deren Herbeiführung die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers zum Ziel hatte. Solches kann denkunmöglich aber nicht angenommen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Wohnungsübergabe und der Antragsstellung auf die Gewährung von Leistungen viele Jahre verstrichen sind. Insbesondere reicht die bloße Möglichkeit, dass sich der Gesundheitszustand eines Menschen irgendwann einmal dergestalt verschlechtern kann, dass eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung erforderlich sein könnte, keinesfalls als Beleg dafür aus, dass mit der Wohnungsübergabe eine Herbeiführung der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers beabsichtigt war.

VwGH-Rechtssprechung missachtet

Zudem hat der VwGH in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die Hilfsbedürftigkeit eines Hilfesuchenden im Sinne der sozialhilferechtlichen Regelung nicht bereits mit dem Hinweis verneint werden kann, dass dieser seinen Lebensbedarf ohnehin aus ihm angeblich zustehenden Ansprüchen decken könne. Entscheidend ist nach Auffassung des VwGH vielmehr, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung aufgrund solcher Ansprüche auch so rechtzeitig erhalten kann, dass sein Bedarf nicht gefährdet wird. Andernfalls hat der Sozialhilfeträger in Vorlage zu treten.

Antrag wäre in jedem Fall stattzugeben

In dem in Rede stehenden Fall hat sich der Bürgermeister der Stadt Graz auch über diese höchstgerichtliche Rechtsprechung in krasser Weise hinweggesetzt, weil es im Lichte des Inhalts der Verwaltungsakten sowohl nach Auffassung der VA als auch des LVwG Stmk geradezu offensichtlich war, dass die Antragstellerin über keinerlei finanzielle Mittel verfügte, sodass der Sozialhilfeträger jedenfalls „in Vorlage“ zu treten gehabt hätte. Der beschwerdegegenständliche Bescheid wurde daher vom LVwG Stmk aufgehoben und dem Antrag stattgegeben.

VA und LVwG Stmk kritisieren rechtswidrige Vorgangsweise

Die VA hat aus Anlass des in Rede stehenden Falles den Landeshauptmann der Stmk dazu aufgefordert, die vorstehend skizzierte höchstgerichtliche Rechtsprechung allen Sozialämtern auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis zu bringen, damit sich Fälle wie jener in Zukunft nicht mehr ereignen können. Der Landeshauptmann der Stmk ist diesem Ersuchen der VA nachgekommen;

seither hat es bei der VA erfreulicherweise keine vergleichbaren Beschwerden mehr gegeben.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0056-A/1/2015; Amt d. Stmk LReg. ABT01-256190/2015-18

### **3.10.3 Rückersatz der Mindestsicherung kann nur in Bescheidform verfügt werden**

Wie die VA bereits im Rahmen ihres vorangegangenen Tätigkeitsberichts an den Stmk Landtag dargelegt hat, kann eine Verpflichtung zum Rückersatz von im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährten Leistungen aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen ausschließlich in Form eines Bescheides verfügt werden.

Das im StMSG-Vollzug tätige Personal muss komplexe Aufgaben erfüllen und ist im Arbeitsalltag starken Belastungen ausgesetzt. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, haben sich Bund und Länder in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG darauf geeinigt, dass Bescheide im Mindestsicherungsrecht grundsätzlich nur schriftlich erlassen werden dürfen. Im StMSG findet sich auch eine dementsprechende Regelung.

Einbehaltung von Leistungen ohne Bescheid ist nicht rechtmäßig

Die VA musste im Berichtszeitraum feststellen, dass diese rechtlichen Vorgaben nach wie vor nicht lückenlos befolgt werden. So wurden etwa einem Steirer von seiner monatlichen Mindestsicherungsleistung von der auszahlenden Behörde jeweils 100 Euro einbehalten, wofür seitens der BH Hartberg-Fürstenfeld eine mündliche Vereinbarung zur Abgeltung von im Jahr 2012 angelaufenen Spitalskosten ins Treffen geführt wurde.

BH muss einbehaltene Beträge rücküberweisen

Die VA stellte diesbezüglich fest, dass eine Niederschrift über diese Abrede nicht verfasst wurde. In weiterer Folge räumte auch der LH in seiner Stellungnahme gegenüber der VA ausdrücklich ein, dass die beschwerdegegenständliche Einbehaltung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht rechtskonform erfolgte. Die BH Hartberg-Fürstenfeld wurde daher angewiesen, die rechtswidrig einbehaltenen Beträge umgehend zurück zu überweisen.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0070-A/1/2014; Amt d. Stmk LReg. ABT01-36342/2014-6

### **3.10.4 Rechtswidrige Berechnung der Höhe der Mindestsicherung**

Für Menschen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, ist es von geradezu existentiellern Interesse, dass die ihnen gebührenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung seitens der mit dem Gesetzesvollzug betrauten Behörden korrekt errechnet werden.

Wie auch in anderen Bundesländern musste die VA im Rahmen ihrer Prüftätigkeit betreffend die Stmk wiederholt feststellen, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemessen an den einschlägigen Vorschriften zu niedrig bemessen wurden. So stellte die VA in einem Prüfverfahren fest, dass der Antragstellerin im Jahr 2012 keine Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt wurden, obwohl sie einen entsprechenden Antrag gestellt hatte und die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zeitraum 12. Juli 2012 bis einschließlich 31. Oktober 2012 allesamt vorlagen. Erfreulicherweise wurden Frau N.N. aufgrund der Intervention der VA rückwirkend die gebührenden Leistungen nachträglich zuerkannt; eine entsprechende Nachzahlung wurde veranlasst.

VA erwirkt  
Nachzahlung zu  
Unrecht nicht  
zuerkannter Leistungen

Berechtigt erwies sich auch die Beschwerde eines anderen Antragstellers, dem seitens der BH Hartberg-Fürstenfeld im Rahmen der Bemessung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Unrecht keine Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs gewährt wurden. Auch in diesem Fall konnte nachträglich ein rechtskonformer Vollzug der einschlägigen Bestimmung des StMSG erwirkt werden.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0040-A/1/2014, Amt der Stmk LReg ABT01-17580/2014-11; VA-ST-SOZ/0002-A/1/2016, Amt der Stmk LReg ABT01-6060/2016-7

### 3.10.5 Rückforderung der Mindestsicherung trotz Selbsterhaltungsfähigkeit der Eltern

Das LVwG Stmk erachtete die Rückersatzpflicht der Mindestsicherung einer Tochter ihren Eltern gegenüber als sittenwidrig und behob Rückforderungsbescheide ersatzlos. Die VA hat der Stmk LReg mit Nachdruck empfohlen, erstinstanzliche Behörden anzuleiten, beim Vollzug des StMSG das Bestehen oder Nichtbestehen von Unterhaltsverpflichtungen sorgfältiger zu prüfen und die Judikatur des LVwG Stmk zu berücksichtigen.

Ist von Unterhalt die Rede, denkt man vornehmlich an Versorgungspflichten von Eltern gegenüber ihren Kindern oder an Folgen einer Ehescheidung. Groß ist zumeist die Überraschung, wenn Unterhaltspflichten von Kindern gegenüber ihren Eltern zur Sprache kommen. Eine junge Steirerin wurde von der BH Graz-Umgebung aufgefordert, die im Jahr 2012 von ihren Eltern bezogene Mindestsicherung zurückzuzahlen sowie laufende monatliche Unterhaltszahlungen an ihre Eltern zu leisten. Die junge Frau erhob gegen beide Bescheide der BH Graz Umgebung Beschwerde an das LVwG Stmk und wandte sich auch an die VA.

Die Rechtslage ist an sich eindeutig. Gemäß § 234 ABGB schuldet das Kind seinen Eltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten und sofern er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernach-

lässigt hat. Überdies hat ein Kind nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet. Vorrangig ist daher zu beurteilen, ob mindestsicherungsbeziehende Elternteile selbsterhaltungsunfähig sind. Nur in diesem Fall besteht eine Unterhaltspflicht dem Grunde nach.

LVwG behob beide Bescheide

In beiden Erkenntnissen hat das LVwG Stmk befunden, dass die Vorschreibung eines Rückersatzes durch die Tochter der beiden Mindestsicherungsbezieher sittlich nicht gerechtfertigt sei. Hinsichtlich der Mutter von Frau N.N. ist das LVwG Stmk davon ausgegangen, dass diese nicht selbsterhaltungsunfähig, sondern arbeitsfähig sei. Auch der Vater sei selbsterhaltungsunfähig, da er eine Notstandshilfeunterstützung erhalte, die über der Höhe des nur für ihn maßgeblichen Mindesttrichsatzes liegt.

Judikatur des LVwG Stmk muss beachtet werden

Im Hinblick auf die Entscheidung des LVwG Stmk und den Ausspruch der Sittenwidrigkeit der Rückforderung ersuchte die VA die Stmk LReg nicht nur sämtliche mit dem Vollzug des StMSG betraute Behörden über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen, sondern auch zukünftig in gleichgelagerten Fällen im Einklang mit dieser Rechtsprechung vorzugehen. Der VA wurde seitens der Aufsichtsbehörde versichert, dass vorgesehen wird, die Selbsterhaltungsfähigkeit und die Unterhaltspflicht nach dem ABGB erneut zum Tagesordnungspunkt der nächsten Fachtagung zur Mindestsicherung für die Bezirksverwaltungsbehörden zu machen.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0118-A/1/2013, Amt der Stmk LReg, A11- S18-823/13

### 3.10.6 Behördliche Kontrolle über konkrete Verwendung von Taschengeld in Heimen ist unzulässig

Die Durchführung von Vermögensabfragen von Hilfeempfängerinnen und -empfängern zur Feststellung des Einhaltens oder der Überschreitung der Schonvermögensgrenze sollte steiermarkweit einheitlich erfolgen. Keinesfalls dürfen Sozialhilfeempfänger oder deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte dazu verhalten werden, direkt oder indirekt Auskunft über die konkrete Verwendung des zur freien Verfügung verbleibenden Taschengeldes geben zu müssen.

Vorlage einer Vielzahl von Unterlagen stellt Eingriff in die Privatsphäre dar

Die Tochter einer Pflegeheimbewohnerin wandte sich hilfeschend an die VA, da sie im Rahmen regelmäßig stattfindender Vermögensabfragen nicht nur das Originalsparbuch ihrer Mutter, sondern auch Kopien von deren Kontoauszügen der letzten drei Monate sowie eine unterfertigte eidesstaatliche Erklärung, mit welcher sie die Richtigkeit ihrer Angaben bestätigen sollte, vorzulegen gehabt hätte.

Frau N.N. empfand die Vorgehensweise der BH Liezen als massiven Eingriff in die Privatsphäre ihrer Mutter und verweigerte die Vorlage von Kontoauszügen.



gen, zumal der Behörde durch die umfangreiche Vorlage an Unterlagen und Bekanntgabe der Höhe des Sparvermögens aus dem Taschengeld der Mutter bereits detaillierte Einblicke in deren Ersparnisse gegeben worden war.

Gemäß § 5 Stmk SHG haben Hilfeempfängerinnen und -empfänger ihr gesamtes Sparvermögen der Behörde bekannt zu geben.

Vermögensabfragen

Nach erfolgter Antragstellung, d.h. bei erstmaliger Feststellung der tatsächlichen Hilfsbedürftigkeit, wird zunächst die gesamte Vermögens- und Einkommenssituation der jeweiligen Hilfsbedürftigen umfassend ermittelt. Hierzu ist auch die Vorlage von Belegen der aktuellen Einkommensverhältnisse erforderlich.

Aufgrund eines internen Erlasses der Stmk LReg ist grundsätzlich ein Schonvermögen in Höhe von 7.000 Euro (bei Vorliegen einer Sterbeversicherung oder z.B. einer entsprechenden Regelung in einem Übergabevertrag ein solches iHv 4.230 Euro) unbeachtlich. Bis zu dieser Höhe steht es Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern frei, die in ihren alleinigen Verfügungsbereich verbleibenden Mittel nach Belieben einzusetzen oder ohne Abschöpfung durch den Sozialhilfeträger anzusparen.

Nach der ersten Erhebung der Einkommens- und Vermögenssituation werden nunmehr gestützt auf § 28 Z 1 Stmk SHG in Abständen von ein bis drei Jahren neuerlich sogenannte „Vermögensabfragen“ durchgeführt. Diese dienen dazu, herauszufinden, ob inzwischen ein die Schonvermögensgrenzen übersteigendes Vermögen vorhanden und ein allenfalls zu leistender Kostenersatz vorzuschreiben ist.

Die Vermögensabfragen erfolgen in den einzelnen Bezirken in unterschiedlichen Abständen, zum Teil auch abhängig von den personellen Ressourcen. Auch die Abfragemodalitäten können voneinander abweichen: es wird die Vorlage von eidesstattlichen Erklärungen oder Vermögensbekenntnissen, in denen die Vermögensverhältnisse anzugeben sind, verlangt. Zumeist müssen zusätzlich Kopien von Sparbüchern und Kontoauszügen, aus denen aktuelle Guthaben ersehen werden können, beigebracht werden. Wenn und soweit eingeforderte Nachweise lediglich die aktuelle Gesamtvermögenssituation abbilden sollen, ist dies unbedenklich. Verfassungswidrig ist es aber, wenn sich Behörden mittels Kontoauszügen oder Kostenaufstellungen direkt oder indirekt einen Einblick darüber verschaffen, was Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner mit ihrem Taschengeld gemacht haben.

Unterschiedliche  
Ausgestaltung der  
Vermögensabfrage

Art 8 EMRK schützt den Einzelnen vor willkürlichen (staatlichen) Eingriffen in sein Privat- und Familienleben. Eingriffe in dieses Recht müssen daher gesetzlich vorgesehen sein und darüber hinaus dem in Art 8 Abs. 2 EMRK vorgesehenen (öffentlichen) Interesse dienen.

Schutz der Privatsphäre

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis herzustellen, hat die VA empfohlen, die regional unterschiedlich geübten Vorlagemodi und Zeitabstände, inner-

halb welcher Kontrollen durchgeführt werden, zu vereinheitlichen. Darüber hinaus regte die VA an, im Sinne der Transparenz die Festlegung der Schonvermögensgrenze in einer nach außen hin in Erscheinung tretender Form (z.B. Verordnung) zu regeln.

Neuregelung und Vereinheitlichung zugesagt

Die Stmk LReg teilte mit, die Anregungen der VA im Rahmen der bereits seit geraumer Zeit geplanten gesetzlichen Neuregelung des Pflege- und Betreuungsbereichs umzusetzen und so auch eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis herzustellen.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0017-A/1/2015

### 3.10.7 Verspätete Anregung der Sachwalterschaft/ Modelle für Erwachsenensozialarbeit sind zu entwickeln

Alleinstehende ältere Personen aber auch betagte Ehepaare können unvorbereitet in die Notsituation kommen, die eigene Wohnung verlassen und vorübergehend oder auf Dauer institutionell versorgt werden zu müssen. Die Länder sind in Entsprechung der UN-BRK und im Lichte des dem Parlament zugeleiteten Entwurfs eines Erwachsenenschutzgesetzes gefordert, intensiv am Aufbau von Erwachsenensozialarbeit und Modellen unterstützter Entscheidungsfindung zu arbeiten.

Betagtes Ehepaar in Notsituation

Herr N.N wohnte mit seiner Gattin in einem Einfamilienhaus in Graz. Nachdem man das betagte Ehepaar bereits einige Tage nicht mehr gesehen hatte, verständigte eine aufmerksame Nachbarin die Polizei. Da das Haus nicht betreten werden konnte und trotz Klingeln niemand reagierte, wurde die Feuerwehr hinzugezogen. Es stellte sich beim Öffnen des Wohnhauses heraus, dass Frau N.N im Erdgeschoß gestützt war und sich dabei schwere Kopfverletzungen zugezogen hatte. Sie wurde noch am Unfallort beatmet und sofort ins LKH Graz überstellt. Herr N.N. befand sich im ersten Stock des Hauses im Bett und war außer Stande, dieses ohne Hilfe zu verlassen. Der weitere Verbleib in der gewohnten Umgebung schien aufgrund seiner Immobilität und einem evidenten Selbstversorgungsdefizit nicht möglich; die Aufnahme ins Krankenhaus war nach Einschätzung des anwesenden Notarztes allerdings nicht notwendig. Herr N.N. wurde deshalb von den Rettungssanitätern darüber informiert, dass man ihn vorübergehend in einem Pflegeheim unterbringen werde. Die anwesende Polizei wurde davon in Kenntnis gesetzt und der Hausschlüssel von dieser in Verwahrung genommen. Bei der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung musste Herr N.N durch zwei Rettungssanitäter gestützt werden; sein Gesäß war stuhlverschmiert und es zeigten sich mehrere offene Hautstellen. Der 90-jährige hatte schon länger nichts gegessen und getrunken.

Angehörige gibt es nicht

Herr N.N wurde in der Folge fachgerecht versorgt, erkundigte sich in den folgenden Wochen mehrfach über das Befinden seiner Frau und erschien dem Pflegepersonal ansonsten teilweise desorientiert. Das Pflegeheim verfügte über

keinerlei Dokumente oder sonstige Unterlagen, die Auskunft darüber geben konnten, ob es jemanden gibt, der ihm zur Seite steht. Die Nachbarin teilte der Pflegeheimleitung mit, dass das Ehepaar keine Kinder und ihres Wissens auch keine Verwandten habe, die sich um die beiden kümmern könnten.

Weder das Pflegeheim noch der Magistrat der Stadt Graz, der im Zuge der Heimkostenübernahme von der Pflegeeinrichtung kontaktiert wurde, noch die Heimleitung sahen auf Grund von Missverständnissen eine Veranlassung, eine Sachwalterbestellung für Herrn N.N. in die Wege zu leiten. Erst sechs Wochen nach dem plötzlichen Verlassen der Wohnung und der zur Remobilisation bewilligten Überstellung in das Geriatriische Gesundheitszentrum Graz wurde für die Besorgung dringlicher Angelegenheit die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für N.N. angeregt.

Anregung zur Sachwalterbestellung unterbleibt vorerst

Seine Sachwalterin wandte sich an die VA und führte aus, dass Herr N.N. ihr gegenüber angegeben hatte, sich noch gut an die „Rettungsaktion“ erinnern zu können. Der Heimunterbringung habe er aber nicht zugestimmt, diese sei „über seinen Kopf hinweg“ erfolgt. Sein Wunsch soll von Beginn an gewesen sein, in der Nähe seiner Gattin zu bleiben. Herr N.N. sei nach seiner Erinnerung weder informiert worden, wohin man ihn bringe, noch habe er erfahren, was man mit ihm vorhabe. Die Ereignisse hätten ihn einfach überrollt. Erst die gesetzliche Vertreterin leitete dann in die Wege, dass das Ehepaar gemeinsam im Geriatriischen Gesundheitszentrum Graz betreut wird.

Besonders irritierend war für die VA die Aussage, dass es zu einer Unterzeichnung des Heimvertrags mit dem Bewohner deshalb nicht gekommen sei, da er dem Betreuungspersonal nicht zu jeder Zeit örtlich, zeitlich und zur Person orientiert erschien. Nach Ansicht der VA hätte dieser Umstand schon allein ausgereicht, umgehend die Sachwalterschaft anzuregen.

Pflegeeinrichtung hatte offenbar Zweifel an der vollen Einsichts- und Urteilsfähigkeit

Auf Nachfrage bei der zuständigen Pflegedirektion teilte diese mit, dass bei Verdacht der mangelnden Geschäftsfähigkeit grundsätzlich eine Überprüfung durch das zuständige Gericht angeregt werde. In diesem Fall jedoch sei dies deshalb nicht unverzüglich (bzw. im Ergebnis überhaupt nicht) erfolgt, da man versucht habe, vor einer etwaigen Antragstellung die familiären Verhältnisse zu eruieren. Bestehen Zweifel an der Einsichtsfähigkeit der/des Betroffenen, haben Behörden und Einrichtungen umgehend das zuständige Pflegeschaftsgericht zu informieren. Das Gericht kann dann prüfen, ob die/der Betroffene noch in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten wahrzunehmen, oder Unterstützung benötigt.

Anfang Juli 2016 ging der Entwurf eines neue Erwachsenenschutzgesetzes, das ab 2018 das Sachwalterrecht ablösen soll, in Begutachtung. Der Entwurf stellt Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für Betroffene in den Mittelpunkt. Ein verpflichtendes Clearing im Vorfeld einer – wie es künftig heißen soll – gerichtlichen Erwachsenenvertretung soll dies gewährleisten. Selbstgewählte Vertretungsformen – dazu gehören u.a. die Vorsorgevollmachten –

sollen zukünftig auch bei den bisherigen Sachwaltervereinen errichtet und registriert werden können. Zahl und Anteil älterer, insbesondere aber sehr alter und hochbetagter Menschen werden in Österreich ähnlich wie in vergleichbaren europäischen Ländern in den kommenden Jahrzehnten weiter ansteigen.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0016-A/1/2015

## 3.11 Verkehrsrecht

### 3.11.1 Variobahn – Rechtswidrige Erteilung der Bauartgenehmigung

Der LH erteilte die eisenbahnrechtliche Bauartgenehmigung für das Projekt „Variobahn Graz“, ohne das vorgelegte Gutachten ausreichend zu prüfen. Nachträgliche Messungen ergaben, dass die neue „Variobahn“ größere Erschütterungen verursacht als die bisher verwendeten Fahrzeuge.

Zahlreiche Grazerinnen und Grazer wandten sich im Zusammenhang mit den von der neuen „Variobahn“ hervorgerufenen Erschütterungen und Lärmemissionen Hilfe suchend an die VA.

Neue Straßenbahn verursacht massive Erschütterungen

Der Landeshauptmann erteilte mit Bescheid vom 17. Februar 2010 die eisenbahnrechtliche Bauartgenehmigung für das Projekt „Variobahn Graz“. Er unterließ es aber, eine ausreichende Schlüssigkeitsprüfung des in diesem Bauartgenehmigungsverfahren vorgelegten Gutachtens vorzunehmen. Der Bescheid ist daher aufgrund der mangelhaften Schlüssigkeitsprüfung des Gutachtens rechtswidrig.

Im Bauartgenehmigungsverfahren für Schienenfahrzeuge ist an die Stelle der früher vorgesehenen Begutachtung durch Amtssachverständige durch eine Novelle des Eisenbahngesetzes (EisbG) vor einigen Jahren die Vorlage von externen Gutachten getreten. Die im gegenständlichen Fall anzuwendende Gesetzesbestimmung (§ 32a Abs.3 EisbG) sieht diesbezüglich vor, dass solche Gutachten zum Beweis vorzulegen sind, ob das Schienenfahrzeug „dem Stand der Technik“ entspricht. Für das Gutachten gilt „die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit“.

Die Behörde ist aber verpflichtet, die erstellten Gutachten auf ihre Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Sie verhält sich demnach rechtswidrig, wenn sie keine Schlüssigkeitsprüfung durchführt, sondern von einer unwiderlegbaren Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Gutachtens ausgeht. Genau diesen Fehler hat die Behörde aber begangen.

Behörde verabsäumte Schlüssigkeitsprüfung des Gutachtens

Der LH legte der Genehmigung des Projekts „Variobahn Graz“ die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zugrunde, ohne das Gutachten näher zu prüfen. Nach den der VA vorgelegten Informationen ist angesichts des Ergebnisses einer im Auftrag der Holding Graz Linien im April 2012 durchgeführten Erschütterungsmessung für die neue „Variobahn“ jedoch nicht zu bezweifeln, dass sie bei fast jeder Messung wesentlich größere Erschütterungen verursacht als die in Graz zum Einsatz kommenden Altfahrzeuge.

Hätte die Behörde die gesetzlich vorgesehene Schlüssigkeitsprüfung durchgeführt, so hätte ihr auffallen müssen, dass das im Bauartgenehmigungsverfahren vorgelegte Gutachten in diesem zentralen Punkt jedenfalls unvollständig ist. Dementsprechend hätte sie eine Ergänzung des Gutachtens einfordern

Bauartgenehmigung wurde rechtswidrig erteilt

müssen. Spätestens dann wären jedoch die äußerst schlechten Ergebnisse der „Variobahn“ bei Erschütterungsmessungen offen zu Tage getreten und hätte die beantragte Bauartgenehmigung aus diesem Grund nicht erteilt werden können. Im Hinblick auf die Rechtskraft des eisenbahnrechtlichen Bauartgenehmigungsbescheides gibt es jedoch rechtlich keine Möglichkeit, den Betrieb dieser Fahrzeuge einzuschränken oder gar zu verhindern.

VfGH hebt wortidentische  
Regelung im EisbG als  
verfassungswidrig auf

Darüber hinaus hob der VfGH eine mit § 32a Abs. 3 EisbG wortidentische Regelung im § 31a Abs. 1 EisbG als verfassungswidrig auf. Damit ist auch von einer Verfassungswidrigkeit der in diesem Fall angewandten Bestimmung auszugehen. Auch diesbezüglich ist allerdings zu beachten, dass bereits ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt, der durch die aufgezeigte Verfassungswidrigkeit in seiner Gültigkeit nicht beeinträchtigt ist.

Verbesserungen  
reduzieren  
Erschütterungen nicht

Die VA nimmt zur Kenntnis, dass es inzwischen auf Grund der Bemühungen des Betreibers und des Herstellers Änderungen gegeben hat, aufgrund derer Reduktionen der von der „Variobahn“ hervorgerufenen Erschütterungen erzielt werden konnten. Dennoch ist es trotz weiterer Verhandlungen mit dem Hersteller der „Variobahn“ nicht gelungen, im Rahmen weiterer Modernisierungen die mit dem Betrieb der „Variobahn“ verbundenen Erschütterungen soweit zu reduzieren, dass es keine begründeten Beschwerden der Straßenbahnfahrerinnen und -fahrer mehr gibt. Diese werden somit für viele Jahre mit den durch den Betrieb der Variobahn auch in ihrer modifizierten Form verbundenen Erschütterungen leben müssen.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0029-A/1/2012, FA1A-12.30-1020/2012-6; VA BD-VIN/48-A/1/2015 u.a.m., ABT01-249044/2015-9

### 3.11.2. Behörde lehnt nach sieben Jahren Rafting-Konzession ab

Die LReg benötigt fast sieben Jahre, um einen Antrag auf Erteilung einer Rafting-Konzession abzuweisen. Bei Neuvergaben ist eine Auswahl unter den Konzessionswerbern nach sachlichen Kriterien zu treffen, eine Bevorzugung von „alteingesessenen“ Antragstellern darf nicht erfolgen.

Eine Personengesellschaft stellte im Mai 2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für gewerbliche Raftingfahrten auf der Salza. Die Behörde forderte den Antragsteller im Juni 2006 auf, Einzelheiten über die Möglichkeiten der Ausrüstung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Raftingfahrten und der Benutzung der sanitären Einrichtungen bekannt zu geben.

Der Unternehmer beantwortete zwar das Schreiben nicht, stellte jedoch mit Schreiben vom 7. November 2006 ausdrücklich nochmals einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung.

Ablehnung des  
Antrages nach fast  
sieben Jahren

Erst nach Einschreiten der VA erging der Bescheid der LReg vom 18. Jänner 2013, mit dem der Antrag aus dem Jahr 2006 um Erteilung einer Raftingkonzession auf der Salza für vier Boote abgewiesen wurde.

Die Dauer des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens betrug somit sechs Jahre und acht Monate. Diese außerordentlich lange Bearbeitungsdauer widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip des B-VG. Das rechtsstaatliche Gebot der faktischen Effizienz des Rechtsschutzes schließt auch einen Anspruch auf ein Erledigen eines Antrags in angemessener Frist mit ein.

Die Behörde begründete die Abweisung des Antrages damit, dass für die Salza bereits 46 Konzessionen vergeben wurden und daher das vorgesehene Kontingent an Konzessionen ausgeschöpft ist. Die VA konnte zwar keine inhaltliche Rechtswidrigkeit dieses Bescheids feststellen. Darüber hinaus ist aber festzuhalten, dass die Behörde ausschließlich anhand sachlicher, im Einklang mit der Erwerbsausübungsfreiheit stehender Kriterien im Einzelfall zu prüfen hat, welcher der Konzessionswerber im Zuge der Neuvergabe der Konzessionen zum Zuge kommen soll. Nach Ablauf der jeweils befristet erteilten Konzessionen ist bei anstehenden Neuvergaben eine Auswahl unter den Konzessionswerbern nach sachlichen Kriterien zu treffen.

Bescheid inhaltlich  
korrekt

Einzelfall: VA-BD-VIN/0233-A/1/2012; ABT01-289/2013-1;





## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
Bgld	Burgenland
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae

LGBL.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskrankenhaus
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
Stmk BauG	Steiermärkisches Baugesetz
StMSG	Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr

UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil



## Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im August 2016



